VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE SCHAFFUNG EINES KOMMUNIKATIONSGESETZES

SOWIE

DIE AUFHEBUNG EINZELNER BESTIMMUNGEN DES

RADIO- UND FERNSEHGESETZES

(Umsetzung der Richtlinien 2002/77/EG, 2002/21/EG, 2002/20/EG, 2002/22/EG, 2002/19/EG, 2002/58/EG, 1999/5/EG und 98/84/EG)

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Einleitung und Zusammenfassung 3

Zuständiges Ressort 4

Betroffene Amtstellen 4

I. Vernehmlassungsbericht 5

1. Ausgangslage 5

2. Ziel der Vernehmlassungsvorlage 6

3. Schwerpunkte der Vernehmlassungsvorlage 7

4. Fragenkatalog 15

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen 18

II. Regierungsvorlagen 53

Beilage:

1) Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Wettbewerbsrichtlinie; ABl. EG Nr. L 249 vom 17.9.2002 S. 21ff; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cg.01);

2) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie; ABl. EG Nr. L 108/33 vom 24.4.2002 S. 33ff; EWR-Rechtssammlung: Anh: XI - 5cl.01)

3) Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie; ABl. EG Nr. L 108/21 vom 24.4.2002 S. 21ff; EWR-Rechtssammlung: Anh: XI - 5ck.01);

4) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie; ABl. EG Nr. L 108/51 vom 24.4.2002 S. 51ff; EWR-Rechtssammlung: Anh: XI - 5cm.01);

5) Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie; ABl. EG Nr. L 108/7 vom 24.4.2002 S. 7ff; EWR-Rechtssammlung: Anh: XI - 5cj.01);

6) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation; ABl. EG Nr. L 201/37 vom 31.7.2002 S. 37ff; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ha.01);

7) Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (RTTE-Richtlinie; ABl. EG Nr. L 91 vom 7.4.1999; EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XVIII - 4zg.01);

8) Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten (Umgehungsrichtlinie ABl. EG Nr. L 320/54 vom 28.11.1998 S. 54ff; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5j.01).

EINLEITUNG UND ZUSAMMENFASSUNG

Kaum ein Bereich unterliegt einem derart dramatischen, technologischen, wirtschaftlichen, aber auch rechtlichen Wandel wie der Telekommunikationssektor. Seit der vollen Liberalisierung im Jahre 1998 hat sich dieser Markt auf europäischer Ebene, verglichen mit dem Zeitalter der PTT-Monopolisten, rasch und grundlegend geändert.

Neue Produkte des freien Marktes - wie ADSL und UMTS - übertragen Daten auf PCs und sogar auf Mobiltelefone mit einer Übertragungskapazität, die vor kurzer Zeit nur für Grosskonzerne finanzierbar war. Gleichzeitig ist die Integration von Kommunikations- und Informationstechnologien bei fast allen wirtschaftlichen und sozialen Tätigkeiten zur Selbstverständlichkeit geworden. E-Mail, SMS und eigene Webseiten für Private gehören mittlerweile zum Alltag wie die Freiheit der Nutzer für die Erbringung dieser Dienste und eines umfassenden Katalogs von weiteren Mobil- und Festnetztelefondiensten unter mehreren Erbringern auszuwählen. Der Markt verlangt nach immer besseren, schnelleren und kostengünstigeren Diensten wie z.B. Filme über das Internet, digitales, interaktives Fernsehen, Telemedizin oder Fernsteuerung elektronischer Systeme im Haushalt und Büro.

Die elektronische Kommunikation tangiert somit - bewusst oder unbewusst - jede Bürgerin und jeden Bürger. Alle sind an einer verlässlichen und erschwinglichen Grundversorgung für den Telefondienst und den Internetzugang interessiert und es soll ein möglichst breites Angebot an jeglicher Art von Diensten frei zugänglich sein. Dabei kommt der Regulierung und dem politischen Rahmen eine massgebende Rolle zu, um dem Volk und der Wirtschaft das Potential der Kommunikation vollumfänglich verfügbar zu machen.

Vor diesem Hintergrund legt die Regierung im vorliegenden Vernehmlassungsbericht den Entwurf eines neuen Kommunikationsgesetzes vor.

Die geltenden Vorschriften des 1996er Telekommunikationsgesetzes werden in der Vernehmlassungsvorlage fortgeschrieben, konsolidiert und weitestgehend an die aktuellen, nationalen und internationalen Entwicklungen angepasst. In diesem Sinne besteht der Gesetzeszweck in der Schaffung eines ***liberalen, kohärenten, zukunftsorientierten und dauerhaften*** *Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation in und von Liechtenstein aus. Die vorliegende Vernehmlassungs-*

vorlage beinhaltet EWR-konforme Reformen für die Kommunikation, die darauf abzielen, eine dynamische Wirtschaft zu unterstützen.

Mit den liberalen Grundsätzen der Vernehmlassungsvorlage und der ihr inhärenten Philosophie der Förderung des technologischen und sozialen Fortschritts schliesst sich die Regierung dem Streben des EWR an, dass Europa zur weltweit führenden Informationsgesellschaft werden soll und stellt sicher, dass es Liechtenstein nicht verwehrt bleibt, dabei eine Rolle zu spielen. Überdies schafft die Vorlage neue Grundlagen für die Beteiligung der Bevölkerung an Entscheiden über konkrete, sie betreffende Massnahmen.

Schliesslich gewährleistet die Vernehmlassungsvorlage den Nutzern in Liechtenstein den Zugang einerseits zu einer kostengünstigen Kommunikationsinfrastruktur von Weltrang und andererseits zu einer breiten Palette von hochentwickelten und hochwertigen Diensten. Der Markt für Kommunikationsdienste soll sich unter den neuen Rahmenbedingungen in einer Weise weiterentwickeln, welche die Innovation, den Wettbewerb und die breite Auswahl für die Nutzer fördert.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Verkehr und Kommunikation

BETROFFENE AMTSTELLEN

Amt für Kommunikation

Vaduz, 28. September 2004
RA 2004/2277-3801

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Schaffung eines Kommunikationsgesetzes (KomG) sowie die Aufhebung von Einzelbestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Als Ausgangspunkt berücksichtigt die Vernehmlassungsvorlage die durch den Erlass einer Reihe von neuen EWR-Richtlinien im Jahre 2002 vollzogene Gesamtreform des europäischen Regulierungsrahmens im Bereich der elektronischen Kommunikation. Diese Reformmassnahmen sind insgesamt als "2002er Telekommunikationspaket" bekannt und diesem Vernehmlassungsbericht als Beilagen angefügt.*

* Die einzelnen Richtlinien des 2002er Telekommunikationspakets sind in Anhängen enthalten: Rahmenrichtlinie, Genehmigungsrichtlinie, Universaldienstrichtlinie, Zugangsrichtlinie und Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Eine Wettbewerbsrichtlinie begleitet dieses Paket sowie eine Entscheidung über die Verwaltung des Frequenzspektrums (Entscheidung 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik, ABl. EG Nr. L 108 vom 24.4.2002; N.B. solche Entscheidungen sind zwar zu berücksichtigen, nicht aber direkt ins Landesrecht umzusetzen). Andere, verwandte EWR-Richtlinien, die im Anhang aufgeführt werden, betreffen die Telekommunikationsanlagen: Endeinrichtungen insgesamt (RTTE-Richtlinie) und das Verbot von Umgehungsvorrichtungen in Bezug auf Zugangskontrollsystemen (Umgehungsrichtlinie).

Ziel dieses Pakets ist die Konsolidierung eines dynamischen und nutzerfreundlichen Wettbewerbsmarktes der Kommunikation im ganzen EWR - ein Ziel, das sowohl die Regierung als auch das Amt für Kommunikation während der Ausarbeitung des Pakets auf europäischer Ebene unterstützt haben.

Selbstverständlich muss das Gesetz mit diesem 2002er Telekommunikationspaket (sechs Richtlinien) und mit dem restlichen EWR-Acquis (zwei Richtlinien), also mit insgesamt acht Richtlinien konform sein. Hierbei wichtig ist die Erweiterung des 2002er Paketes durch die Liberalisierung der die Telekommunikation (Fernmeldeverkehr) betreffenden Rechtsordnung in Bezug auf die Netze, Dienste und Ressourcen (insbesondere Frequenzen), die der Bereitstellung von Rundfunkinhaltsdiensten dienen. Diese technologisch bestimmte Erweiterung widerspiegelt den Fortschritt im digitalen Zeitalter und ist als das Phänomen der sog. „Konvergenz“ bekannt. Diese einheitliche Regulierung der „elektronischen Kommunikation“ ist jedoch von der Regulierung von Rundfunkinhalten zu unterscheiden, da diese grundsätzlich ausserhalb des Geltungsbereiches der Vernehmlassungsvorlage liegt.

2. ZIEL DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Das Gesetz muss für das Land und das Volk einen praktikablen, sicheren und stabilen Rahmen darstellen, Rechte und Pflichten von Erbringern und Nutzern schaffen und eine angemessene Verwaltung ermöglichen.

Aus diesen Gründen ist die Vernehmlassungsvorlage - wie schon dessen Vorgänger, das 1996er Telekommunikationsgesetz - nicht lediglich eine rein formelle Umsetzung des EWR-Rechts oder eine blosse Übernahme eines ausländischen Gesetzes. Vielmehr wird mit der Vernehmlassungsvorlage ein eigenständiges, liechtenstein-spezifisches System errichtet. Dennoch wurden die herausragenden Vorteile der Gesetzgebung in Drittstaaten wie Österreich, Deutschland und Grossbritannien berücksichtigt.

Die geltenden Vorschriften des 1996er Telekommunikationsgesetzes werden in der Vernehmlassungsvorlage fortgeschrieben, konsolidiert und - weitestgehend - an die aktuellen, nationalen und internationalen Entwicklungen angepasst. In die-

sem Sinne besteht der Gesetzeszweck in der Schaffung eines liberalen, kohärenten, zukunftsorientierten und dauerhaften Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation in und von Liechtenstein aus.

3. SCHWERPUNKTE DER VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gewandelt haben sich die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen.

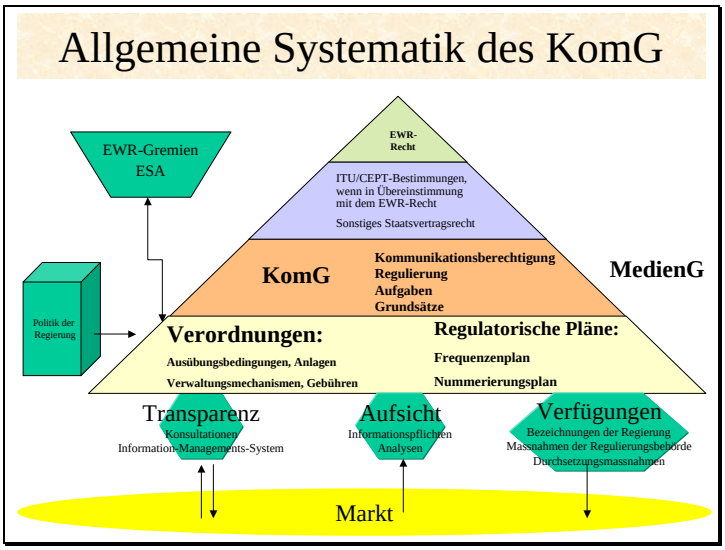

Schema 1: Rechtsquellen und Prozesse des Kommunikationsgesetzes (KomG)

Die grundlegende Änderung des dem Vernehmlassungsbericht zugrunde liegenden Gesetzes, verglichen mit dem Telekommunikationsgesetz aus dem Jahre 1996, besteht darin, dass das derzeit gültige **Konzessionierungssystem** aufgegeben wird.

Aufgabe des Konzessionierungssystems war es, die durch den (ehemaligen) Monopolisten, die Schweizerischen PTT-Betriebe, geprägte liechtensteinische Marktstruktur durch den Erlass von Einzel- und Allgemeinkonzessionen möglichst schnell und unkompliziert durch einen Markt, auf dem der Wettbewerb spielt, zu ersetzen. Hierbei haben vor allem die erteilten Einzelkonzessionen eine wesentliche Rolle gespielt, die den „neuen“ Erbringern Rechte eingeräumt und gleichzeitig auf die marktmächtigsten Unternehmen - in der Praxis der Swisscom, Telecom FL und LTN - wettbewerb- und nutzerfreundliche Pflichten auferlegt haben.

Diese regulatorische Lösung zur Marktöffnung war für Liechtenstein mit relativ wenig Verwaltungsaufwand verbunden.

Die Erfahrung auf europäischer Ebene hat gezeigt, dass sich ein grosses Ermessen bei der Konzessionierung auf die Weiterentwicklung des Wettbewerbs auf freien Märkten nachteilig auswirken kann. Deshalb statuiert das 2002er Telekommunikationspaket die Aufgabe der Einzelkonzessionierung in allen EWR-Staaten und ersetzt die Konzessionsvergabe durch eine sog. „allgemeine Genehmigung“. Für Liechtenstein und alle anderen EWR-Staaten bedeutet dies konkret, dass das (Einzel-)Konzessionssystem mit dem neuen gesetzlichen Rahmen nicht mehr aufrecht zu erhalten ist.

Zu betonen ist, dass es jedoch immer noch spezifisch abgegrenzte Fälle gibt, in denen auch der neue Rechtsrahmen noch eine Einzel*regulierung* erlaubt. Einzelregulierungen sind z.B. noch bei der Zuteilung von Nummern und Frequenzen, bei der Bezeichnung der Universaldiensterbringer oder bei der Auferlegung von wettbewerbsfördernden oder -ersetzenden Pflichten auf marktmächtige Unternehmen EWR-rechtskonform und auch durch das 2002er Telekommunikationspaket geregelt. Für EWR-Staaten klar ausgeschlossen ist hingegen jegliche Kontrolle des Marktzuganges anhand einer vorgängig einzuholenden Bewilligung jeglicher Art. Somit muss der Markteintritt nunmehr frei zugänglich sein.

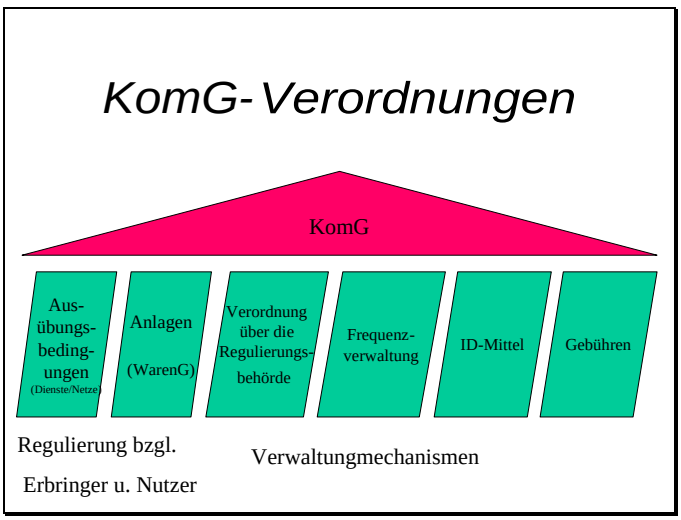

Schema 2: Die wichtigsten Durchführungsverordnungen des KomG

Die Vernehmlassungsvorlage nimmt diese europaweite Entwicklung auf und normiert in Kapitel II. einerseits eine allgemeine Kommunikationsfreiheit **(„Kommunikationsberechtigung“)** und andererseits ein System der **Regulierung,** das so ausgestaltet ist, wie es zur Zeit des Telekommunikationsgesetzes weder möglich und aufgrund des Konzessionssystems auch nicht notwendig war.

Die Regulierung, einschliesslich der Massnahmen der Regulierungsbehörde, erfolgt ausschliesslich aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen über die Ausübung der Kommunikationsberechtigung (den sog. „Ausübungsbedingungen“) sowie insbesondere über die Verwaltung der knappen Ressourcen der Kommunikation. Ihr wesentlicher Inhalt bezüglich der Kommunikationsnetze und -dienste findet sich in den Kapiteln III., IV. und VI. bis VIII. der Vernehmlassungsvorlage, wo die Regulierung hinsichtlich der Bereiche der Grundversorgung, der Marktregulierung öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste, einschliesslich der Sonderregulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht sowie der Standards umschrieben ist.

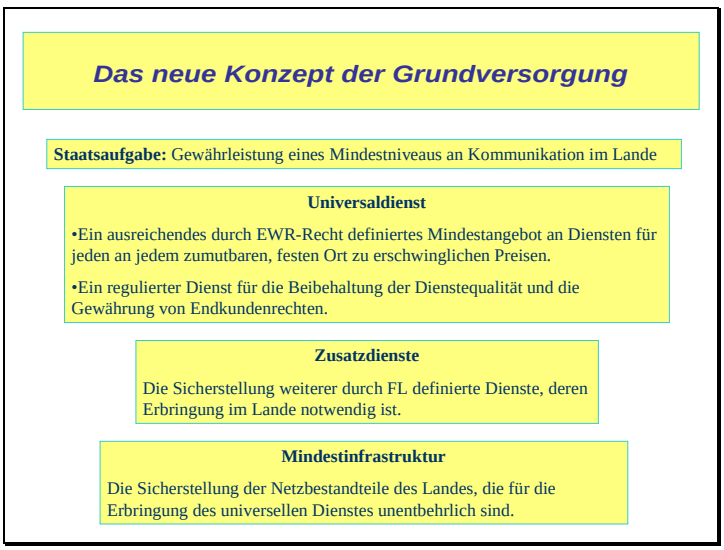

Schema 3: Das neue Konzept der Grundversorgung im Kommunikationsgesetz

Hervorzuheben ist, dass im Sinne der Vernehmlassungsvorlage jedem Endkunden Telefon- und andere Grunddienste eines erschwinglichen Universaldienstes (Art. 9) und ein bestimmter Mindeststandard bezüglich aller öffentlichen Kommunika-

tionsdienste, insbesondere bezüglich der Telefondienste (Art. 19), zugesichert werden.

Überdies können Dienste, die unrentabel und von grosser sozialer Bedeutung (z.B. Breitbandverbindungen für Schulen) sowie vom Aussterben „bedroht“ sind (wie z.B. Telex), den Nutzern als “Zusatzdienste” zum Universaldienst zugesichert werden.

Wesentlich ist auch, dass sich der Staat verpflichtet, für den Universaldienst eine gewisse Mindestinfrastruktur zur Verfügung zu stellen, soweit diese Infrastruktur in seinem Eigentum oder unter seiner Kontrolle steht. Verantwortlich hierfür ist die Regierung.

Zu betonen ist, dass der „Grundversorgungsdienst“ im Sinne des Telekommunikationsgesetzes inhaltlich **nicht** ersatzlos abgeschafft wird. Seine Grundlagen sind im Kapitel III. (Grundversorgung) und, soweit Mietleitungen betroffen sind, im Kapitel IV. (Marktregulierung) der neuen Ordnung enthalten und den Gegebenheiten des Wettbewerbmarktes besser angepasst.

Weitere auf Erbringer öffentlicher Dienste und Netze auferlegte Pflichten betreffen vor allem die Interkonnektion (Zusammenschaltung) unter den Netzbetreibern und die Netzsicherheit sowie die Bearbeitung von Kundendaten. Mit diesen Pflichten soll sichergestellt werden, dass die Erbringung der Dienste und Bereitstellung von Netzen weitestgehend den Erwartungen der Bevölkerung hinsichtlich der Qualität, des Gesundheitsschutzes und des Datenschutzes entsprechen.

Netzbetreiber brauchen in der Praxis nicht nur Zugang zu anderen Netzen (durch die Interkonnektion) sondern auch zu gewissen Einrichtungen (wie z.B. Antennenmasten) und physischen Ressourcen. Um Umweltschäden und unnötige Störungen des öffentlichen Lebens zu vermeiden, ist - aufgrund der Kleinheit Liechtensteins - eine Mitbenutzung von Einrichtungen (wie z.B. von Antennenmasten) unter Betreibern bestmöglichst zu fördern. Die Vernehmlassungsvorlage strebt diese Ziele im Kapitel V. (Zugang zu Ressourcen der Kommunikationsinfrastruktur) an, ohne die Eigentumsrechte wesentlich einzuschränken. Unter gewissen Umständen benötigen Betreiber zur Befriedigung des öffentlichen Interesses an der Versorgung mit Diensten, in gleicher Weise Zugang zu öffentlichem wie auch

zu privatem Eigentum. Im Kapitel V. der Vernehmlassungsvorlage werden diese Anforderungen dem Enteignungsrecht angepasst, wobei die bestehenden Grundsätze und Verfahren der Enteignung unberührt bleiben.

In den Kapiteln VI. und VII. der Vernehmlassungsvorlage werden die alltäglichen Mittel der Kommunikation, wie Identifikationsmittel (z.B. Telefonnummern) und Frequenzen, geregelt.

Bei den vorgenannten zwei Mitteln der Kommunikation handelt es sich um sog. “knappe Ressourcen”. Liechtenstein verfügt über enorme Reserven an Nummern (und anderen Identifikationsmitteln), deren kommerzieller Wert bisher lediglich geringfügig ausgenutzt ist. Ebenfalls Frequenzen, einschliesslich den damit verbundenen Laufbahnpositionen im All, sind knappe Ressourcen und können im Einzelfall unter Umständen einen sehr hohen Wert darstellen.

Die Verwaltung der Identifikationsmittel und Frequenzen durch die Regulierungsbehörde gemäss den Kapitel VI. und VII. soll den grösstmöglichsten Nutzen schaffen und in einer effizienten und fairen Art und Weise vorgenommen werden.

Um nicht die öffentlichen durch wirtschaftliche Interessen zu verdrängen, ist es wesentlich, dass die Regierung die Vergabe und Nutzung von Frequenzen für Notdienste und für andere gesellschaftswichtige Zwecke bestimmen kann. Deshalb überträgt die Vernehmlassungsvorlage - im Unterschied zu dem im Jahre 1998 abgeänderten Telekommunikationsgesetz - die grundsätzliche Verfügung über das Radiospektrum an die Regierung.

Standards (wie z.B. GSM für digitale Mobiltelefone) sind für die sichere und effiziente Kommunikation unentbehrlich. Wenn auch dem Staat bei der Förderung dieser Standards eine wichtige Rolle zukommt, soll dies aber nicht so weit gehen, dass die Auferlegung von Standards die Erbringung von Diensten verkompliziert oder die Innovation einbremst. In diesem Sinne dürfen Standards gemäss dem Kapitel VIII. der Vernehmlassungsvorlage nur in zwingenden Fällen aufgrund des EWR-Rechts auferlegt werden. Die Regulierungsbehörde ist verantwortlich, den Gebrauch anderer Standards insbesondere durch Veröffentlichungen zu fördern.

Die Regelung von Kommunikationsanlagen für Verbraucher (Kapitel IX.) unterscheidet sich zwar von der Regulierung der Erbringung und Nutzung von Diensten und Netzen, entspricht im Sinne der Vernehmlassungsvorlage aber denselben liberalen Grundsätzen wie bei Netzen und Diensten. In diesem Kapitel wird die Freiheit der Nutzung und des Inverkehrbringens von Kommunikationsendeinrichtungen und Digitalfernsehgeräten geregelt. Solange ein Apparat sicher ist (d.h. den "grundlegenden Anforderungen" im Sinne des EWR-Rechts - insbesondere der öffentlichen Sicherheit - entspricht), darf er auch verkauft und benutzt werden. Für unrechtmässige Einrichtungen, einschliesslich verbotener Decoder, werden sowohl regulatorische Vorkehrungen getroffen als auch diese den strafrechtlichen Bestimmungen unterstellt.

Hinsichtlich des Regulierungssystems schafft die Vernehmlassungsvorlage eine weitreichende Transparenz und stärkt die Rechtsstellung der Öffentlichkeit.

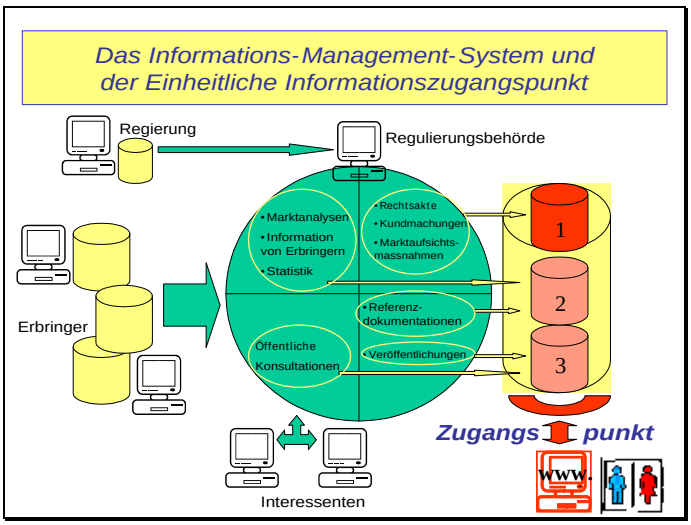

Schema 4: Das Informations-Management-System und der Einheitliche Informationszugangspunkt

Das Kapitel X. regelt ein sog. Informations-Management-System (IMS), das einen **„Einheitlichen Informationszugangspunkt"** für die Einsicht in vielfältige regulatorische Informationen per Internet-Zugang unterstützen soll. Ein solches System wird auch die Erfüllung der zahlreichen Aufgaben, die die Regulierungsbehörde gemäss dem 2002er Telekommunikationspaket zu erfüllen hat, erheblich erleichtern. Das IMS ist ein Beispiel des Strebens der Regierung das sog. „E-Government" im Lande zu erweitern.

Überdies wird die Transparenz durch **öffentliche Konsultationen** verstärkt, anlässlich derer die Regulierungsbehörde, z.B. vor Erlass einer wichtigen Massnahme, zu ihrer Meinungsbildung die Öffentlichkeit (z.B. über das Internet) konsultieren kann. Dadurch werden Interessenten zukünftig die Möglichkeit haben, zu solchen Massnahmen Stellung zu nehmen. Somit trägt die Regierung bei, die Demokratie in diesem wesentlichen Bereich des sozialen und wirtschaftlichen Lebens auf Dauer zu stärken und - durch die Ermöglichung breiter Debatten - ungeeignete Massnahmen frühzeitig zu identifizieren, bevor sie getroffen werden.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Vernehmlassungsvorlage ist die Sicherstellung eines hohen Masses an **Datenschutz und an dem Schutz der Privatsphäre** im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation (Art. 47 und 48 der Vernehmlassungsvorlage). Dies wiederspiegelt die Grundsätze des EWR-Rechts in diesem Zusammenhang. Überdies berücksichtigt die Vorlage auch die in dieser Hinsicht in gewissen Ländern gemachten negativen Erfahrungen. Anstatt weitgehende Ausnahmen im EWR-Recht aufgrund der Staatsraison auszunutzen, sind in Liechtenstein Eingriffe des Staates in die Privatsphäre nur aufgrund gerichtlicher Anordnungen (und zwar in Übereinstimmung mit dem Kap. XIII) zulässig. Andere Eingriffe können hingegen privater Natur sein; diesbezüglich verbietet die Vorlage z.B. sog. „Spam“ aber lässt die Möglichkeit zu, dass E-Mails zu normalen gewerblichen Zwecken versendet werden dürfen, solange der Empfänger ihren Empfang nicht abgelehnt hat.

Die Kapitel XI. und XII. enthalten die Aufgabenkataloge der Regierung und der Regulierungsbehörde sowie verschiedene Mittel zur Sicherung der Rechte von Erbringern und Nutzern. Nicht zu übersehen ist die explizite Rolle der Regierung in Bezug auf die Förderung der Forschung und Entwicklung sowie die Beteiligung an Projekten, die der Wirtschaft zukünftig Chancen bringen sollen (z.B. im Rahmen von „Trans-Europäischen Netzen“).

Im Sinne der Vernehmlassungsvorlage kann jede Person ihre Rechte bei der Regulierungsbehörde geltend machen. Der Regulierungsbehörde kommt somit nicht nur die Aufgabe der Aufsicht über die Einhaltung der Regulierung, sondern - zum ersten Mal - auch die Befugnis zu, Massnahmen zur Durchsetzung der Regulie-

rung zu treffen, einschliesslich der Verhängung von Bussgeldern und Verwaltungsboten (in Kapitel XII.).

Beim Vorliegen von Streitfällen zwischen Erbringern und/oder Nutzern kann überdies die Regulierungsbehörde um Durchführung eines schnellen, kostengünstigen, unkomplizierten und aussergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens ersucht werden. Die Regulierungsbehörde versucht sodann, in einem Schlichtungsverfahren eine gütliche Einigung zwischen den Streitparteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, so kann sie auch in der Sache selbst entscheiden.

Ferner enthält das Kapitel XI. der Vernehmlassungsvorlage Regelungen über die Gebührenerhebung. Zur Information der Gebührenpflichtigen sind die eingenommenen Verwaltungsgebühren und Gesamtkosten der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Wenn die insgesamt eingenommenen Verwaltungsgebühren die Gesamtkosten der Regulierungsbehörde übersteigen, muss die Grundlage der Bemessung der Gebühren angepasst werden, um die angestrebte Äquivalenz wiederherzustellen. Im Falle von Gebühren für die Nutzung von knappen Ressourcen soll die Bemessungsgrundlage der Nutzungsgebühren eine optimale Nutzung von gewissen Frequenzen oder Nummern fördern, ohne den Wettbewerb jedoch einzuschränken.

Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet im Kapitel XIII. neue die Überwachungsmassnahmen betreffende Regelungen, die für die Verbrechensbekämpfung, insbesondere die Bekämpfung der kriminellen Nutzung des Internets (z.B. der Kinderpornographie), unentbehrlich sind. Diese Überwachungsmassnahmen treffen in erster Linie die Netzbetreiber und Internet-Service-Provider.

Im Kapitel XIV. der Vernehmlassungsvorlage finden sich die Strafbestimmungen des geltenden Telekommunikationsgesetzes, die an das neue System der Regulierung und das geltende Strafrecht angepasst wurden. Die Vorlage basiert insbesondere auf einem eingehenden Studium der Tragweite und Sanktionierung von telekommunikationsrechtlichen Straftaten und -grundsätzen. Dies hat der Regierung ermöglicht in der Vorlage den Umfang des Nebenstrafrechts zu reduzieren und somit - durch das Vermeiden unnötiger doppelter Strafbarkeit - die Rechtssicherheit zu verstärken. Ein - verglichen zum Telekommunikationsgesetz - neu aufge-

nommener Straftatbestand betrifft die Sanktionierung in Bezug auf den gewerbsmässigen Handel von verbotenen Decodern (Art. 76 Abs. 1 Bst. e).

Die Übergangs- und Schlussbestimmungen im Kapitel XV. des Vernehmlassungsentwurfes regeln die Anpassung insbesondere der bestehenden Durchführungsverordnungen und Konzessionen an die neue Ordnung.

Gemeinsam mit der Aufhebung des Telekommunikationsgesetzes werden mehrere Bestimmungen der Radio- und Fernsehgesetzgebung aufgehoben, da diese nicht mit dem System des 2002er Telekommunikationspakets vereinbar sind. Die Unvereinbarkeit besteht aufgrund der vorgenannten „Konvergenz" zwischen den „Telekommunikationstechnologien" und den „Technologien für elektronische Medien". In Kraft bleiben die inhaltbezogenen Beschränkungen gemäss der Radio- und Fernsehgesetzgebung.

Da die Vernehmlassungsvorlage einzelne Begriffe und Konzepte beinhaltet, die nicht allgemein bekannt sind, findet sich nachfolgend ein Katalog mit Antworten auf grundsätzliche Fragen.

4. FRAGENKATALOG

Was ist „Kommunikation"? Darunter ist die elektronische Kommunikation zu verstehen: *die Übertragung oder Aussendung von Informationen jeglicher Art (Sprache, Daten, usw.) durch elektronische und/oder elektromagnetische Mittel wie über Draht, einschliesslich Unterseekabel, oder über Funk, einschliesslich Satellit.* Die Nutzung dieser Systeme erlaubt es, Signale zwischen zwei oder mehr, räumlich auseinanderliegenden Punkten in verschiedenen Kombinationen (z.B. Zwei- oder Mehrparteiengespräch oder die Ausstrahlungen eines Fernsehsatelliten) zu verbreiten. Das Telekommunikationsgesetz (LGBl. 1996 Nr. 132; auf www.gesetze.li abrufbar und bei der Regierungskanzlei zu beziehen) aus dem Jahre 1996 regelt aufgrund seines Geltungsbereiches keine Telekommunikationssysteme, die dem Rundfunk (Radio und Fernsehen) dienen. Das Kommunikationsgesetz (KomG) wird diesen künstlichen Unterschied abschaffen. Weiterhin nicht unter den Begriff der „Kommunikation" fallen die *Inhalte* der übertragenen Signale, obwohl das Recht auf Datenschutz und Schutz der Privatsphäre während der Kommunikation mitumfasst ist und zu diesem Zweck bestimmte Arten der Übermittlungen	***Was sind Grundversorgung und Universaldienst?*** Die Grundversorgung bei der Kommunikation entspricht hauptsächlich dem Mindestangebot, das jede Person erwarten kann, das ihr zur Verfügung stehen wird: ein funktionsfähiger und erschwinglicher Telefondienst, über den Anrufe getätigt und Telefaxe verschickt und empfangen sowie eine Internet-Verbindung hergestellt werden können. Erwartet wird auch ein vollständiges Telefonverzeichnis der Abonnenten aller Telefondiensterbringer im Lande. All diese grundlegenden Bedürfnisse sind durch einen *Universaldienst* zu versorgen und sicherzustellen. Ferner, gehören in Liechtenstein aus historischen Gründen wichtige Netzbestandteile (das Anschlussnetz) dem Staat. Die Zurverfügungstellung der Mindestinfrastruktur ist der Beitrag des Landes zur Grundversorgung, insoweit als diese Infrastruktur die Erbringung des Universaldiensts erleichtert. Das EWR-Recht bestimmt im sog. „Mindestangebot an Diensten" (siehe oben) europaweit den Inhalt des Universaldienstes. Möglich ist, dass aber einige

im Kommunikationsvorgang unterschieden werden. In der Vernehmlassungsvorlage ist der Begriff „Kommunikation“ in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 definiert.	Dienste für Nutzer wichtig sind, die weder vom Mindestangebot mitumfasst noch auf dem freien Markt in Liechtenstein erhältlich sind. Erforderlichenfalls kann die Regierung die Grundversorgung auf die entsprechenden *Zusatzdienste* ausdehnen.
Was ist Regulierung? Das neue Gesetz statuiert die grundsätzliche Freiheit, elektronische Netze und Dienste bereit zu stellen und zu nutzen. Da aber eine völlig unbeschränkte Freiheit zu Chaos und unakzeptablen Marktverzerrungen führen würde, ist eine Regulierung notwendig. Deshalb schränkt die Regulierung die grundsätzliche Freiheit in gewissem Mass ein, indem gemäss den Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage Massnahmen getroffen werden können. Diese Beschränkung hat jedoch die Grundsätze wie z.B. der Nicht-Diskriminierung und Transparenz zu beachten, um für alle Betroffenen ein faires System sicherzustellen. Die Regulierung entspricht überwiegend dem Inhalt der Regelungen der EWR-Richtlinien, die in den Anhängen dieses Berichts enthalten sind. Hervorzuheben ist die zentrale Rolle der *nationalen Regulierungsbehörde*, die in Liechtenstein heute und auch nach der Anpassung des geltenden Rechtsrahmens dem Amt für Kommunikation zukommt. Die Regulierungsbehörde ist der Hüter der Regulierung. Sie arbeitet eng mit den ausländischen und nationalen Regulierungsbehörden und in Gremien der EU und EFTA zusammen, um die Voraussetzungen des EWR-Binnenmarkts in diesem Spezialbereich zu verwirklichen. Die wichtigste „Regulierungsbehörde“, um die Ziele des Binnenmarkts zu fördern, ist die Europäische Kommission. Deshalb enthält die Vernehmlassungsvorlage nicht nur Verweise auf Richtlinien, sondern auch auf gewisse nicht-verbindliche Akte der Kommission. Diese nicht-verbindlichen Akte unterstützen die nationalen Regulierungsbehörden bei der Lösung von teilweise sehr schwierigen, insbesondere die Wettbewerbsregulierung betreffen Fragen.	***Sind Rechte gemäss der Regulierung beim Fürstlichen Landgericht geltend zu machen?*** Nein. Dieses Gesetz schafft durch die Regulierung ein System im *öffentlichen Recht*, das von einer administrativen Stelle, der Regulierungsbehörde, verwaltet wird. Die augrund der Vernehmlassungsvorlage entstehenden Rechte von Nutzern und Erbringern sind *sektor-spezifisch* und daher auf besondere, technisch und wettbewerbspolitisch bedingte Spezialthemen fokussiert. Sinn und Zweck der Regulierungsbehörde ist es, sich schnell, unkompliziert und wirksam mit Fällen zu befassen, bei denen die Regulierung entweder nicht eingehalten wird oder die Auferlegung besonderer Regelungen erforderlich ist. Die Vernehmlassungsvorlage sieht deshalb für die Geltendmachung von Rechten, für die Erhebung von Durchsetzungsmassnahmen und für die Regelung von Streitfällen, die Erbringer und Nutzer betreffen, die Regulierungsbehörde als Stelle zur aussergerichtlichen Streitbeilegung vor. Das Fürstliche Landgericht soll entlastet und ihm soll nicht die Rechtsprechung über ein derart technisches Gebiet aufgebürdet werden. Die direkte Geltendmachung der Rechte bei der Regulierungsbehörde, die über die nötigte Fachkompetenz verfügt, hat den Vorteil, dass die Verfahren schnell, informell und somit möglichst kostengünstig erledigt werden können. Die Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde können von den Betroffenen bei zwei Rechtsmittelinstanzen angefochten werden. Weitere Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage betreffen Verpflichtungen, die zwar spezifisch technischer Natur sind, aber nicht unbedingt *sektor*-spezifischen Anliegen entsprechen. Dazu gehören insbesondere Verpflichtungen in Bezug auf die Verkehrsfähigkeit von Verbrauchergeräte wie z.B. Garagentoröffner und in Bezug auf den Datenschutz. In solchen Fällen sind die geeigneten Massnahmen meistens die der Strafbestimmungen, entweder gemäss der Waren- und Datenschutzgesetzgebung oder im Sonderfall in der Vernehmlassungsvorlage selbst. Die Regulierungsbehörde hat hingegen auch hier

	eine wichtige Rolle als Aufsichtsorgan zu spielen, z.B. durch die Sicherstellung des Datenschutzes unter Erbringern und die Durchführung von Untersuchungen, um die Voraussetzungen für das rechtmässige Inverkehrbringen von Kommunikationsendeinrichtungen durchzusetzen.
Was sind „Identifikationsmittel“? Identifikationsmittel sind alle Telefonnummern, einschliesslich der 800-Nummern, sowie alle E-Mailadressen und Nummern, die im Alltag nicht auffallen, aber vielfach benutzt werden, wie z.B. die Sprachboxnummer eines Mobiltelefons. In naher Zukunft wird es auch sogenannte „E-Nummern“ geben, die eine Integration von Telefonnummern und E-Mailadressen und dadurch erweiterte Dienste ermöglichen. Aufgrund der geringen Bevölkerungszahl hat Liechtenstein sehr viel Ressourcen an Nummern und anderen Identifikationsmitteln. Aufgrund der eigenen Landeskennzahl ++423 verfügt Liechtenstein über die selben Ressourcen wie z.B. Finnland, Portugal, Irland und sogar die Ukraine, ein Staat mit 50 Millionen Einwohnern. Daher ist die Nummernvergabepolitik gemäss dem Telekommunikationsgesetz und der Vernehmlassungsvorlage ein sehr wichtiges Thema. Die Identifikationsmittel werden eigenständig von der Regulierungsbehörde verwaltet.	***Warum werden „Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht“ besonders behandelt?*** Diese Erbringer unterstehen einer Sonderregulierung, weil ihre Marktmacht es ihnen mindestens theoretisch ermöglichen würde, für bestimmte Dienste höhere Preise zu verlangen oder den Nutzern weniger günstige Bedingungen anzubieten, als dies unter wirksamen Wettbewerbsbedingungen der Fall wäre. Ferner wäre es möglich, dass sie ihre Marktmacht in der Gestalt verwenden würden, dass andere (z.B. kleinere) Erbringer entweder den Markt verlassen oder gar nicht in den Markt eintreten könnten. Die Sonderregulierung dieser Unternehmen muss aber jedenfalls verhältnismässig sein und darf nur solange aufrecht gehalten werden, bis der freie Wettbewerb gewährleistet ist. Um eine allfällige Marktbeherrschung bestimmter Unternehmen zu identifizieren, sind regelmässige Marktanalysen erforderlich.
Was ist „Interkonnektion“? Interkonnektion ist die Zusammenschaltung, die es Nutzern mit verschiedenen Netzen erlaubt, miteinander zu kommunizieren. Ohne eine Interkonnektion in der einen oder anderen Form wäre ein Anruf von einem auf ein anderes Netz nicht möglich.	***Ist der Universaldienst ein Monopoldienst?*** Nein. Eine zwangsweise Nutzung des Universaldienstes widerspricht dem Grundprinzip des freien Wettbewerbs. Die Grundversorgung insgesamt dient als eine Art „Versicherungspolice“. Wenn dem Verbraucher ein anderes Angebot als das des Universaldienstes attraktiver erscheint, räumt ihm Art. 14 der Vernehmlassungsvorlage das Recht ein, die von ihm bevorzugten Dienste auszuwählen.

Warum wird der gewerbliche Handel mit Umgehungsvorrichtungen verboten?	***Kann jeder an einer „öffentlichen Konsultation“ teilnehmen?***
Solche Geräte und Systeme können nur im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem zugangskontrollierten Dienst benützt werden, z.B. um Filme bei „Teleclub“ im Fernsehen zu sehen. Da die Umgehung eines zugangskontrollierten Dienstes ein Eingriff in Eigentumsrechte Dritter darstellt, ist ein gewerblicher Handel mit solchen Geräten und Systemen gemäss dem neuen europäischen Rechtsrahmen im gesamten EWR zu verbieten.	In der Regel: ja. Es mag aber manche Konsultationen geben, die sich ihrer Natur nach nur an bestimmte Zielgruppen richten. Wie in jedem System, ist es erforderlich, elementare Regeln aufzustellen, um den Missbrauch von öffentlichen Konsultationen zu unterbinden. Aus praktischen Gründen wird es nicht möglich sein, für jede sich stellende Einzelfrage der Regulierung eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In der Regel werden „Routine-Konsultationen“ auf der Webseite der Regulierungsbehörde des Amtes für Kommunikation durchgeführt werden. Für wichtige Fragen wird es öffentliche Anhörungen geben. Überdies kann das Amt für Kommunikation anlässlich eines Forums zu einem Dialog einladen. Dies ist eine von der Europäische Kommission unterstützte Entwicklung, die in anderen Ländern schon stattgefunden hat. Da dieses Thema den operationellen Tätigkeiten des Amtes für Kommunikation zuzuordnen ist und unter dessen Mandat als die nationale Regulierungsbehörde von Liechtenstein fällt, wird es nicht spezifisch in der Vernehmlassungsvorlage geregelt.

Für mehr Informationen sind informative Webseiten:
www.ak.llv.li (Amt für Kommunikation, bestehende FL-Regulierung)
htto://europa.eu.int/information_society/topics/telecoms/regulator/maindocs/index_en.htm (EU-Regulierung; EU-Telekommunikationspolitik; Links zu Texten in deutscher Sprache)
www.itu.int (Internationale Fernmeldeunion)

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Zu Art. 1

Der Zweck des Gesetzes liegt darin, die elektronische Kommunikation in und von Liechtenstein aus zu regeln.

Abs. 1 normiert als Zweck die Schaffung eines dauerhaften, kohärenten und umfassenden Rahmens für die elektronische Kommunikation, um den sozialen, wirt-

schaftlichen und technologischen Fortschritt des Landes im Zeitalter der Informationsgesellschaft zu fördern.

Abs. 2 zählt demonstrativ konkrete Ziele auf, welche durch den Gesetzesvollzug erreicht werden sollen.

Abs. 3 verweist auf die EWR-Rechtsvorschriften, die mit diesem Gesetz ins Landesrecht umgesetzt werden.

Abs. 4 normiert, dass die Bestimmungen der EWR-Vorschriften, auf die im vorliegenden Gesetzesentwurf verwiesen wird, direkt und unmittelbar im Landesrecht Anwendung finden. Somit werden unnötige Wiederholungen der detaillierten Inhalte der einzelnen umzusetzenden Bestimmungen vermieden.

Zu Art. 2

Gemäss Abs. 1 findet das Gesetz auf die elektronische Kommunikation Anwendung. Der Begriff „elektronische Kommunikation“ wird in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1 definiert.

Abs. 2 verweist auf Sachverhalte, die in Spezialgesetzen geregelt sind und auf die das Gesetz ergänzend Anwendung findet. Besonders hervorzuheben ist die Ergänzung der Bestimmungen der Warengesetzgebung durch die Regelung des Inverkehrbringens von Kommunikationsendeinrichtungen (Kapitel IX.) sowie des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre bei der elektronischen Kommunikation (Kapitel X). Grundsätzlich findet das Gesetz auf Inhalte oder auf die inhaltliche Kontrolle (wie z.B. bezüglich des Inhaltes von Radio- und Fernsehübertragungen) keine Anwendung.

Zu Art. 3

Abs. 1 enthält fünfzig im Gesetz verwendete Begriffe, die einer Erläuterung bedürfen. Beinahe alle Begriffe wurden unverändert oder in geringfügiger Abänderung aus den in Art. 1 Abs. 3 genannten EWR-Rechtsvorschriften übernommen. Der aus dem bisherigen Recht stammende Begriff der „Telekommunikation“ wurde an den neuen Rechtsrahmen als „Kommunikation“ (Ziff. 1) angepasst, was auch für den Begriff „Erbringer“ seine Geltung hat (Ziff. 2). Der Begriff „An-

schlussnetz“ (Ziff. 16) entspricht den sich aus historischen Gründen (PTT-Vertragssystem) im Eigentum des Landes befindlichen Netzbestandteilen. Hierbei handelt es sich um eine spezifisch liechtensteinische Begriffsdefinition, die aus den Finanzbeschluss vom 13. März 2003 über den Rückkauf der Telekommunikationsinfrastruktur von der LTN Liechtenstein TeleNet Aktiengesellschaft an das Land Liechtenstein, LGBl. 2003 Nr. 112 stammt. Der Begriff der „Kommunikationsendeinrichtung“ (Ziff. 35) passt die Terminologie des „Kommunikationsgesetzes“ der Tragweite und dem Zweck der RTTE-Richtlinie an; das gleiche gilt für Ziff. 39 („grundlegende Anforderungen“ im Sinne der RTTE-Richtlinie).

Abs. 2 bestimmt, dass sich die in der Vernehmlassungsvorlage verwendeten Personenbezeichnungen sowohl auf Frauen als auch auf Männer beziehen.

II. Kommunikationsberechtigung zur Bereitstellung von Netzen und Diensten

Hervorzuheben ist, dass die Bestimmungen dieses Kapitels das Konzessionssystem des Telekommunikationsgesetzes aus dem Jahre 1996 ersetzen.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung statuiert den Grundsatz der nunmehrigen allgemeinen Freiheit, innerhalb der gesetzlichen Schranken, Kommunikationsnetze bereitzustellen, zu betreiben sowie Kommunikationsdienste erbringen und nutzen zu können.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung beschränkt die gemäss dem vorigen Artikel grundsätzlich statuierte Freiheit zur Kommunikation. Sie unterstellt dabei die Ausübung der Kommunikationsberechtigung grundsätzlich der Regulierung nach Massgabe dieses Gesetzes (Abs. 1) und normiert die dabei zu beachtenden Grundsätze (Abs. 2). Ferner legt Art. 5 den Vollzugsbehörden Zurückhaltung bei der Regulierung im Sinne einer Mindestregulierung unter Betonung der Vorteile der Selbstregulierung auf (Abs. 3) und ermahnt die „Erbringer“ zur Beachtung der nationalen (z.B. Radio- und Fernsehgesetzgebung) sowie der staatsvertraglichen Beschränkungen im Hinblick auf rechts- oder sittenwidrige Sendungsinhalte (Abs. 4).

Zu Art. 6

Abs. 1 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz zum Erlass von sogenannten „Ausübungsbedingungen“ ein, um die Voraussetzungen und das Verfahren der grundsätzlich freien Ausübung der Kommunikationsberechtigung in Bezug auf die Bereitstellung von Netzen und Diensten zu regeln. Die Ausübungsbedingungen haben den Anforderungen der Genehmigungsrichtlinie zu entsprechen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Ausübungsbedingungen wird in Abs. 2 eingehender umschrieben.

Abs. 3 unterscheidet zwischen den in Abs. 2 genannten Sachverhalten der Regulierung, die mit der unmittelbaren Erbringung und Nutzung von Netzen und Diensten verbunden sind, und den besonderen Regelungen gemäss den Kapitel V. bis VII. zur *Ermöglichung* der Kommunikation durch z.B. die Vergabe von Frequenzen und Nummern oder die Förderung von Standards für die Interoperabilität von Diensten über verschiedene Netze. Die Verpflichtung eines Netzbetreibers zum Anschluss von Kommunikationsendeinrichtungen gehört auf der EWR-Ebene einer anderen Rechtsgrundlage an und wird in der Vernehmlassungsvorlage separat im Kapitel IX. behandelt.

III. Grundversorgung

A. Allgemeines

Zu Art. 7

Diese Bestimmung statuiert die Sicherstellung der Grundversorgung Liechtensteins mit Kommunikationsdiensten und -netzen als Staatsaufgabe. Die Grundversorgung wird durch die Gewährleistung des Universaldienstes sowie der allfälligen Zusatzdienste und der Mindestinfrastruktur erreicht.

Zu Art. 8

Diese Bestimmung räumt jedem Endnutzer die Freiheit ein, den Universaldienst in Anspruch zu nehmen oder seine Kommunikationsbedürfnisse bei anderen Erbringern zu befriedigen. Das heisst, dass der Universaldienst unter Wettbewerbsbedingungen zu erbringen ist (dasselbe gilt auch für allfällige Zusatzdienste).

B. Universaldienst

Zu Art. 9

Dieser Artikel umschreibt den Sinn und Zweck des Universaldienstes in Bezug auf den Endnutzer und regelt die Art und Weise, in der er zu gewährleisten ist.

Zu Art. 10

Abs. 1 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz ein, wonach sie - in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht - zur Regelung des Inhaltes des Mindestangebotes an Diensten befugt ist. Diese Kompetenz ermöglicht der Regierung, mit der Entwicklung des Universaldienstes auf EWR-Ebene Schritt zu halten, wodurch zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls notwendige Anpassungen auf dem Verordnungsweg und nicht in Form einer Gesetzesänderung geschehen können.

Abs. 2 umschreibt das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durch das EWR-Recht vorgegebene Mindestangebot an Diensten.

Zu Art. 11

Abs. 1 verpflichtet die Regierung zur Bezeichnung eines Unternehmens oder mehrerer Unternehmen als Erbringer des Universaldienstes. Bemerkenswert ist, dass der Universaldienst nicht nur durch eine Bezeichnung der Regierung sichergestellt werden kann. Vielmehr steht es allen Erbringern frei, das Mindestangebot an Diensten gänzlich oder teilweise eigenständig zu erbringen. In diesem Sinne ist vorgesehen, dass die Versorgung der Bevölkerung mit dem Mindestangebot an Diensten auch ohne staatliche Eingriffe (d.h. ohne Bezeichnung und Auferlegung von Pflichten) erfolgen kann. In diesem Zusammenhang hat die Regierung bei der Bezeichnung von Erbringern die Gegebenheiten des liechtensteinischen Marktes zu berücksichtigen.

Abs. 2 regelt das hierbei anzuwendende Verfahren, insbesondere bezüglich der Festlegung der Organisation der Aufgaben der Erbringer, und Abs. 3 die Kundmachung des bezeichneten Erbringers oder der bezeichneten Erbringer.

Überdies erhält die Regierung in Abs. 4 die Kompetenz, diesbezüglich Einzelheiten näher durch den Erlass von Verordnungsbestimmungen zu regeln.

Zu Art. 12

Gemäss dieser Bestimmung erhält die Regierung die Verordnungskompetenz zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens für die Erbringung des Universaldienstes. Diese Verordnungskompetenz ist durch Art. 12 Bst. a bis k eingehend determiniert.

Zu Art. 13

Abs. 1 verpflichtet den Universaldiensterbringer bei der Erbringung des Universaldienstes zur Beachtung kaufmännischer Prinzipien, insbesondere der effizienten Erbringung der Dienste. Die Einhaltung des Grundsatzes der Effizienz ist des Weiteren auch eine Voraussetzung für die Zuerkennung einer staatlichen Zuwendung zur Deckung unzumutbarer Belastungen des Universaldiensterbringers im Sinne des Abs. 2.

Abs. 2 und 3 regeln die Voraussetzungen und das Verfahren einer allfälligen finanziellen Unterstützung. Der Universaldiensterbringer kann unter streng bestimmten Umständen direkt mit einer staatlichen Zuwendung oder indirekt über die Auferlegung von Beitragsleistungen auf andere Erbringer unterstützt werden. Ferner erhält die Regierung eine Verordnungskompetenz zur Regelung weiterer diesbezüglicher Bestimmungen (Abs. 4).

Zu Art. 14

Abs. 1 ermächtigt die Regierung unter bestimmten Voraussetzungen, den Universaldienst erforderlichenfalls mit weiteren Diensten, den sog. Zusatzdiensten, zu ergänzen.

Die Bezeichnung von Zusatzdiensteerbringern sowie die allfällige Finanzierung dieser Zusatzdienste durch staatliche Zuwendungen und der Zugang zur Mindestinfrastruktur sind gemäss Abs. 2 in analoger Weise zum Universaldienst geregelt. Eine Beitragsleistung seitens anderer Erbringer ist in Bezug auf die ungedeckten Nettokosten der Erbringung von Zusatzdiensten *nicht* gestattet. Eine Beitragsleistung in der Gestalt ist aufgrund des EWR-Rechts nur im Falle des Universaldienstes gestattet.

In Abs. 3 erhält die Regierung eine Verordnungskompetenz zur Regelung der weiteren Einzelheiten.

C. Mindestinfrastruktur zur Bereitstellung des Universaldienstes

Zu Art. 15

Um den Universaldienst erbringen zu können, benötigen seine Erbringer die notwendige Infrastruktur. Aus historischen Gründen befinden sich die (passiven) Grundbestandteile des öffentlichen Telefonnetzes in Liechtenstein im Eigentum des Staates.

Abs. 1 legt der Regierung die Verpflichtung auf, diese Netzbestandteile zur Verfügung zu stellen.

Abs. 2 umschreibt die derzeitigen Bestandteile des Netzes und auferlegt der Regierung eine Kundmachungspflicht hinsichtlich weiterer Netzbestandteile sowie der Bedingungen der Zurverfügungstellung.

Abs. 3 stellt klar, dass die Bereitstellung der Mindestinfrastruktur regulatorisch gleich wie jedes andere Netz im Sinne dieses Gesetzes zu behandeln ist und infolgedessen der Aufsicht der Regulierungsbehörde untersteht.

Abs. 4 enthält eine Regierungskompetenz zur Delegation des Managements der Mindestinfrastruktur und umschreibt die Disposition darüber, insbesondere im Falle einer Übertragung der Infrastruktur an einen Dritten.

IV. Marktregulierung öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste

Die Bestimmungen dieses Kapitels stammen aus dem EWR-Recht, dessen Ziel hierbei ist, europaweit Mindestanforderungen bei der Kommunikation zu gewährleisten und Wettbewerbsmängel zu beseitigen oder zu regulieren.

A. Sicherstellung der Diensteversorgung und der Rechte von Endnutzern

Zu Art. 16

Abs. 1 regelt technische Rahmenbedingungen für die Sicherheit und Integrität von allen öffentlichen Kommunikationsnetzen sowie für die Interkonnektion und die

Interoperabilität von Diensten. Ein wichtiger Aspekt dieser Bestimmung ist die Gewährleistung der Sicherheit von Diensten, einschliesslich der Gewährleistung durch die Organisation des Netzbetriebs für ihre Erbringung. Betreiber haben unter allen Aspekten sowohl die anerkannten Regeln der Technik als auch die besonderen Schnittstellenbeschreibungen und Anforderungen einzuhalten, die die Regulierungsbehörde veröffentlicht oder auferlegt.

Abs. 2 schafft weitere Mindestanforderungen für alle öffentlichen Telefonnetze.

Abs. 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen. Zu betonen ist, dass diese Bestimmungen auch zur Verwirklichung des Datenschutzes auf praktischer Ebene beitragen.

Zu Art. 17

Sinn und Zweck von Abs. 1 ist es, ein Mindestmass an Funktionsfähigkeit öffentlicher Telefondienste möglichst durchgängig zu bewahren. Dies impliziert, dass die betreffenden Erbringer Sicherungssysteme einführen müssen, die den ununterbrochenen Zugang insbesondere zu Notdiensten und dem festen Telefondienst ermöglichen. Ausserdem wird der Regierung die Kompetenz eingeräumt, Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmung des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene festzulegen.

Unter besonderen Umständen (Vollausfall des Netzes oder höhere Gewalt) kann der Fall eintreten, dass die gemäss Abs. 1 getroffenen Massnahmen der Erbringer nicht ausreichen. Unter diesen Umständen hat die Regierung gemäss Abs. 2 selbständig entsprechende Massnahmen zur Schaffung der Verfügbarkeit des öffentlichen Kommunikationsnetzes zu treffen.

Zu Art. 18

Abs. 1 auferlegt allen Erbringern von öffentlichen Kommunikationsnetzen in Bezug auf die Interkonnektion eine Verhandlungspflicht. Der Grund dafür ist das öffentliche Interesse, dass das Kommunikationswesen trotz des Wettbewerbs als ein Gesamtsystem innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums funktionieren

kann. Erbringer müssen in Ausübung ihrer Rechte und Pflichten gemäss Abs. 1 notwendigerweise Informationen austauschen.

Abs. 2 stellt die Vertraulichkeit des Austausches von Informationen sicher.

Abs. 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zu Art. 19

Abs. 1 verpflichtet alle Erbringer öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste, den Verbrauchern Teilnehmerverträge anzubieten und Mindestinformationen (insbesondere Dienste-, Preis- und Tarifinformationen) zu veröffentlichen. Überdies müssen die Erbringer den Teilnehmern die Wahlfreiheit gewähren, Rechnungen mit oder ohne Einzelgebührennachweis zu erhalten.

Darüber hinaus werden die Erbringer zum Schutz der Endnutzer verpflichtet, diesen bestimmte technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören zum Beispiel die Sicherstellung der Möglichkeit des Endnutzers, seine Ausgaben zu steuern, Zugangskontrollen für bestimmte Nutzergruppen (wie zum Beispiel Kinder, Minderjährige), Bewerbungsbeschränkungen (wie zum Beispiel Werbeverbote, Auflagen) und Zeitlimits bei Verbindungen und Beschränkungen im Einsatz von Mehrwertdiensten.

Abs. 2 legt Erbringern öffentlich zugänglicher Telefondienste zusätzliche Pflichten gemäss den einschlägigen EWR-Bestimmungen auf.

Abs. 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

B. Sonderregulierung von Unternehmen bei Wettbewerbsmangel

Zu Art. 20

Abs. 1 ermächtigt die Regulierungsbehörde im Falle eines bestehenden Wettbewerbsmangels Massnahmen zu erlassen, um die negativen Folgen eines solchen Wettbewerbsmangels für Erbringer und Nutzer zu beseitigen oder zu regulieren.

Abs. 2 stellt klar, dass das Objekt der Sonderregulierung nur bestimmte Erbringer, nämlich Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, sind. Ob eine beträchtliche Marktmacht vorliegt, ist im Rahmen einer Marktanalyse zur prüfen. Überdies muss sich die Sonderregulierung auf die notwendigen Sachverhalte, wie sie in der Zugangs- und Universaldienstrichtlinie genannt sind, beschränken.

Abs. 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zu Art. 21

Weil die Sonderregulierung nur unter besonderen Umständen in den Markt eingreifen darf, ist es wesentlich, die Methodik der Festlegung dieser Umstände zu umschreiben.

Abs. 1 verpflichtet die Regulierungsbehörde, die betreffenden Märkte abzugrenzen und daraufhin im Sinne von Abs. 2 eine Analyse der Wettbewerbsverhältnisse unter den Erbringern zu erstellen. Die Marktanalyse, die erstmalig unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen ist, wird unter anderem zeigen, ob ein Erbringer in einem abgegrenzten Markt eine marktbeherrschende Stellung einnimmt und daher unter die Sonderregulierung fällt.

Abs. 3 regelt den Fall länderübergreifender Märkte. Marktanalysen in diesem Fall sind mit den Regulierungsbehörden der betroffenen EWR-Vertragsstaaten durchzuführen. Allfällige Massnahmen sind einvernehmlich zu koordinieren.

Weil die Schweiz kein EWR-Vertragsstaat aber ein herausragendes Beispiel für einen länderübergreifenden Markt mit Liechtenstein ist, sieht **A**bs. 4 vor, dass die Regierung auch mit den zuständigen schweizerischen Behörden eine Erweiterung

der Zusammenarbeit gemäss Abs. 3 vereinbaren kann. Der Abschluss solcher Vereinbarungen untersteht (gemäss Art. 24) den einschlägigen Koordinierungsverfahren des EWR-Rechts und der öffentlichen Konsultation im Lande.

Zu Art. 22

Erfüllt ein Unternehmen die Kriterien von Abs. 1, so stellt die Regulierungsbehörde die Marktmacht dieses Unternehmens in Form einer Bezeichnung mittels Verfügung fest.

Gemäss Abs. 2 kann dies auch für einen benachbarten abgegrenzten Markt verfügt werden, wenn sich aus der Marktanalyse ergibt, dass zwei Märkte so miteinander verbunden sind, dass die Marktmacht auf dem einen Markt der Marktmacht auf dem angrenzenden Markt im Sinne einer beherrschenden Stellung gleichkommt.

Gemäss Abs. 3 ist die Verfügung der Regulierungsbehörde von der Regierung kundzumachen.

Weil die Sonderregulierung situationsbedingt ist, verpflichtet Abs. 4 die Regulierungsbehörde, eine Verfügung nach den vorstehenden Absätzen aufzuheben oder zu ändern, wenn eine neuerliche Marktanalyse ergibt, dass die Marktbeherrschung eines Unternehmens nicht mehr vorliegt. Diese Verfügung ist ebenfalls von der Regierung kundzumachen.

Zu Art. 23

Gemäss Abs. 1 erlässt die Regulierungsbehörde mittels Verfügung gemäss Art. 22 Auflagen und Bedingungen, die die konkreten Pflichten des bezeichneten Unternehmens beinhalten.

Abs. 2 enthält eine demonstrative Aufzählung solcher Auflagen und Bedingungen, in denen im Besonderen auf verschiedene Bestimmungen in den Universaldienst- und den Zugangsrichtlinien Bezug genommen wird.

Abs. 3 stellt klar, dass im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginns der Aufhebung der Bezeichnung als marktbeherrschendes Unternehmen, auch die erlassenen Auflagen und Bedingungen wegfallen.

Die Auferlegung von Pflichten darf zu keiner Ungerechtigkeit führen. Abs. 4 räumt deswegen dem bezeichneten Unternehmen das Recht ein, die Erleichterung oder Aufhebung von Auflagen und Bedingungen zu beantragen. Das Unternehmen hat die Gründe, die die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen unzumutbar erscheinen lassen, glaubhaft zu machen.

Zu Art. 24

Damit ein Unternehmen durch eine Verfügung im Sinne des Art. 22 und 23 nicht unnötig hart getroffen wird, ist es rechtzeitig von der Absicht der Regulierungsbehörde über die geplanten Sonderregulierungsmassnahmen zu informieren und auf Antrag oder von Amts wegen, insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Konsultation, anzuhören (Abs. 1).

Abs. 2 wird nur anwendbar, wenn zu befürchten ist, dass Massnahmen einer Sonderregulierung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum haben. In diesem Fall sind die EFTA-Überwachungsbehörde und allenfalls betroffene nationale Regierungsbehörden zu konsultieren.

Gemäss Abs. 3 ist die EFTA-Überwachungsbehörde auch dann zu konsultieren, wenn eine Marktanalyse ergibt, dass trotz des Erlasses von Massnahmen der Sonderregulierung ein grundlegendes und dauerhaftes Hindernis der Schaffung eines wirksamen Wettbewerbs entgegensteht. Wie im vorigen Absatz ist diese Anforderung notwendig, um die Schaffung vergleichbarer Bedingungen innerhalb des EWR zu erleichtern.

V. Zugang zu Ressourcen der Kommunikationsinfrastruktur

In diesem Kapitel werden zugunsten der Netzbetreiber Zugangsrechte geschaffen, die die Errichtung und den Ausbau von Kommunikationsnetzen erleichtern sollen. Da Zugangsrechte Eingriffe in Berechtigungen Dritter darstellen, lässt die Vernehmlassungsvorlage Zugangsrechte nur restriktiv zu. Zugangsrechte stehen unter der Bedingung der Rechtfertigung und Zumutbarkeit, weshalb deren Zuerkennung auch in einem besonderen Verfahren geregelt ist. Das ganze Kapitel findet ausschliesslich auf Betreiber **öffentlicher Kommunikationsnetze** Anwendung.

Zu Art. 25

Abs. 1 schafft den Grundsatz der Zugangsberechtigung und setzt ihre Ausübung unter gewisse, in den nachfolgenden Bestimmungen aufgeführte Bedingungen.

Ausdrücklich nicht erfasst sind gemäss Abs. 2 Zugangsrechte in Bezug auf die Interkonnektion oder die Sonderregulierung.

Abs. 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen in den Ausübungsbedingungen zu regeln. Diese Kompetenz gilt nicht im Zusammenhang mit der Enteignung gemäss Art. 29.

Zu Art. 26

Abs. 1 verpflichtet Betreiber, anderen Betreibern insbesondere die gemeinsame Nutzung von Einrichtungen oder aber von Grund und Boden zu gestatten, soweit diese mit der Kommunikationsinfrastruktur verbunden sind. Darunter fällt auch die Pflicht zur Koordinierung der Ausführung von Bauarbeiten; dies ist aufgrund der Störung im öffentlichem und privatem Leben, zu dem solche Arbeiten sonst führen können.

Abs. 2 legt die Bedingungen für eine Verweigerung eines Antrags auf Gewährung eines Zugangsrechtes fest.

Abs. 3 stellt klar, dass der Massstab der Vertraulichkeit bei der Interkonnektion im Falle der Gewährung von Zugangsrechten sinngemäss Anwendung findet.

Zu Art. 27

Dieser Artikel enthält die Kriterien, wonach ein Zugangsrecht im Sinne von Art. 26 “gerechtfertigt” (Abs. 1) und “zumutbar” (Abs. 2) sein kann. Das private Eigentum bleibt dabei so weit wie möglich unberührt. Auf der anderen Seite entspricht es verschiedenen Aspekten des öffentlichen Interesses, dass z.B. ein Sendemast von anderen Betreibern mitbenützt werden kann, wenn es andernfalls notwendig wäre, für diese weitere Sendemasten zu errichten. Der Antragssteller hat jedenfalls erhebliche Pflichten gegenüber dem Antragsempfänger, insbesondere die Pflicht zur Beteiligung an den verursachten Kosten. Überdies hat er die Rechtfertigung und Zumutbarkeit glaubhaft zu machen (Abs. 3).

Zu Art. 28

Sollten die Parteien sich über die Frage der Gewährung des Zugangsrechtes nicht ins Einvernehmen setzen können, so hat die Regulierungsbehörde auf Antrag oder von Amtes wegen über die Gewährung des Zugangs zu entscheiden (Abs. 1).

Abs. 2 enthält die verfahrensmässigen Vorraussetzungen der inländischen öffentlichen Konsultation und allenfalls der Konsultation mit anderen nationalen Regulierungsbehörden und der EFTA-Überwachungsbehörde.

Abs. 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zu Art. 29

Diese Bestimmung wurde in angepasster und leicht redigierter Form dem Telekommunikationsgesetz entnommen und entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung.

VI. Identifikationsmittel

Zu Art. 30

Abs. 1 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz ein, Nummern und andere Identifikationsmittel zu bezeichnen.

Abs. 2 statuiert die Kompetenz der Regulierungsbehörde, Identifikationsmittel zu verwalten und legt dafür die Grundsätze fest.

Abs. 3 bezieht sich auf das Hauptverwaltungsinstrument der Regulierungsbehörde für diesen Bereich, nämlich die sogenannten regulatorischen Pläne sowie die Referenzdokumente, welche im Landesgesetzblatt kundzumachen sind. Hierzu ist zu bemerken, dass das eingeräumte Ermessen aufgrund des Staatsvertragsrechtes eingeschränkt ist.

Zu Art. 31

Gemäss Abs. 1 teilt die Regulierungsbehörde den jeweiligen Antragstellern mittels Verfügung Identifikationsmittel (insbesondere Nummern) zu, die im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und in Übereinstimmung mit den in Abs. 2 genannten Auflagen und Bedingungen genutzt werden dürfen.

Abs. 2 ermächtigt die Regulierungsbehörde, Auflagen und Bedingungen in der Zuteilungsverfügung vorzuschreiben. Solche Auflagen und Bedingungen können, in Übereinstimmung mit dem EWR-Recht, auch andere, verwandte Angelegenheiten betreffen.

Gemäss Abs. 3 begründet eine bestimmte Zuteilung von Identifikationsmitteln oder deren Änderung keinen unmittelbaren Entschädigungsanspruch.

Abs. 4 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz ein die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

VII. Frequenzen

Zu Art. 32

Abs. 1 statuiert die Kompetenz der Regierung, über das Frequenzspektrum im allgemeinen Interesse zu verfügen. Hierzu ist zu bemerken, dass das eingeräumte Regierungsermessen aufgrund des Staatsvertragsrechtes eingeschränkt ist.

Abs. 2 überträgt die grundsätzliche Verwaltungskompetenz für Funkdienste von der Regierung an die Regulierungsbehörde. Die Regierung kann sich aber die Zuweisung bestimmter Frequenzen mittels Verordnung vorbehalten.

Abs. 3 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen. Die genannten EWR-Vorschriften regeln unter anderem jene Fälle, in denen der Zugang zu einer begrenzten Anzahl von Frequenzen von einem Auswahlverfahren unabhängig ist.

Zu Art. 33

Abs. 1 legt für die Regulierungsbehörde die Grundsätze der Frequenzverwaltung fest. Sie sind enger umschrieben als jene bei der Verwaltung der Identifikationsmitteln (Art. 30 Abs. 2), da Frequenzen eine knappere Ressource und die technischen Möglichkeiten ihrer Nutzung verschieden sind. Die Grundsätze stützen sich auf das Telekommunikationsgesetz und auf die Verordnung vom 13. August 2002 über die Frequenzverwaltung und Frequenznutzung (FVNV; LGBl. 2002 Nr. 105).

Abs. 2 regelt in ähnlicher Weise wie bei den Identifikationsmitteln die Erstellung von regulatorischen Plänen durch die Regulierungsbehörde. Es können Frequenzklassen geschaffen werden, für deren Nutzung keine Frequenzzuteilung erforderlich ist, weshalb das Zuteilungsverfahren entfallen kann. Dies ist eines der Ziele des EWR-Rechts.

Zu Art. 34

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen der Bestimmung des Art. 31 (Zuteilung von Identifikationsmitteln). In den gemäss Abs. 2 für Frequenzzuteilungen zu schaffenden Auflagen und Bedingungen werden jedoch mehr technische Aspekte zu regeln sein, so z.B. auch die Voraussetzungen für den Betrieb von Funkanlagen. Die Regulierungsbehörde hat jedenfalls die Schranken des EWR-Rechts einzuhalten, deren Ziel es ist, auch hier eine Überregulierung zu vermeiden.

VIII. Technische Vorschriften und Normen (Standards)

Zu Art. 35

Der Gebrauch von Standards und Spezifikationen wird durch diese Bestimmung auf freiwilliger Grundlage einerseits gefördert (Abs. 1), andererseits aber auch mittels Ausübungsbedingungen verbindlich auferlegt (Abs. 3), sofern dies aufgrund des EWR-Rechts erforderlich ist. Die Hierarchie der Quellen von Standards wird in Abs. 1 und 2 geregelt.

IX. Kommunikationsendeinrichtungen und Digitalfernsehgeräte

Die Regelungen über die Kommunikationsendeinrichtungen und Digitalfernsehgeräte finden auf Waren im Sinne von Endnutzergeräten für die Kommunikation Anwendung. Die Regelung von anderen Kommunikationsanlagen (insbesondere von Netzanlagen) erfolgt aufgrund der anerkannten Regeln der Technik und der Ausübung der Freiheit, Netze zu betreiben.

Zu Art. 36

Abs. 1 normiert für Kommunikationsendeinrichtungen und Digitalfernsehgeräte die subsidiäre Anwendung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren.

Abs. 2 statuiert die grundsätzliche Freiheit Kommunikationsendeinrichtungen in Verkehr zu bringen und zu nutzen. Die im Absatz erwähnten „grundlegenden Anforderungen“ (definiert in Art. 3 Abs. 1 Ziff. 39) sind im Sinne des EWR-Rechts zu verstehen und schränken den vorgenannten Grundsatz ein. Diese Bestimmung räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz ein, wonach sie die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen hat.

Abs. 3 gleicht die Regelungen für Digitalfernsehgeräte grundsätzlich den für Kommunikationsendeinrichtungen bestehenden Regelungen an und umschreibt die besonderen Anforderungen bezüglich dieser Geräte. Diese Bestimmung räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz ein, wonach sie die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen hat. In dieser Hinsicht sind die Anwendung von Zugangsberechtigungssystemen und besonderen (unter Umständen, verbindlichen) Standards im Sinne des EWR-Rechts hervorzuheben, die die breite Verwendung von Digitalfernsehsystemen zum Ziel haben.

Zu Art. 37

Abs. 1 unterstellt das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Kommunikationsendeinrichtungen gewissen Massnahmen der Regulierungsbehörde (Abs. 4) sowie den Schutzmassnahmen, die die zuständigen Behörden des

Landes in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des EWR-Rechts treffen dürfen.

Abs. 2 verpflichtet Personen, die Kommunikationsendeinrichtungen in Verkehr bringen, die Nutzer angemessen zu informieren.

Abs. 3 enthält ein allgemeines Verbot von verschiedensten gewerblichen Handlungen hinsichtlich von Umgehungseinrichtungen (d.h. von für den Berechtigten unerlaubten „Decoders“). Dieser Absatz bezweckt somit die zugangskontrollierten Diensten zu schützen.

Abs. 4 enthält einen Massnahmenkatalog, der die Einhaltung der bereits genannten grundlegenden Anforderungen sicherstellen soll, sowie die Sicherstellung des Rechts von Endnutzern, zulässige Kommunikationsendeinrichtungen an öffentlichen Kommunikationsnetzen anzuschliessen

Abs. 5 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz ein die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zu Art. 38

Dieser Artikel dehnt das aus anderen Gesetzen bekannte Zertifizierungs- und Kennzeichnungsverfahren des Versehens von Geräten mit dem „CE-Kennzeichen“ als Nachweis der Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen auf Kommunikationsendeinrichtungen aus. Der Nachweis kann augrund der in einem EWR-Staat, in der Schweiz oder in einem Drittstaat benötigten Dokumente erfolgen, sofern die gegenseitige Anerkennung im Sinne des EWR-Rechts vereinbart ist. Überdies räumt Abs. 4 der Regierung eine Verordnungskompetenz ein die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmung des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zu Art. 39

Gemäss Abs. 1 ist die Regulierungsbehörde zur Kontrolle von Kommunikationsendeinrichtungen ermächtigt.

Abs. 2 beinhaltet eine demonstrative Aufzählung einzelner Kontrollmassnahmen, die gemäss Abs. 3 von der Regulierungsbehörde selbst oder von beauftragten Dritten durchgeführt werden können.

Abs. 4 ermächtigt die Regulierungsbehörde beim Vorhandensein von Unregelmässigkeiten das Inverkehrbringen von Kommunikationsendeinrichtungen zu verbieten sowie deren Ausserbetriebnahme, Entfernung oder Beschlagnahme anzuordnen.

Abs. 5 erklärt das Landesverwaltungspflegegesetz auf das Verfahren anwendbar.

X. Transparenz und Datenschutz

A. Veröffentlichungen und Zugang zu Informationen

Zu Art. 40

In Art. 40 wird die Regulierungsbehörde grundsätzlich zur Schaffung von ausreichender Transparenz im Bereich des Kommunikationswesens ermächtigt, indem ihr erlaubt wird, ihre Massnahmen in der jeweils geeigneten Weise zu veröffentlichen.

Zu Art. 41

Um Veröffentlichungen in elektronischer Form zu ermöglichen, wird die Regulierungsbehörde in Abs. 1 beauftragt, einen Einheitlichen Informationszugangspunkt (auf einer Webseite) einzurichten. Dabei ist auf den Datenschutz und die Wahrung des Amtsgeheimnisses Bedacht zu nehmen. Eine demonstrative Aufzählung von Informationskategorien deutet die breite Tragweite der damit zu schaffenden Transparenz an.

Abs. 2 beauftragt die Regierung zur Kundmachung der Internet-Adresse des Einheitlichen Informationszugangspunkts in den amtlichen Publikationsorganen, sodass möglichst viele Interessenten von den Veröffentlichungen profitieren können.

Zu Art. 42

Abs. 1 beauftragt die Regulierungsbehörde, um eine möglichst effiziente und kostengünstige Plattform für den Einheitlichen Informationszugangspunkt zu errichten, ein Informations-Management-System aufzubauen und zu unterhalten.

Abs. 2 stellt die Integrität des Informations-Management-Systems sicher. Diese, der Regulierungsbehörde obliegende, Verantwortung ist von grosser Bedeutung, da das System auch vertrauliche Informationen beinhalten wird.

Abs. 3 ermächtigt die Regulierungsbehörde in begründeten Fällen, den allgemeinen Zugang zum Informations-Management-System zu beschränken oder zu sperren, um die Vertraulichkeit von gewissen Daten zu gewähren.

B. Informationspflichten und Datenschutz

Zu Art. 43

Gemäss Abs. 1 kann die Regierung im Verordnungswege Kategorien von Diensten bezeichnen, die der Meldepflicht gegenüber der Regulierungsbehörde unterstehen. In genau umschriebenen Fällen kann die Regulierungsbehörde die Tätigkeit bis zum Eingang der Meldung untersagen.

Abs. 2 bestimmt die Form und den Inhalt der Meldung.

Die Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen bleibt gemäss Abs. 3 unberührt.

Abs. 4 räumt der Regierung die Kompetenz zur Detailregelung auf Verordnungsebene (Ausübungsbedingungen) ein.

Zu Art. 44

Abs. 1 erteilt der Regulierungsbehörde die Kompetenz zur Einholung der für die Durchführung ihrer Aufgaben (vor allem der Marktaufsicht) notwendigen Informationen auf Kosten des betroffenen Erbringers. Die Regulierungsbehörde schreibt dabei den einzelnen Erbringern vor, in welcher Form und innerhalb welcher Frist die geforderten Informationen offenzulegen sind.

Abs. 2 regelt eine allfällige Veröffentlichung der erhaltenen Informationen im Informations-Management-System.

Abs. 3 regelt die Offenlegung von Informationen, die einem Geheimnisschutz unterliegen. Dabei besteht für die Regulierungsbehörde in extremen Fällen die Möglichkeit, grundsätzlich geheime Informationen trotz ihrer Vertraulichkeit zu offenbaren. Dies darf jedoch nur geschehen, wenn die Regierungsbehörde darüber im Einzelfall formell entscheidet. Eine solche Entscheidung ist anfechtbar und darf nur nach Anhörung des Betroffenen ergehen.

Abs. 4 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen. Dabei sind insbesondere die Modalitäten der Übergabe von Informationen an andere nationale Regulierungsbehörden und an die EFTA-Überwachungsbehörde zu berücksichtigen.

Zu Art. 45

Im Gegensatz zum vorigen Artikel ermächtigt Abs. 1 die Regulierungsbehörde in begründeten Fällen die Informationspflicht auf bestimmte Erbringer zu Gunsten von anderen Erbringern und Nutzern aufzuerlegen.

Abs. 2 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zu Art. 46

Abs. 1 ermächtigt die Regulierungsbehörde, die Bevölkerung über das bestehende Marktangebot zu informieren. Somit können dem Einzelnutzer die Möglichkeiten des Wettbewerbsmarktes in verständlicher Art und Weise erklärt werden.

Abs. 2 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zu Art. 47

Das sog. „digitale Zeitalter“ bringt mehrere neue Möglichkeiten mit sich, Daten über Bürgerinnen und Bürger zu sammeln und zu bearbeiten. Das EWR-Recht versucht, ein vernünftiges Gleichgewicht zu etablieren, wobei die Interessen der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden und nötige Ausnahmen zur Erleichterung der Diensteerbringung - die auch im Interesse des Nutzers ist - erlaubt sind. Dieser Artikel setzt diese Philosophie ins Landesrecht um.

Abs. 1 normiert die Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Kommunikation und erstreckt sie auf den betreffenden Erbringer sowie auf alle, die an seiner Tätigkeit mitwirken. Ferner wird der Umfang der Daten bestimmt, die geheim zu halten sind.

Abs. 2 regelt bestimmte Arten des Eingriffs in zu schützende Daten und umschreibt gewisse Ausnahmefälle. Diese Ausnahmen beziehen sich streng auf die Gewährung des öffentlichen Interesses (z.B. in Bezug auf Notrufe und Überwachungsmassnahmen) oder des Interesses des Nutzers, einschliesslich der effizienten Bereitstellung von Diensten. Die wichtigste Ausnahme ist der Fall, wo der Nutzer seine „Einwilligung“ abgibt. Solange er bestimmen kann, wann und wie seine Daten benutzt werden, trägt er die Verantwortung.

Gemäss Abs. 3 fallen Verkehrsdaten unter eine Sonderregelung, sofern die Vermarktung von Diensten oder die Bereitstellung von Diensten mit Zusatzdiensten betroffen sind. In diesen Fällen muss eine explizite, Zustimmung des Nutzers vorhanden sein, die jederzeit widerrufbar ist, während die Dienstebereitstellung nicht von einer Zustimmung abhängig gemacht werden darf.

Abs. 4 enthält die besonderen Informationspflichten von Erbringern zu Gunsten von Nutzern hinsichtlich des Datenschutzes .

Abs. 5 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

Zu Art. 48

Eine weitere Gefahr für den Nutzer im digitalen Zeitalter ist, dass er durch unerbetene Nachrichten verschiedener Art belästigt werden kann. Ein Gleichgewicht wird in diesem Artikel gesucht, sodass unangeforderte aber trotzdem erwünschte Nachrichten unter den umschriebenen Umständen zulässig sind, während andere unerbetene Nachrichten verboten werden.

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass Erbringer geeignete Massnahmen zu treffen haben, den Nutzer vor Eingriffen durch Dritte - gleichgültig, ob sie in Form von „Spam“, Viren, usw. vorkommen - zu schützen.

Abs. 2 regelt den Fall der Direktwerbung über verschiedene Mittel und erklärt sie im Sinne des in Abs. 1 enthaltenen Grundsatzes als unzulässig, sofern sie nicht unter die umgeschriebenen Umständen fallen, in denen der Nutzer die Direktwerbung toleriert oder seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Abs. 3 stellt klar, dass eine Einwilligung immer widerrufbar ist.

Abs. 4 konkretisiert die Umstände, bei denen der Versand von elektronischer Post immer verboten bleibt.

Abs. 5 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmung des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

C. Öffentliche Konsultationen

Zu Art. 49

Abs. 1 regelt die Umstände, unter denen die Regulierungsbehörde eine öffentliche Konsultation anberaumen kann.

Gemäss Abs. 2 bleibt das Recht auf eine persönliche Anhörung von allfälligen öffentlichen Konsultationen unberührt.

Abs. 3 regelt die Berechtigung zur Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation.

Abs. 4 räumt der Regierung die Kompetenz ein, festzulegen, in welchen Fällen zwingend eine öffentliche Konsultation zu erfolgen hat.

Zu Art. 50

Abs. 1 regelt die Aufgabenteilung zwischen der Regierung (Kundmachung im Auftrag der Regulierungsbehörde) und der Regulierungsbehörde (Durchführung) hinsichtlich der öffentlichen Konsultationen.

Abs. 2 bestimmt den Kundmachungsinhalt.

Abs. 3 bestimmt die Umstände, unter denen die Regulierungsbehörde die Teilnahme an einer öffentlichen Konsultation oder die Entgegennahme einer Stellungnahme verweigern kann.

Zu Art. 51

Dieser Artikel schliesst das Entstehen von Rechtsansprüchen aus Vorgängen im Rahmen von öffentlichen Konsultationen aus.

XI. Organisation und Durchführung

A. Zuständigkeit

1. Allgemeines

Zu Art. 52

Dieser Artikel bestimmt die Vollzugsbehörden des Kommunikationsgesetzes.

2. Regierung

Zu Art. 53

Abs. 1 verpflichtet die Regierung zur Festlegung einer nachhaltigen Kommunikationspolitik.

Abs. 2 verpflichtet die Regierung zur Berichterstattung gegenüber dem Landtag.

Abs. 3 enthält eine demonstrative Aufzählung der Aufgaben der Regierung.

Abs. 4 legitimiert die Regierung zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie Unterstützung der Beteiligung an internationalen Projekten und Trans-Europäischen Netzen.

3. Regulierungsbehörde

Zu Art. 54

Abs. 1 beauftragt die Regierung, eine Regulierungsbehörde einzurichten und sie entsprechend auszustatten. (In der aufgrund des Telekommunikationsgesetzes erlassenen Verordnung vom 6. März 2001 über das Amt für Kommunikation wurde das Amt für Kommunikation mit dieser Aufgabe betraut.)

Abs. 2 regelt die regulatorische Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde.

Zu Art. 55

Abs. 1 umschreibt den Aufgabenbereich der Regulierungsbehörde und beinhaltet eine demonstrative Aufzählung einzelner Aufgaben.

Abs. 2 ermächtigt die Regulierungsbehörde zur internationalen Zusammenarbeit.

Zu Art. 56

Dieser Artikel verpflichtet die Regulierungsbehörde zur jährlichen Berichterstattung an die Regierung.

B. Rechtsmittel und Verfahren

Zu Art. 57

Abs. 1 und 2 normieren einen Rechtszug gegen Entscheidungen der Regulierungsbehörde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten und von dieser an den Verwaltungsgerichtshof.

Gemäss Abs. 3 haben Rechtsmittel nur dann aufschiebende Wirkung, wenn ihnen diese im Einzelfall zuerkannt wird. Die vorliegende Regelung setzt Art. 4 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie um.

Abs. 4 erklärt die Verfahrensbestimmungen des Landesverwaltungspflegesatzes für das Rechtsmittel und Beschwerdeverfahren in kommunikationsrechtlichen Angelegenheiten als subsidiär anwendbar.

C. Regelung von Streitfällen

Durch die Art. 58 und 59 wird das rechtspolitische Anliegen zum Ausdruck gebracht, Streitfälle in Bezug auf eine Kommunikationsberechtigung primär durch eine unabhängige und neutral agierende Behörde - die Regulierungsbehörde - entscheiden zu lassen, ohne langwierige und kostspielige Verfahren in die Wege leiten zu müssen. Hierbei handelt es sich um einen Dienst des Staates an den Teilnehmern des Kommunikationsmarktes. Ausserdem soll dadurch die Belastung der Gerichte auf ein Mindestmass beschränkt werden.

Zu Art. 58

Abs. 1 bestimmt die Streitfälle, bei denen eine Schlichtung beantragt werden kann und die hierzu legitimierten Personen.

Abs. 2 enthält eine demonstrative Aufzählung von Streitfällen, in denen eine Schlichtungsverfahren stattfinden kann.

Zu Art. 59

Abs. 1 räumt der Regierung die Kompetenz zur Detailregelung hinsichtlich der Durchführung von Schlichtungen auf Verordnungsebene ein und enthält eine demonstrative Aufzählung von zu regelnden Gegenständen.

Abs. 2 normiert die Mündlichkeit sowie die grundsätzliche Verpflichtung, ein Schlichtungsverfahren binnen drei Monaten abzuschliessen.

D. Gebühren

Zu Art. 60

Abs. 1 räumt die Kompetenz der Regulierungsbehörde die Kompetenz ein, Gebühren zu erheben. Dabei wird zwischen den Nutzungs- und Verwaltungsgebüh-

ren unterschieden. Überdies führt der Absatz in einer deklaratorischen Aufzählung gewisse gebührenpflichtige Sachverhalte auf.

Abs. 2 räumt hinsichtlich der Erhebung von Nutzungsgebühren die Möglichkeit ein, dass bei deren Bemessung auf eine optimale Nutzung der Ressourcen Rücksicht genommen werden kann.

Abs. 3 erlegt der Regulierungsbehörde die Veröffentlichung eines Überblicks ihrer Gesamtkosten und der eingenommenen Nutzungs- und Verwaltungsgebühren auf, deren Beträge getrennt zu aufzuführen sind.

Abs. 4 statuiert im Sinne der Verhältnismässigkeit, dass die von der Regulierungsbehörde eingenommenen Verwaltungsgebühren deren Gesamtkosten nicht übersteigen dürfen, ansonsten die Gebühren zu überprüfen und anzupassen sind.

Abs. 5 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen, unter Berücksichtigung der aufgeführten Bestimmungen des EWR-Rechts, auf Verordnungsebene umzusetzen.

XII. Massnahmen zur Durchsetzung der Marktaufsicht

Zu Art. 61

Abs. 1 und 2 erlauben der Regulierungsbehörde zur Ausübung der Marktaufsicht die Anwendung von Verwaltungszwang im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen sowie subsidiär nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes.

Abs. 3 grenzt die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gegenüber dem Landgericht ab und enthält eine gesetzliche Vermutung, wonach bei einer Tatbestandsidentität der Regulierungsbehörde der Vorrang zukommt.

Zu Art. 62

Abs. 1 umschreibt die Voraussetzungen, unter denen die Regulierungsbehörde anordnen kann, dass sich der betroffene Erbringer binnen eines Monats zu äussern oder aber den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen hat.

Gemäss Abs. 2 kann diese Monatsfrist unter bestimmten Voraussetzungen sowohl verlängert als auch verkürzt werden.

Abs. 3 normiert die Rechtsform der Anordnungen und deren Verhältnis zu den Ungehorsamsstrafen.

Zu Art. 63

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen, um mittels Verwaltungszwangsbot den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

Abs. 2 führt die konkreten Massnahmen an, die eine Anordnung zum Inhalt haben können.

Abs. 3 regelt die weiteren Schritte, sofern die vorgenannten Massnahmen erfolglos geblieben sind. Unter diesen extremen Umständen können grundlegende Rechte, die aus der Kommunikationsberechtigung resultieren - wie z.B. das Recht, ein Netz bereitzustellen oder ein Frequenznutzungsrecht auszuüben - beschnitten werden.

Abs. 4 sieht bei Gefahr in Verzug den Erlass einstweiliger Massnahmen vor.

Abs. 5 erklärt die Regelung des Abs. 4 für sog. Umgehungsvorrichtungen (insbesondere verbotene Decoder) zu Gunsten von allen Anbietern eines geschützten Dienstes im Sinne des EWR-Rechts sinngemäss anwendbar.

Zu Art. 64

Dieser Artikel regelt die Form und Höhe der Ungehorsamsstrafen und deren Vollstreckbarkeit.

Zu Art. 65

Abs. 1 regelt die Voraussetzungen von Durchsuchungen und legitimiert die Regulierungsbehörde zur Delegation an Dritte.

Abs. 2 legitimiert die Regulierungsbehörde, bei der Auswertung der Durchsuchungsresultate in- oder ausländische Fachorganisationen beizuziehen.

Abs. 3 ermächtigt die Regulierungsbehörde zur Beschlagnahme von Kommunikationsanlagen sowie von Umgehungsvorrichtungen und regelt das Verhältnis zur Strafverfolgung. Ausserdem können sowohl Kommunikationsanlagen als auch Umgehungsvorrichtungen für verfallen erklärt werden.

Zu Art. 66

Gemäss dieser Bestimmung kann jedermann bei der Regulierungsbehörde eine Anzeige wegen Unregelmässigkeiten im Geltungsbereich dieses Gesetzes erstatten. Anzeigen begründen keinerlei Rechte und Pflichten.

XIII. Überwachungsmassnahmen

Das rechtspolitische Anliegen dieses Kapitels besteht darin, sicherzustellen, dass den Strafverfolgungsbehörden der Zugang zu Informationen gewährt wird, um kriminelle Machenschaften aufzudecken und anzuzeigen.

Zu Art. 67

Abs. 1 unterstellt die Anordnung von Überwachungsmassnahmen dem in der Strafprozessordnung dafür vorgesehenen Verfahren.

Abs. 2 normiert für bezeichnete Kategorien von Erbringern eine Pflicht zur Ermöglichung und Unterstützung von Überwachungsmassnahmen und umschreibt die Art der Unterstützung. Der Regierung wird zur Bezeichnung der Kategorien von Erbringern eine Verordnungskompetenz eingeräumt.

Abs. 3 räumt den betroffenen Erbringern für ihre Ermöglichung und Unterstützung ein Kostenersatzrecht ein.

Abs. 4 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen hinsichtlich technischer Spezifikationen auf Verordnungsebene zu regeln.

Zu Art. 68

Abs. 1 auferlegt gewissen Diensteerbringern die Verpflichtung bestimmte, in Abs. 2 näher umschriebene Daten über Mobiltelefoniekunden ohne Abonnementver-

hältnis („Prepaid-Kunden“) zu registrieren. Die Diensteerbringer sind verpflichtet, diese Daten rückwirkend zu eruieren und aktuell zu halten.

Abs. 3 normiert die Verpflichtung des Diensteerbringers gegenüber den Strafverfolgungsbehörden zur Herausgabe dieser Daten.

Abs. 4 räumt der Regierung die Kompetenz ein, die Detailregelungen hinsichtlich der Registrierung, Herausgabe und Aufbewahrung dieser Daten auf Verordnungsebene zu regeln.

XIV. Strafbestimmungen

Im Kapitel XIV. der Vernehmlassungsvorlage finden sich die Strafbestimmungen des geltenden Telekommunikationsgesetzes, die an das neue System der Regulierung und das geltende Strafrecht angepasst wurden. Ein - verglichen zum Telekommunikationsgesetz - neu aufgenommener Straftatbestand betrifft die Sanktionierung in Bezug auf den gewerbsmässigen Handel von verbotenen Decodern (Art. 70 Abs. 1 Bst. e).

Zu Art. 69

Der Schutz von Daten und Informationen bildet eine Grundvoraussetzung dafür, dass Kommunikationsdienste in und von Liechtenstein aus erbracht werden können. Der Normadressatenkreis in Art. 69 ist deshalb entsprechend weit gefasst.

Die Abs. 1 und 2 unterscheiden sich durch den Umstand, dass im Fall des Abs. 1 ein besonderes „Naheverhältnis“ zu den bearbeiteten bzw. „anvertrauten“ Daten und Informationen besteht, während im Fall des Abs. 2 ein solches fehlt.

Abs. 3 erklärt subsidiär die Strafbestimmungen des Datenschutzgesetzes als anwendbar, sofern in anderer Weise gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation verstossen wird.

Zu Art. 70

Diese Bestimmung umschreibt Sachverhalte, die als Missbrauch der Kommunikation ohne Rücksicht auf den Tat- bzw. Begehungsort sanktioniert werden.

Zu Art. 71

Diese Bestimmung erklärt die Entschlüsselung oder Beeinträchtigung von Kommunikationscodes (z.B. durch einen „Hacker“) als strafbar.

Zu Art. 72

Abs. 1 sanktioniert die Beeinträchtigung von Kommunikationsnetzen. Eine solche Beträchtigung kann verschiedene Formen annehmen und kann sowohl auf der Soft- als auch auf der Hardware-Ebene stattfinden. Diese Bestimmung stammt zwar aus Art. 55 des Telekommunikationsgesetzes aber deckt aber nicht die Beschädigung von Kommunikationsnetzen, die mit dem Inkrafttreten unter die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts fallen wird.

Abs. 2 setzt die Strafobergrenze bei fahrlässiger Begehung auf die Hälfte herab.

Zu Art. 73

Diese Bestimmung stellt ausländische Urkunden den inländischen gleich, so dass in Bezug auf alle unzulässigen Handlungen mit Urkunden jeglicher Art im Bereich der Kommunikation (Fälschung, Verfälschung, Benutzung) mit dem Inkrafttreten des Kommunikationsgesetzes unter die einschlägigen Bestimmungen des Strafrechts fallen.

Zu Art. 74

Diese Bestimmung passt den vorgängigen Straftatbestand des Telekommunikationsgesetzes an den neuen Rechtsrahmen an, indem neu lediglich das widerrechtliche Inverkehrbringen von Kommunikationsendeinrichtungen bestraft ist. Verglichen mit dem Telekommunikationsgesetz konnte bei dem gegenständlichen Straftatbestand auf die Sanktionierung des widerrechtlichen Inverkehrbringens von Telekommunikationsanlagen jeglicher Art verzichtet werden, da nunmehr andere Anlagen als Kommunikationsendeinrichtungen durch die Regulierung der Betreiber gemäss **Kapitel IV** geregelt werden und auf diesbezügliche Widerhandlungen die Bestimmungen von **Kapitel XII.** sowie die Straftatbestände des **Art. 70** Anwendung finden.

Zu Art. 75

Vor dem Hintergrund der Zollunion sanktioniert diese Bestimmung den Umgehungsverkehr hinsichtlich der anwendbaren schweizerischen Bestimmungen. Die Strafobergrenze ist entspricht derjenigen des Warengesetzes.

Zu Art. 76

In Abs. 1 sind Sachverhalte aufgeführt, die vom Landgericht als Übertretung geahndet werden. Bemerkenswert ist, dass, verglichen mit dem Telekommunikationsgesetz, nicht mehr der Regierung, sondern neu dem Landgericht die Zuständigkeit für die Sanktionierung zukommt.

Abs. 2 setzt die Strafobergrenze bei fahrlässiger Begehung auf die Hälfte herab.

Abs. 3 erklärt die Strafbarkeit gemäss anderer Straftatbestände als subsidiär anwendbar.

Zu Art. 77

Dieser Artikel bildet eine übliche Massnahme der Gesetzgebung im Bereich des Nebenstrafrechts. Sein Wortlaut ist gleich wie im Telekommunikationsgesetz.

Art. 78

Auch diese Bestimmung stammt aus dem Telekommunikationsgesetz. Sie bildet eine übliche Massnahme der Gesetzgebung im Bereich des Nebenstrafrechts und wurde lediglich an die Terminologie des neuen Rechtsrahmens angepasst.

Zu Art. 79

Diese Bestimmung wurde inhaltlich unverändert vom Straftatbestand des Telekommunikationsgesetzes in seiner Fassung vom 25. Oktober 2000 (LGBl. 2000 Nr. 261) übernommen.

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu Art. 80

Abs. 1 erklärt das Telekommunikationsgesetz für alle Sachverhalte anwendbar, die sich vor dem Inkrafttreten der Vernehmlassungsvorlage verwirklicht haben.

Abs. 2 räumt der Regierung eine Verordnungskompetenz ein, wonach die bestehenden Konzessionen geändert oder angepasst werden können. Dabei hat sie erworbene Rechte zu berücksichtigen.

Abs. 3 beauftragt die Regierung zur Anpassung der bestehenden Konzessionen an den neuen Rechtsrahmen.

Zu Art. 81

Aufgrund der durch die Systemänderung notwendig gewordenen Gesamtrevision des Telekommunikationsgesetzes hebt diese Bestimmung das Telekommunikationsgesetz samt dessen Abänderungen in seiner Gesamtheit und gewisse Einzelbestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes auf. Die Regierung sieht vor, dass weitere nötige Abänderungen zum Radio- und Fernsehgesetz durch ein Abänderungsgesetz geschaffen werden. Dies wird lediglich eine Anpassung der in dieser Bestimmung festgelegten Aufhebungen betreffen. Ein neuer Zweck- und Geltungsbereichsartikel wird in diesem Sinne einfügt.

Zu Art. 82

Abs. 1 beinhaltet eine demonstrative Aufzählung von Sachverhalten, die von der Regierung in Durchführungsverordnungen zu regeln sind.

Abs. 2 regelt die Rechtsnatur von Plänen und Referenzdokumenten, die von der Regierung kundgemacht werden. Dadurch wird geregelt, dass sie durch Verweis zu einem integrierenden Bestandteil der betreffenden Durchführungsverordnungen werden. Diese Methodik ist nötig, um auf Verordnungsebene eine zu detaillierte, zu technische und daher unverständliche Regulierung zu vermeiden.

Zu Art. 83

Diese Bestimmung ermächtigt die Regierung, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mittels Verordnung zu bestimmen. Der Grund für diese Regelung liegt darin, dass die Anpassung der verschiedenen altrechtlichen Durchführungsverordnungen, Konzessionen und weiteren Massnahmen und insbesondere der Erlass von neuen Verordnungen mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes koordiniert werden müssen.

II. REGIERUNGSVORLAGEN

Kommunikationsgesetz (KomG)

vom ...

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz bezweckt im Interesse des sozialen und technologischen Fortschritts sowie einer dynamischen Wirtschaft die Schaffung eines kohärenten und dauerhaften Rahmens für die elektronische Kommunikation in und von Liechtenstein aus.

2) Es dient insbesondere:

a) der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten auf hohem Niveau, einschliesslich der Gewährleistung eines Universaldienstes;

b) der Sicherstellung der Wahlfreiheit der Nutzer und Verbraucher durch die Förderung des wirksamen Wettbewerbs bei der Bereitstellung von elektronischen Kommunikationsnetzen und der Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten;

c) der Wahrung der Interessen der Nutzer und Verbraucher, einschliesslich des Rechts auf Privatsphäre;

d) der effizienten Verwaltung und gerechten Vergabe von knappen Ressourcen der elektronischen Kommunikation;

e) der Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen;

f) der Förderung der Innovation.

3) Durch dieses Gesetz werden folgende EWR-Rechtsvorschriften umgesetzt:

a) Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste („Wettbewerbsrichtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cg.01);

b) Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste („Rahmenrichtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cl.01);

c) Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste („Genehmigungsrichtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ck.01);

d) Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten („Universaldienstrichtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5cm.01);

e) Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und

zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung („Zugangsrichtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - .5cj.01);

f) Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation („Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation“; EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5ha.01);

g) Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationseinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität („RTTE-Richtlinie“; EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XVIII - 4zg.01);

h) Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten („Umgehungsrichtlinie“: EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5j.01).

4) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes und den dazu erlassenen Verordnungen auf EWR-Rechtsvorschriften verwiesen wird, sind diese unmittelbar anwendbar und allgemein verbindlich.

Art. 2
Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf elektronische Kommunikation (nachfolgend Kommunikation).

2) Es findet auf Sachverhalte, die in den Geltungsbereich der Spezialgesetzgebung fallen, ergänzend Anwendung. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

a) den elektronischen Geschäftsverkehr;

b) die elektronische Signatur;

c) die Tätigkeit von E-Geld-Instituten;

d) den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen nichtionisierender elektromagnetischer Strahlen;

e) den Konsumentenschutz;

f) den Datenschutz;

g) die Verkehrsfähigkeit von Waren.

3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Inhalte von elektronischen Kommunikationsdiensten, insbesondere auf Radio- und Fernsehinhalte, die über elektronische Kommunikationsnetze übermittelt werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen aufgrund dieses Gesetzes, die den freien Informationsfluss, die Medienpluralität, die kulturelle Vielfalt, den Datenschutz und den Schutz von Verbrauchern und Minderjährigen fördern.

Art. 3

Begriffsbestimmungen; Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet:

1. „Kommunikation“: jede Übermittlung, jede Aussendung oder jeder Empfang von Zeichen, Signalen, Schriftzeichen, Bildern, Lauten oder Nachrichten jeder Art über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Systeme, einschliesslich von Satellitensystemen und in jeder beliebigen Verbindung, unabhängig davon, ob die Beteiligten einzelne oder mehrere Personen, die Allgemeinheit oder Systeme sind;

2. „Erbringer“: eine natürliche oder juristische Person, die Dritten gewerbsmässig einen Dienst erbringt oder ein Betreiber ist;

3. „Betreiber“: ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist;

4. „Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht“: ein Unternehmen, das entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, das heisst eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden und letztlich Verbrauchern zu verhalten;

5. „Nutzer“: eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt sowie sinngemäss Benutzer von Kommunikationsendeinrichtungen;

6. „Teilnehmer“: jede natürliche oder juristische Person, die mit einem Erbringer öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste einen Vertrag über die Bereitstellung derartiger Dienste geschlossen hat;

7. „Endnutzer“: ein Nutzer, der keine öffentlichen Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;

8. „Verbraucher“: jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;

9. „elektronischer Kommunikationsdienst (Dienst)“: ein Dienst, der gewöhnlich gegen Entgelt erbracht wird und ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze besteht, einschliesslich Telekommunikations- und Übertragungsdienste in Rundfunknetzen. Nicht dazu gehören Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne von Art. 1 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (EWR-Rechtssammlung: Anh. XI - 5i.01), die nicht ganz oder überwiegend in der Übertragung von Signalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen;

10. „Universaldienst“: ein in jedem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA) aufgrund der Universaldienstrichtlinie zu bestimmendes Mindestangebot an Diensten von bestimmter Qualität, das allen Nutzern unabhängig von ihrem Standort und, gemessen an den landesspezifischen Bedingungen, zu einem erschwinglichen Preis zur Verfügung steht;

11. „öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienst“: ein Dienst, der der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht, unter Einschluss eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes;

12. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“: ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst für das Führen von Inlands- und Auslandsgesprächen und für Notrufe über eine oder mehrere Nummern in einem nationalen oder internationalen Telefonnummernplan. Gegebenenfalls kann der Dienst zusätzlich einen oder mehrere der folgenden Dienste einschliessen: die Unterstützung durch Vermittlungspersonal, Auskunftsdienste, Teilnehmerverzeichnisse, die Bereitstellung öffentlicher Münz- oder Kartentelefone, die Erbringung des Dienstes gemäss besonderen Bedingungen und die Bereitstellung besonderer Einrichtungen für Kunden mit Behinderungen oder besonderen sozialen Bedürfnissen und/oder die Bereitstellung geographisch nicht gebundener Dienste;

13. „elektronisches Kommunikationsnetz (Netz)“: Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitwegeinrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Signalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschliesslich Satellitenfunknetze, feste (leitungs- und paketvermittelte, einschliesslich In-

ternet) und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, soweit sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Informationen;

14. „zugehörige Einrichtungen“: diejenigen mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen. Dazu gehören auch Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer;

15. „öffentliches Kommunikationsnetz“: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient;

16. „Anschlussnetz“: die passiven Netzbestandteile und zugehörigen Einrichtungen, die aus Kabeltrasse, Kupferkabel, Lichtwellenleiterkabel und Verteiler bestehen (passives Anschlussnetz);

17. „Bereitstellung eines Netzes“: die Errichtung, der Betrieb, die Kontrolle oder die Zurverfügungstellung eines derartigen Netzes;

18. „öffentliches Telefonnetz“: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telefondienste genutzt wird und die Übertragung gesprochener Sprache zwischen Netzabschlusspunkten sowie andere Arten der Kommunikation wie Telefax- und Datenübertragung ermöglicht;

19. „Kabelfernsehnetz“: jede überwiegend zur Übertragung und Ausstrahlung von Rundfunk- oder Fernsehprogrammen für die Öffentlichkeit eingerichtete, im Wesentlichen drahtgebundene Infrastruktur;

20. „Satellitenfunknetz“: eine Konfiguration von zwei oder mehreren Satellitenfunkanlagen, die über einen Satelliten miteinander kommunizieren;

21. „Netzabschlusspunkt“: der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz bereitgestellt wird. In Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;

22. „Teilnehmeranschluss“: die physische Verbindung, mit dem der Netzabschlusspunkt in den Räumlichkeiten des Teilnehmers an den Hauptverteilerknoten oder an eine gleichwertige Einrichtung im festen öffentlichen Telefonnetz verbunden wird (*local loop*);

23. „öffentliches Münz- oder Kartentelefon“: ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit-/Abbuchungs- oder Guthabenskarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können;

24. „Mietleitung“: eine Einrichtung, die transparente Übertragungskapazität zwischen einem Netzabschlusspunkt zur Verfügung stellt, jedoch ohne Vermittlungsfunktionen, die der Benutzer selbst als Bestandteil des Mietleitungsangebots steuern kann;

25. „Mindestangebot an Mietleitungen“: das Mindestangebot an Mietleitungen gemäss dem Verzeichnis von Normen, das nach Art. 17 der Rahmenrichtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird;

26. „Interkonnektion“: die physische und logische Verbindung öffentlicher Kommunikationsnetze, die von demselben oder einem anderen Unternehmen genutzt werden, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder den Zugang zu den von einem anderen Unternehmen angebotenen Dienst zu ermöglichen. Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Interkonnektion ist ein Son-

derfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt;

27. „Zugang“: die ausschliessliche oder nicht ausschliessliche Bereitstellung von Einrichtungen und/oder Diensten für ein anderes Unternehmen, unter bestimmten Bedingungen, zur Erbringung elektronischer Kommunikationsdienste. Darunter fallen unter anderem: Zugang zu Netzbestandteilen und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Einrichtungen gehören kann (dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen); Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungen und Masten; Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschliesslich Systemen für die Betriebsunterstützung; Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten; Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere um Roaming zu ermöglichen; Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;

28. „Ressourcen der Kommunikationsinfrastruktur“: die unter dem Begriff „Zugang“ nach Ziff. 27 bestehenden Ressourcen sowie Liegenschaften, die für den Auf- und Ausbau sowie die Bereitstellung und den Unterhalt eines Netzes oder eines Bestandteils davon erforderlich sind;

29. „Frequenzspektrum“: Funkwellen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 3000 GHz. Funkwellen sind elektromagnetische Wellen, die sich im Raum ohne künstliche Leiter ausbreiten;

30. „funktechnische Störung“: ein Störeffekt, der

    a) für das Funktionieren eines Funknavigationsdienstes oder anderer sicherheitsbezogener Dienste eine Gefahr darstellt; oder

b) einen Funkdienst, der im Einklang mit dem Staatsvertragsrecht oder mit Massnahmen infolge dieses Gesetzes betrieben wird, anderweitig schwerwiegend beeinträchtigt, behindert oder wiederholt unterbricht;

31. „Identifikationsmittel“: Verfahren, die dazu dienen, Erbringer, Nutzer, Systeme, Funktionen, Orte, Leitungen, Netze, Dienste oder Kommunikationsanlagen identifizierbar zu machen. Identifikationsmittel sind insbesondere Nummern, Namen und Adressen für die Kommunikation sowie Kombinationen davon;

32. „geographisch gebundene Nummer“: eine Nummer des nationalen Nummernplans in einem EWRA-Vertragsstaat oder einem anderen Staat, bei der ein Teil der Ziffernfolge einen geographischen Bezug hat, der für die Leitwegbestimmung von Anrufen zum physischen Standort des Netzabschlusspunktes benutzt wird;

33. „geographisch nicht gebundene Nummer“: eine Nummer des nationalen Nummernplans in einem EWRA-Vertragsstaat oder einem anderen Staat, bei der es sich nicht um eine geographisch gebundene Nummer handelt. Dazu gehören unter anderem die Nummern für Mobiltelefone, gebührenfreie Dienste und Sonderdienste mit erhöhtem Tarif;

34. „Kommunikationsanlage“: eine Einrichtung, die in besonderer technischer Weise für die Kommunikation bestimmt ist, einschliesslich Kommunikationsendeinrichtungen;

35. „Kommunikationsendeinrichtung“: ein die Kommunikation ermöglichendes Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das für den mit jedem beliebigen Mittel herzustellenden direkten oder indirekten Anschluss an Schnittstellen von öffentlichen Telekommunikationsnetzen bestimmt ist. Zu den öffentlichen Telekommunikationsnetzen gehören öffentliche Kommunikationsnetze, die im Sinne von Art. 2 Bst. b der RTTE-Richtlinie Telekommunikationsnetze sind und ganz oder nur teilweise für die Bereitstellung von

öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Sinne von Art. 2 Bst. b dieser Richtlinie genutzt werden;

36. „Funkanlage“: ein Erzeugnis oder ein wesentliches Bauteil davon, das in dem für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Teil des Frequenzspektrums durch Ausstrahlung und/oder Empfang von Funkwellen kommunizieren kann;

37. „Gerät“: eine Einrichtung, bei der es sich um eine Funkanlage, um eine Kommunikationsendeinrichtung oder um eine Kombination beider handelt;

38. „Geräteklasse“: eine Klasse zur Einstufung besonderer Gerätetypen, die im Sinne der RTTE-Richtlinie als ähnlich gelten, und zur Vorgabe der Schnittstellen, die für das Gerät ausgelegt ist. Ein Gerät kann mehr als einer Geräteklasse zugeordnet werden;

39. „grundlegende Anforderungen“: Anforderungen im Sinne von Art. 3 der RTTE-Richtlinie, die dem Schutz der Gesundheit und Sicherheit des Benutzers eines Geräts und anderer Personen dienen, einschliesslich der in der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. X - 1.01) enthaltenen Ziele in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen, jedoch ohne Anwendung der Spannungsgrenze, sowie den in der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. X - 6.01) enthaltenen Schutzanforderungen in Bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit;

40. „Inverkehrbringen“: das Anpreisen, Anbieten oder das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Übertragen oder Überlassen von Waren. Das entgeltliche oder unentgeltliche Übertragen oder Überlassen von Waren zu

Testzwecken, zur Weiterverarbeitung oder zur Ausfuhr aus Liechtenstein ist kein Inverkehrbringen;

41. „Zugangsberechtigungssystem“: jede technische Massnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehdienst in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer anderen vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht;

42. “Umgehungsvorrichtung”: jedes Gerät oder Computerprogramm, das dazu bestimmt oder entsprechend angepasst ist, den Zugang zu einem geschützten Dienst im Sinne von Art. 2 Bst. a der Ungehungsrichtlinie in verständlicher Form ohne Erlaubnis der Person, die den entsprechenden Dienst anbietet, zu ermöglichen;

43. „länderübergreifende Märkte“: die aufgrund von Art. 15 der Rahmenrichtlinie festgestellten Märkte, die den EWR oder einen wesentlichen Teil davon umfassen;

44. „Anruf“: eine über einen öffentlich zugänglichen Telefondienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Echtzeit-Kommunikation ermöglicht;

45. „Verkehrsdaten“: Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Netz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorganges verarbeitet werden;

46. „Standortdaten“: Daten, die in einem Netz verarbeitet werden und die den geografischen Standort des Endgeräts eines Nutzers eines öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienstes angeben;

47. „Nachricht“: jede Information, die zwischen einer begrenzten Zahl von Beteiligten über einen öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienst ausgetauscht oder weitergeleitet wird. Ausgenommen sind Informationen, die als Teil eines Rundfunkdienstes über ein Netz an die Öffentlichkeit weitergeleitet werden, soweit die Informationen nicht mit dem identifizierbaren Teilnehmer oder Nutzer, der sie erhält, in Verbindung gebracht werden können;

48. „Dienst mit Zusatznutzen“: jeder Dienst, der die Bearbeitung von Verkehrsdaten in einem Umfang erfordert, der über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Fakturierung dieses Vorgangs erforderliche Mass hinausgeht;

49. „elektronische Post“: jede über ein öffentliches Kommunikationsnetz verschickte Text-, Sprach-, Ton- oder Bildnachricht, die im Netz oder im Endgerät des Empfängers gespeichert werden kann, bis sie von diesem abgerufen wird;

50. „Einwilligung“: jede Willensbekundung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Bst. m des Datenschutzgesetzes.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind Angehörige des männlichen und weiblichen Geschlechts zu verstehen.

II. Kommunikationsberechtigung zur Bereitstellung von Netzen und Diensten

Art. 4
Kommunikationsberechtigung

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der gesetzlichen Schranken in oder von Liechtenstein aus Netze bereit zu stellen und zu betreiben sowie Dienste zu erbringen und zu nutzen (Kommunikationsberechtigung).

Art. 5
Regulierung

1) Die Kommunikationsberechtigung untersteht der Regulierung nach Massgabe dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der

Ausübungsbedingungen (Art. 6), und der aufgrund dieses Gesetzes angeordneten Massnahmen der Regulierungsbehörde (Art. 55).

2) Die Regulierung hat in Übereinstimmung mit nachstehenden Grundsätzen zu erfolgen:

a) Schaffung günstiger Wettbewerbsbedingungen;

b) Transparenz, Objektivität, Nicht-Diskriminierung und Verhältnismässigkeit;

c) weitestgehende Technologieneutralität;

d) Förderung der Interoperabilität von Diensten;

e) Wahrung der öffentlichen Gesundheit und des Umweltschutzes;

f) Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit;

g) Wahrung des Datenschutzes.

3) Die Vollzugsbehörden haben im Sinne einer Mindestregulierung die Vorteile der Selbstregulierung zu berücksichtigen, die sich aus der Tätigkeit in- oder ausländischer Fachorganisationen ergibt.

4) Bei der Erbringung von Diensten und der Bereitstellung von Netzen zur Übertragung von Radio- oder Fernsehinhaltsdiensten sind die Radio- und Fernsehgesetzgebung sowie die staatsvertraglichen Beschränkungen in Bezug auf die Ausstrahlung von rechts- oder sittenwidrigen Inhalten zu beachten.

Art. 6

Ausübungsbedingungen für die Bereitstellung von Netzen und Diensten

1) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausübung der Kommunikationsberechtigung regelt die Regierung unter Berücksichtigung der Grundsätze

gemäss Art. 3 Abs. 1 der Genehmigungsrichtlinie nach Anhörung der Regulierungsbehörde mit Verordnung (Ausübungsbedingungen).

2) Die Ausübungsbedingungen bestimmen die Bedingungen für die rechtmässige Bereitstellung von Netzen und Diensten. Sie haben mit Art. 6 der Genehmigungsrichtlinie übereinzustimmen und können insbesondere regeln:

a) die Rechte und Pflichten in Bezug auf den Universaldienst nach Kap. III;

b) die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Marktregulierung nach Kap. IV;

c) die Anwendung von Standards nach Kap. VIII;

d) die Rechte und Pflichten in Bezug auf die Transparenz und den Datenschutz nach Kap. X;

e) die Sicherstellung der Interoperabilität digitaler interaktiver Fernsehdienste nach Art. 18 der Rahmenrichtlinie und der Verwendbarkeit von Zugangsberechtigungssystemen sowie anderen Endeinrichtungen für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste nach Art. 6 der Zugangsrichtlinie;

f) die Ermöglichung von Überwachungsmassnahmen nach Kap. XIII.

3) Der Zugang zu Ressourcen der Kommunikationsinfrastruktur sowie die Nutzung von Identifikationsmitteln und Frequenzen richten sich nach den Kap. V bis VII. Die Gewährung des Rechts zum Anschluss von Kommunikationsendeinrichtungen (Art. 37 Abs. 4 Bst. a) richtet sich nach Kap. IX.

III. Grundversorgung

A. Allgemeines

Art. 7

Grundsatz

Das Land hat für eine zuverlässige und dauerhafte Versorgung mit Diensten und Netzen zu sorgen, die für die Erfüllung der Kommunikationsbedürfnisse der Bevölkerung und Wirtschaft unverzichtbar sind (Grundversorgung). Die Grundversorgung wird erreicht durch:

a) die Gewährleistung des Universaldienstes (Art. 9 bis 13) und von allfälligen Zusatzdiensten (Art. 14); sowie

b) die Bereitstellung der Mindestinfrastruktur (Art. 15).

Art. 8

Wahlfreiheit des Endnutzers

Jeder Endnutzer ist frei, Dienste von jedem beliebigen Erbringer zu beziehen, ohne den Universaldienst oder allfällige Zusatzdienste in Anspruch zu nehmen.

B. Universaldienst

Art. 9

Umfang

1) Durch den Universaldienst ist sicherzustellen, dass jedem Endnutzer in Übereinstimmung mit Art. 3 der Universaldienstrichtlinie:

a) dauernd ein Mindestangebot an Diensten mit definierter Qualität (Mindestangebot an Diensten) zur Verfügung steht, zu denen er zu einem erschwinglichen Preis unter fairen und zumutbaren Marktbedingungen Zugang hat;

b) als Teilnehmer vergleichbare Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen, wie Teilnehmern des Universaldienstes in den anderen EWRA-Vertragsstaaten.

2) Der Universaldienst wird gewährleistet durch:

a) die Bestimmung des Mindestangebotes an Diensten nach Art. 10;

b) die Bezeichnung seiner Erbringer nach Art. 11;

c) die Ausübungsbedingungen nach Art. 12, indem Endnutzern des Universaldienstes Rechte eingeräumt und Erbringern Pflichten auferlegt werden.

Art. 10

Mindestangebot an Diensten

1) Die Regierung legt mit Verordnung den Inhalt des Mindestangebotes an Diensten fest und berücksichtigt dabei insbesondere die Ergebnisse der Überprüfung des Mindestangebotes an Diensten durch die Europäische Kommission nach Art. 15 der Universaldienstrichtlinie.

2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes umfasst das Mindestangebot an Diensten insbesondere:

a) die Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses über einen Netzabschlusspunkt zu einem öffentlichen Telefonnetz an jedem zumutbaren festen Standort, um eine Erbringung von Diensten gemäss Bst. b und c zu ermöglichen;

b) den lokalen und internationalen Telefondienst mit einer Datenübertragung in Raten, die insbesondere für den funktionalen Internetzugang ausreichen;

c) einen Telefonauskunftsdienst;

d) die gebührenfreie Aufnahme jedes Teilnehmers eines öffentlich zugänglichen Telefondienstes in ein umfassendes, erbringerübergreifendes Teilnehmerverzeichnis. Der Teilnehmer ist auf Verlangen gebührenfrei nicht in das Verzeichnis aufzunehmen. Bei der Erstellung dieses Verzeichnisses sind die Teilnehmerinformationen verschiedener Erbringer von öffentlich zugänglichen Telefondiensten gleich zu behandeln. Das Verzeichnis ist jährlich in aktueller und gedruckter Form (Buch) unentgeltlich an jeden Haushalt zu senden und in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen;

e) die Zurverfügungstellung von öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen unter Gewährleistung eines kostenlosen Zugangs zu Notrufdiensten ohne Verwendung eines Zahlungsmittels.

Art. 11

Bezeichnung von Erbringern

1) Die Regierung hat mit Verfügung ein oder mehrere Unternehmen zur Erbringung der Universaldienstleistungen zu bezeichnen, sofern und solange die Versorgung der Endnutzer mit dem Mindestangebot an Diensten ohne staatliche Eingriffe nicht ausreichend gewährleistet werden kann. Dabei berücksichtigt sie die besonderen Gegebenheiten des liechtensteinischen Marktes.

2) Vor der Bezeichnung eines Erbringers des Universaldienstes (Abs. 1) legt die Regierung eine effiziente, kostengünstige Organisation, insbesondere hinsichtlich der Aufgabenteilung zur Gewährleistung der Universaldienstleistungen, fest. Im Rahmen der Organisation darf von vornherein kein in Frage kommendes Unternehmen ausgeschlossen werden. Die Regierung hört die in Betracht fallenden

Unternehmen an. Bei der Festlegung der Organisation der Aufgabenteilung fördert sie insbesondere den wirksamen Wettbewerb unter Berücksichtigung der Gegebenheiten des liechtensteinischen Marktes.

3) Die Regierung macht den oder die Erbringer des Universaldienstes sowie eine Darstellung der Organisationsstruktur in den amtlichen Publikationsorganen kund.

4) Das Nähere, insbesondere die Dauer der Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Erbringung des Universaldienstes und die damit zusammenhängende Wirkung, regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 12

Ausübungsbedingungen für die Erbringung

Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erbringung des Universaldienstes in Übereinstimmung mit Art. 3 bis 14 der Universaldienstrichtlinie, insbesondere in Bezug auf:

a) die Anwendung von Merkmalen, Parametern, Definitionen und Leistungszielen sowie Messverfahren über deren Qualität, die von der Regulierungsbehörde bezüglich der Dienste festgelegt werden;

b) die Anordnung von Nachprüfungen der Leistungsdaten durch die Regulierungsbehörde hinsichtlich der Dienstequalität, insbesondere durch den Beizug unabhängiger Sachverständiger auf Kosten des Erbringers;

c) die Sicherstellung des Zugangs zu und die Nutzung von öffentlichen Telefondiensten zu erschwinglichen Teilnehmerpreisen. Dies erfolgt insbesondere durch die Aufsicht der Regulierungsbehörde über die Tarifgestaltung und in begründeten Fällen durch die Auferlegung von Preisobergrenzen, Tarif-

optionen oder Tarifbündeln zu Gunsten einkommensschwacher Personen oder Personen mit besonderen sozialen Bedürfnissen;

d) die Aufsicht der Regulierungsbehörde über die Zulässigkeit von Bestimmungen in Verträgen des Erbringers mit Teilnehmern, insbesondere von Vertragsbestimmungen, welche die Kontrolle der Ausgaben durch den Teilnehmer betreffen;

e) die Sicherstellung der Bereitstellung von Einrichtungen und Diensten nach Art. 10 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie durch die betreffenden Erbringer zur Kontrolle der Ausgaben seitens des Teilnehmers. Solche Einrichtungen haben dem Teilnehmer insbesondere zu ermöglichen, dass er seine Ausgaben überwachen und steuern und somit eine nicht gerechtfertigte Abschaltung des Dienstes vermeiden kann;

f) die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung des Landes mit öffentlichen Münz- oder Kartentelefonen;

g) die Sicherstellung eines erleichterten Zugangs zu erschwinglichen Bedingungen für Behinderte zu Diensten, einschliesslich der Berücksichtigung des Zugangs zu Diensten mittels öffentlicher Münz- oder Kartentelefonen;

h) die Genehmigung der Form des Teilnehmerverzeichnisses nach Art. 10 Abs. 2 Bst. d durch die Regulierungsbehörde sowie der Modalitäten bezüglich der Aufnahme und Nicht-Aufnahme von Teilnehmerinformationen;

i) die Schaffung von Transparenz zu Gunsten des Endnutzers, insbesondere durch die Auferlegung von Veröffentlichungspflichten für Erbringer des Universaldienstes in Bezug auf Massnahmen nach Bst. a bis g durch die Regulierungsbehörde;

k) die Sicherstellung der Rechte von Endnutzern im Rahmen der Erbringung des Universaldienstes.

Art. 13

Finanzierung

1) Die Erbringung des Universaldienstes hat kaufmännischen Prinzipien, insbesondere dem Prinzip der Effizienz, zu entsprechen.

2) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund ausreichender, von dem betroffenen Universaldiensterbringer offenzulegender und durch eine unabhängige Fachstelle überprüfter Informationen fest, dass die Erbringung des Universaldienstes für einen seiner Erbringer eine unzumutbare finanzielle Belastung darstellt, kann sie vorbehaltlich Abs. 1:

a) der Regierung eine Vergütung der ungedeckten Nettokosten durch staatliche Zuwendungen empfehlen;

b) anderen Erbringern des Universaldienstes oder anderen Erbringern von öffentlich zugänglichen Netzen oder Diensten eine Beitragsleistung zu den ungedeckten Nettokosten für die Erbringung des Universaldienstes auferlegen. Die Auferlegung von Beitragsleistungen hat mittels eines fairen und transparenten Aufteilungsverfahrens zu erfolgen. Beitragsleistungen werden von der Landeskasse unter der Aufsicht der Regulierungsbehörde eingehoben, auf einem gesonderten Konto verwaltet und an den Berechtigten weitergeleitet.

3) Unterbreitet die Regulierungsbehörde der Regierung eine Empfehlung nach Abs. 2 Bst. a, so stellt die Regierung an den Landtag einen begründeten Antrag auf staatliche Zuwendung.

4) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 12 bis 14 der Universaldienstrichtlinie und Art. 6 der Wettbewerbsrichtlinie.

Art. 14

Zusatzdienste

1) Die Regierung kann nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation das Mindestangebot an Diensten des Universaldienstes mit Verordnung um zusätzliche, öffentlich zugängliche Kommunikationsdienste erweitern (Zusatzdienste). Dabei berücksichtigt sie die Grundsätze nach Art. 32 der Universaldienstrichtlinie. Zusatzdienste sind insbesondere Dienste:

a) die dem Nutzer Zugang zu einem anerkannten, unter Endnutzern international weit verbreiteten Dienst ermöglichen;

b) deren Erbringung unter normalen Wettbewerbsbedingungen nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist; und

c) deren Mangel an zumutbaren festen Standorten eine bedeutsame wirtschaftliche oder soziale Last darstellt oder darstellen würde.

2) Die Regierung bezeichnet mit Verfügung für die Erbringung jedes Zusatzdienstes einen oder mehrere Erbringer und macht diesen oder diese in den amtlichen Publikationsorganen kund. Im Übrigen finden die Art. 11 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1, 2 Bst. a und Abs. 3 sowie Art. 15 sinngemäss Anwendung.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere den Umfang, die Merkmale, Parameter, Definitionen und Leistungsziele sowie Messverfahren zur Sicherstellung der Qualität der Zusatzdienste, in den Ausübungsbedingungen.

C. Mindestinfrastruktur zur Bereitstellung des Universaldienstes

Art. 15

Zurverfügungstellung der Mindestinfrastruktur

1) Die im Eigentum oder unter der Kontrolle des Landes stehenden Netzbestandteile sind von der Regierung zur Sicherstellung des Universaldienstes zur Verfügung zu stellen (Mindestinfrastruktur). Die Bedingungen für die Zurverfügungstellung der Mindestinfrastruktur an die Erbringer des Universaldienstes sowie an andere Erbringer werden in den amtlichen Publikationsorganen kundgemacht.

2) Die Netzbestandteile der Mindestinfrastruktur entsprechen mindestens dem Anschlussnetz. Weitere der Mindestinfrastruktur gewidmete Netzbestandteile werden in den amtlichen Publikationsorganen kundgemacht.

3) Die Regulierung findet auf die Bereitstellung von Netzen und Diensten unter Verwendung der Mindestinfrastruktur Anwendung.

4) Die Regierung kann die Verwaltung der Mindestinfrastruktur ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Überträgt das Land das Eigentum an der oder die Kontrolle über die Mindestinfrastruktur, stellt die Regierung im weitmöglichsten Umfang die Fortsetzung der Gewährleistung der Mindestinfrastruktur sicher.

IV. Marktregulierung öffentlicher Kommunikationsnetze und -dienste

A. Sicherstellung der Diensteversorgung und der Rechte von Endnutzern

Art. 16

Mindestanforderungen für öffentliche Kommunikationsnetze

1) Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen haben sicherzustellen, dass diese Netze hinsichtlich des Aufbaus und der Funktionsweise des Netzes und der zugehörigen Einrichtungen sowie der Organisation des Netzbetriebs für die Erbringung von Diensten:

a) den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit von Diensten, den sicheren Netzbetrieb, die Netzintegrität und die Vermeidung elektromagnetischer Störungen gegenüber anderen Netzen sowie die Interoperabilität von Diensten und die Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern, entsprechen; und

b) mit den von der Regulierungsbehörde veröffentlichten Schnittstellenbeschreibungen sowie den von ihr auferlegten technischen Anforderungen, einschliesslich denjenigen, die für die Interkonnektion und im Falle von Netzen für die Übertragung von Digitalfernseh- und Digitalradiodiensten für die Interoperabilität in Verbindung mit Verbrauchergeräten, übereinstimmen.

2) Betreiber von öffentlichen Telefonnetzen haben sicherzustellen:

a) den Zugang zu Not- und Auskunftsdiensten, einschliesslich - im Falle von Festnetzen - der Gewährleistung des Zugangs über öffentliche Münz- und Kartentelefone;

b) die Nummernportabilität in Übereinstimmung mit dem Liechtensteinischen Nummerierungsplan nach Art. 30 Abs. 3;

c) bei Notanrufen, die Übermittlung von Informationen über den Anruferstandort an die Notdienste;

d) bei Anrufen, dass die Möglichkeit besteht, die Rufnummeranzeige des Anrufers und des Angerufenen zu unterdrücken;

e) die Ermöglichung, die von einem Dritten veranlasste automatische Anrufweiterschaltung zum Endgerät des Teilnehmers abzustellen;

f) die Verwendung europäisch harmonisierter Nummern und - sofern sie im Liechtensteinischen Nummerierungsplan aufgenommen sind - anderer international harmonisierter Nummern;

g) die Ermöglichung des Zugangs zu geografisch nicht gebundenen Nummern in anderen EWRA-Vertragsstaaten, sofern dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

3) Das Nähere regelt die Regierung in den Ausübungsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 7 Abs. 3 und Art. 17 und 18 der Rahmenrichtlinie, Art. 5 und 6 der Zugangsrichtlinie, Art. 24 bis 30 der Universaldienstrichtlinie sowie Art. 3, 4, 8, 10 und 11 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation.

Art. 17

Aufrechterhaltung von Netzintegrität und Diensten

1) Erbringer öffentlich zugänglicher Telefondienste an festen Standorten haben alle angemessenen Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Verfügbarkeit von öffentlichen Telefonfestnetzen und öffentlich zugänglichen Telefondiensten an festen Standorten sowie zur Gewährleistung des ununterbrochenen Zugangs zu Notdiensten zu treffen. Die Regierung kann das Nähere in den Ausübungsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 23 der Universaldienstrichtlinie regeln.

2) Bei einem Vollausfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt hat die Regierung alle Massnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit von öffentlichen Kommunikationsnetzen und öffentlich zugänglichen Telefondienste an festen Standorten sicherzustellen.

Art. 18

Interkonnektion zwischen öffentlichen Kommunikationsnetzen

1) Um die Kommunikation unter Nutzern und die Bereitstellung von Diensten sowie deren Interoperabilität zu gewährleisten, hat jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes das Recht und, auf Antrag von hierzu berechtigten Unternehmen, auch die Pflicht, mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze zwecks Erbringung von öffentlich zugänglichen Kommunikationsdiensten in Treu und Glauben und in zeitgerechter Art und Weise über die Interkonnektion zu verhandeln.

2) Ein Unternehmen, das vor, bei oder nach den Verhandlungen aufgrund eines Antrages nach Abs. 1 oder aufgrund eines Antrages auf den sonstigen Netzzugang Informationen von oder über andere Unternehmen erhält, darf diese nur für den Zweck nutzen, für den sie ihm bereitgestellt wurden. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht an andere Abteilungen im die Informationen empfangenden Unternehmen oder an Dritte, insbesondere an Tochterunternehmen oder an Geschäftspartner, weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen die Weitergabe zur Erfüllung des Interkonnektions- oder Zugangsantrages erforderlich ist. In diesen Fällen hat das Unternehmen sicherzustellen, dass für den Empfänger aufgrund des Erhaltes der Informationen kein Wettbewerbsvorteil entstehen kann.

3) Die Regierung regelt das Nähere in den Ausübungsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 4 bis 8 der Zugangsrichtlinie und Art. 30 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie.

Art. 19

Mindestpflichten der Erbringer zum Schutz der Verbraucher und Endnutzer

1) Erbringer öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste haben:

a) Verbrauchern bei der Anmeldung zu Diensten den Abschluss eines schriftlichen Teilnehmervertrages über den betreffenden Dienst oder die betreffenden Dienste anzubieten;

b) Teilnehmern anzubieten, Rechnungen mit oder ohne Einzelgebührennachweis zu erhalten;

c) Informationen über die Qualität ihrer Dienste aufgrund der von der Regulierungsbehörde festgelegten Kriterien, Parameter, Definitionen und Messverfahren zu veröffentlichen und diese auf aktuellem Stand zu halten;

d) sonstige Informationen über die Erbringung der Dienste, insbesondere Standardpreis- und Standardtarifinformationen, sowie über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Daten nach Art. 47 zu veröffentlichen oder in anderer Weise Verbrauchern bereit zu stellen;

e) technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, um die schutzwürdigen Interessen der Endnutzer, wie insbesondere die Möglichkeit der Steuerung ihrer Ausgaben, sicherzustellen. Dazu gehören insbesondere Zugangskontrollen hinsichtlich bestimmter Nutzergruppen, Bewerbungsbeschränkungen und Zeitbeschränkungen bei Verbindungen zu Mehrwertdiensten und Beschränkungen für den Einsatz von automatischen Wählprogrammen (Dialer-Programme) sowie die Mitteilungen über Entgeltinformationen an den Nutzer.

2) Erbringer öffentlich zugänglicher Telefondienste haben ferner:

a) in Teilnehmerverträgen mit Verbrauchern für die Verbindung mit dem öffentlichen Telefonnetz und/oder den Zugang zu diesem Netz, den Verbrauchern das Recht einzuräumen, bei einer Bekanntgabe beabsichtigter Änderungen der Vertragsbedingungen, den Vertrag innert Monatsfrist ohne Zahlung von Vertragsstrafen aufzulösen;

b) Endnutzern den Zugang zu Vermittlungspersonal und Teilnehmerauskunftsdiensten bereit zu stellen;

c) Teilnehmerdaten zwecks Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten und von Teilnehmerverzeichnissen aufzunehmen und den Erbringern von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten bzw. Herausgebern von Teilnehmerverzeichnissen - vorbehaltlich des Rechts einer Nicht-Aufnahme ins Teilnehmerverzeichnis nach Art. 10 Abs. 2 Bst. d - zur Verfügung zu stellen;

d) die Leistungen aufgrund von Art. 16 Abs. 2 dem Endnutzer anzubieten, wobei insbesondere die Leistungen aufgrund von Art. 16 Abs. 2 Bst. a, c, d und e gebührenfrei sind.

3) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere über die Sicherstellung der Rechte von Verbrauchern und Endnutzern, in den Ausübungsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 20 bis 22, 25 bis 28 und 30 der Universaldienstrichtlinie sowie Art. 3 bis 12 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Sie kann insbesondere die Rechte der Verbraucher nach Abs. 1 auf andere Endnutzer ausdehnen.

B. Sonderregulierung von Unternehmen bei Wettbewerbsmangel

Art. 20

Grundsatz

1) Sofern und solange ein wirksamer Wettbewerb trotz den gemäss diesem Gesetz getroffenen Massnahmen nicht herrscht, trifft die Regulierungsbehörde in Übereinstimmung mit Art. 7, 8 und 14 bis 16 der Rahmenrichtlinie Massnahmen, um die negativen Folgen des Wettbewerbsmangels für Erbringer und Nutzer in den Märkten der öffentlichen Kommunikationsnetze und öffentlich zugänglichen Kommunikationsdienste zu beseitigen oder zu regulieren (Sonderregulierung). Hierbei hat die Regulierungsbehörde die einschlägigen Empfehlungen, Leitlinien und Anweisungen der EFTA-Überwachungsbehörde zu berücksichtigen.

2) Die Sonderregulierung erfolgt nach Massgabe dieses Abschnitts, indem Unternehmen, die aufgrund einer Marktanalyse als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bezeichnet werden, Pflichten auferlegt werden. Solche Pflichten können insbesondere die bestehenden Pflichten nach Art. 16 bis 19 ergänzen. Massnahmen der Sonderregulierung haben sich in jedem Fall auf die Sachverhalte zu beschränken, die in den Art. 6 und 8 bis 13 der Zugangsrichtlinie oder Art. 17 bis 19 der Universaldienstrichtlinie umschrieben sind und zu einem Wettbewerbsmangel führen.

3) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren der Sonderregulierung, insbesondere über die Sicherstellung der damit verbundenen Rechte von Erbringern bzw. Nutzern gegenüber einem Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, regelt die Regierung in den Ausübungsbedingungen.

Art. 21

Marktabgrenzung und Marktanalyse

1) Die Regulierungsbehörde bestimmt erstmals unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die sachlich und räumlich relevanten Kommunikationsmärkte, auf die die Sonderregulierung Anwendung findet (Marktabgrenzung). Solche Kommunikationsmärkte sind in Übereinstimmung mit dem Wettbewerbsrecht und mit Art. 15 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie festzulegen. Die Festlegung hat unter weitestgehender Berücksichtigung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstemärkte sowie der Leitlinien zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht, die die EFTA-Überwachungsbehörde nach Art. 15 Abs. 1 und 2 der Rahmenrichtlinie veröffentlicht, zu erfolgen.

2) Unter weitestgehender Berücksichtigung der Leitlinien der EFTA-Überwachungsbehörde zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht überprüft die Regulierungsbehörde regelmässig die Wettbewerbsverhältnisse in den nach Abs. 1 abgegrenzten Märkten (Marktanalyse). Die erstmalige Marktanalyse erfolgt unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

3) Bei länderübergreifenden Märkten innerhalb des EWR, die nach Art. 15 Abs. 4 der Rahmenrichtlinie festgelegt werden, führt die Regulierungsbehörde die Marktanalyse gemeinsam mit den betreffenden nationalen Regulierungsbehörden der anderen EWRA-Vertragsstaaten durch. Sie stellt mit diesen Behörden einvernehmlich fest, ob Massnahmen infolge der Marktanalyse zu treffen sind und ob sie, entweder alleine oder in Zusammenarbeit mit einer oder mehreren der betreffenden Behörden, solche Massnahmen der Sonderregulierung zu treffen hat.

4) Die Regierung kann mit den zuständigen schweizerischen Behörden Vereinbarungen schliessen, um die Bestimmungen von Abs. 3 auf die länderübergreifenden Märkte mit der Schweiz auszudehnen. Art. 24 bleibt vorbehalten.

Art. 22

Bezeichnung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht

1) Ein Unternehmen wird von der Regulierungsbehörde mit Verfügung als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bezeichnet („bezeichnetes Unternehmen“), wenn sich aus der Marktanalyse (Art. 21) ergibt, dass:

a) in einem oder mehreren von der nach Massgabe von Art. 21 abgegrenzten Märkten kein wirksamer Wettbewerb herrscht; und

b) das Unternehmen alleine oder zusammen mit anderen eine die Beherrschung gleichkommende Stellung in einem oder mehreren der abgegrenzten Märkten einnimmt.

2) Wird ein Unternehmen in Bezug auf einen Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bezeichnet, so kann es auch in Bezug auf einen benachbarten, abgegrenzten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bezeichnet werden, wenn sich aus der Marktanalyse ergibt, dass die Verbindungen zwischen beiden Märkten es gestatten, die der Beherrschung gleichkommende Stellung in dem einen Markt auf den anderen Markt zu übertragen und damit die gesamte Marktmacht des Unternehmens zu verstärken.

3) Die Regierung macht die Verfügung nach Abs. 1 samt der Begründung der Regulierungsbehörde in den amtlichen Publikationsorganen kund.

4) Stellt die Regulierungsbehörde anhand einer neuerlichen Marktanalyse fest, dass ein bezeichnetes Unternehmen in einem nach Art. 21 abgegrenzten Markt oder in mehreren abgegrenzten Märkten nicht mehr eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt, so hebt sie im entsprechenden Umfang die Verfügung, mit der das Unternehmen als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bezeichnet wurde, auf und bestimmt dabei den Wirksamkeitsbeginn der

Aufhebung. Die Regierung macht die Aufhebung samt der Begründung der Regulierungsbehörde in den amtlichen Publikationsorganen kund.

Art. 23

Auferlegung von Pflichten

1) Die Regulierungsbehörde hat binnen vier Monaten nach Bezeichnung eines Unternehmens als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht dem bezeichneten Unternehmen mit Verfügung Verpflichtungen in Form von Auflagen und Bedingungen aufzuerlegen.

2) Diese Auflagen und Bedingungen können insbesondere:

a) ein bezeichnetes Unternehmen, das in Bezug auf einen nach Art. 21 abgegrenzten Endnutzermarkt bezeichnet wird, hinsichtlich des betreffenden Dienstes oder der betreffenden Dienste zur Anwendung von fairen und zumutbaren sowie transparenten Geschäftsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 17 der Universaldienstrichtlinie verpflichten. Dem bezeichneten Untenehmen kann insbesondere die Pflicht auferlegt werden:

   1. objektiv nachprüfbar kostenorientierte Preise auf der Grundlage einer getrennten Buchführung und Kostenrechung festzulegen;

   2. Tarif- und Preiseinschränkungen einzuhalten;

   3. Tarife zu entbündeln;

b) ein bezeichnetes Unternehmen zur teilweisen oder gänzlichen Gewährleistung der Bereitstellung des Mindestangebotes an Mietleitungen in Übereinstimmung mit Art. 18 der Universaldienstrichtlinie verpflichten, sofern das Unternehmen bereits einen Teil des Mindestangebotes an Mietleitungen bereitstellt;

c) ein bezeichnetes Unternehmen, das den Anschluss an das öffentliche Telefonnetz und dessen Nutzung an festen Standorten bereitstellt, verpflichten, die Betreibervorwahl und -auswahl gebührenfrei dem Teilnehmer gegenüber - und unter kostenorientierten Preisbedingungen dem gewählten Erbringer gegenüber - in Übereinstimmung mit Art. 19 der Universaldienstrichtlinie zu gewährleisten;

d) ein bezeichnetes Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz betreibt, verpflichten, anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze im erforderlichen Umfang Interkonnektion und Zugang in Übereinstimmung mit Art. 8 bis 13 der Zugangsrichtlinie zu gewähren. Hierdurch erhaltene Informationen von oder über andere Unternehmen unterstehen der Geheimhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 2.

3) Hebt die Regulierungsbehörde ihre Verfügung nach Art. 22 auf, so fallen die Auflagen und Bedingungen mit dem Wirksamkeitsbeginn der Aufhebung dahin.

4) Das bezeichnete Unternehmen kann - insbesondere in Fällen, in denen die Netzintegrität oder Netzsicherheit gefährdet ist - die teilweise oder gänzliche Aufhebung, Änderung oder Suspendierung der ihr auferlegten Pflichten aus Gründen der Unzumutbarkeit beantragen. Macht das bezeichnete Unternehmen ihr Vorbringen glaubhaft, trifft die Regulierungsbehörde die notwendigen Massnahmen.

Art. 24
Konsultation

1) Die Regulierungsbehörde hat ihre Absicht, Sonderregulierungsmassnahmen zu treffen oder zu ändern, den betreffenden Erbringern rechtzeitig mitzuteilen

und sie auf Antrag oder von Amtes wegen anzuhören. Anhörungen erfolgen insbesondere im Rahmen von öffentlichen Konsultationen (Art. 49 bis 51).

2) Überdies hat die Regulierungsbehörde, bevor sie Massnahmen der Sonderregulierung trifft, die Auswirkungen auf den Handel zwischen EWRA-Vertragsstaaten haben werden, die EFTA-Überwachungsbehörde und andere nationale Regulierungsbehörden in Übereinstimmung mit Art. 7 der Rahmenrichtlinie zu konsultieren.

3) Identifiziert die Regulierungsbehörde infolge einer Marktanalyse (Art. 22) ein grundlegendes und dauerhaftes Hindernis zur Schaffung des wirksamen Wettbewerbs, das trotz der Sonderregulierung nicht zu beseitigen ist, so hat sie der EFTA-Überwachungsbehörde darüber zu berichten, und unter Berücksichtigung der Mitteilungen der EFTA-Überwachungsbehörde die weiter notwendigen Massnahmen zu treffen.

V. Zugang zu Ressourcen der Kommunikationsinfrastruktur

Art. 25
Grundsatz

1) Betreibern ist nach Massgabe dieses Kapitels der Zugang zu Ressourcen der Kommunikationsinfrastruktur zu gewähren (Zugangsrecht). Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2) Die Interkonnektion öffentlicher Kommunikationsnetze richtet sich nach Art. 18. Zugangs- und Interkonnektionspflichten von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht werden aufgrund der Sonderregulierung nach den Art. 20 bis 22, 23 Abs. 1, 2 Bst. d, Abs. 3 und 4 sowie Art. 24 angeordnet.

3) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren hinsichtlich des Zugangs zu Ressourcen der Kommunikationsinfrastruktur nach Art. 26 bis 28 regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 26

Gewährung des Zugangsrechts unter Betreibern

1) Betreiber haben vorbehaltlich Abs. 2 anderen Betreibern auf begründeten Antrag hin den Zugang und die gemeinsame Nutzung von Grundbesitz, Durchleitungs- und Wegrechten sowie Einrichtungen, einschliesslich der physischen Kollokation von Einrichtungen, zu gewähren und die Ausführung von Bauarbeiten auf öffentlichen oder privatem Grund untereinander zu koordinieren.

2) Die Pflicht nach Abs. 1 besteht nicht, wenn:

a) der Antrag weder gerechtfertigt noch zumutbar ist (Art. 27);

b) der Betreiber, bei dem der Zugang beantragt wird, nicht befugt ist, das Zugangsrecht zu gewähren; oder

c) die Netzintegrität oder Netzsicherheit gefährdet ist oder sein könnte.

3) Auf Informationen, die ein Betreiber von einem anderen Betreiber oder über ein anderes Unternehmen im Zusammenhang mit der Gewährung von Zugangsrechten erhält, findet Art. 16 Abs. 2 sinngemäss Anwendung.

Art. 27

Rechtfertigung und Zumutbarkeit

1) Ein Antrag nach Art. 26 ist gerechtfertigt, wenn die Gewährung des Zugangrechts den Umweltschutz, die Begrenzung der Exposition der Bevölkerung

gegenüber elektromagnetischen Feldern oder die Raumplanung wesentlich fördert.

2) Ein Antrag nach Art. 26 ist insbesondere zumutbar, wenn:

a) die Gewährung des Zugangrechts zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des normalen Netzbetriebs oder der Nutzung der betreffenden Gegenstände durch den antragsempfangenden Betreiber führt und dafür keine tragfähige Alternative besteht;

b) die Gewährung des Zugangrechts zu keiner wesentlichen Einschränkung der Ausübung des privaten oder öffentlichen Eigentumsrechts führt;

c) der Antrag eine angemessene Umlegung der Kosten, die aus der Gewährung des Zugangrechts resultieren, auf den Antragsteller beinhaltet; und

d) der Antrag sonstige dem Sachverhalt entsprechende Zusagen, insbesondere in Bezug auf eine angemessene Zusammenarbeit beim Betrieb und Unterhalt einer betroffenen Einrichtung, beinhaltet.

3) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 sind vom Antragssteller glaubhaft zu machen.

Art. 28

Genehmigung der Regulierungsbehörde

1) Besteht keine Übereinkunft zwischen dem Antragssteller und Antragsempfänger über die Gewährung eines Zugangsrechts im Sinne von Art. 26, hat die Regulierungsbehörde auf Antrag oder in begründeten Fällen von Amtes wegen mit Verfügung über die Gewährung des Zugangsrechts zu entscheiden. Dabei berücksichtigt sie Art. 27. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

2) Die Regulierungsbehörde genehmigt das Zugangsrecht nur nach Durchführung einer öffentlichen Konsultation (Art. 49 bis 51). Überdies hat sie bei einer Genehmigung, die den Zugang betrifft und Auswirkungen auf den Handel zwischen EWRA-Vertragsstaaten haben wird, die EFTA-Überwachungsbehörde und andere nationale Regulierungsbehörden in Übereinstimmung mit Art. 7 der Rahmenrichtlinie zu konsultieren.

3) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 12 der Rahmenrichtlinie und Art. 5 und 8 der Zugangsrichtlinie.

Art. 29

Enteignung

1) Der Landtag kann Betreibern in Fällen des Auf- oder Ausbaus von öffentlichen Kommunikationsnetzen oder zur Einräumung von Durchleitungs- oder Wegrechten das Recht der Enteignung gewähren.

2) Die Enteignung kann vom Betreiber sowohl für die Eigentumsübertragung als auch für die Einräumung einer Dienstbarkeit, und für Letztere dauernd oder zeitweise, beansprucht werden.

3) Die für die Enteignung zu entrichtende Entschädigung besteht, je nach den Umständen, in einer einmaligen Kapitalabfindung oder einer jährlich wiederkehrenden Leistung.

4) Im Übrigen findet das Gesetz über das Verfahren in Expropriationsfällen Anwendung.

VI. Identifikationsmittel

Art. 30

Bezeichnung und Verwaltung von Identifikationsmitteln

1) Die Regierung bezeichnet Identifikationsmittel, insbesondere in Form von Nummern, mit Verordnung. Die Bezeichnung kann aufgrund von Plänen und Referenzdokumenten gemäss Abs. 3 erfolgen.

2) Die Regulierungsbehörde verwaltet die Identifikationsmittel. Bei der Verwaltung hat sie insbesondere nachfolgende Grundsätze zu beachten:

a) Gewährleistung eines grösstmöglichen Zugangs zu Identifikationsmitteln zu Gunsten von Erbringern und Nutzern;

b) Gewährleistung einer effizienten Nutzung von Identifikationsmitteln, unter Berücksichtigung der Nachfrage bezüglich bestimmter Dienste;

c) Berücksichtigung harmonisierter Nummern und anderer harmonisierter Identifikationsmittel sowie Nutzungsbedingungen.

3) Die Regulierungsbehörde erstellt und verwaltet Pläne für die Verwendung von Identifikationsmitteln, einschliesslich eines Liechtensteinischen Nummerierungsplanes. Die Regierung macht solche Pläne und begleitende Referenzdokumente im Landesgesetzblatt kund.

Art. 31

Zuteilung von Identifikationsmitteln

1) Identifikationsmittel werden von der Regulierungsbehörde auf Antrag mit Verfügung zugeteilt. Die Zuteilung berechtigt zur Nutzung der zugeteilten Nummern oder anderer Identifikationsmittel im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und

in Übereinstimmung mit den Auflagen und Bedingungen nach Abs. 2 (Identifikationsmittelnutzungsrecht).

2) Die Regulierungsbehörde kann mit einer Identifikationsmittelzuteilung Auflagen und Bedingungen verbinden. Auflagen und Bedingungen können insbesondere Nutzungsvoraussetzungen, unter Einschluss der Voraussetzungen für den Widerruf und die Übertragung von zugeteilten Nummern oder anderen Identifikationsmitteln, enthalten und auf Pflichten des Erbringers bzw. des Betreibers gemäss diesem Gesetz in Übereinstimmung mit Teil A und C der Genehmigungsrichtlinie verweisen.

3) Die Zuteilung, Änderung oder der Widerruf von Identifikationsmitteln begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

4) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 10 der Rahmenrichtlinie und Art. 5 und 6 der Genehmigungsrichtlinie.

VII. Frequenzen

Art. 32

Verfügung über das Frequenzspektrum

1) Die Regierung verfügt über das Frequenzspektrum und sorgt dafür, dass der Gebrauch des Frequenzspektrums den Interessen der Bevölkerung und der Wirtschaft dient. Insbesondere hat sie sicherzustellen, dass ausreichende Frequenzen für Notdienste sowie für die Übertragung von Rundfunkinhaltsdiensten zur Verfügung stehen.

2) Soweit die Regierung aufgrund von Abs. 1 nichts anderes mit Verordnung bestimmt, obliegt die Zuweisung von Frequenzen für Funkdienste sowie die Zuteilung und Verwaltung von Frequenzen der Regulierungsbehörde.

3) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren für die Verwaltung und Nutzung des Frequenzspektrums sowie für die Zuteilung und Verwaltung von Frequenzen in Übereinstimmung mit Art. 9 der Rahmenrichtlinie und Art. 5 bis 8 der Genehmigungsrichtlinie.

Art. 33

Grundsätze der Frequenzverwaltung

1) Bei der Verwaltung des Frequenzspektrums hat die Regulierungsbehörde insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

a) Sicherstellung eines offenen und wirksamen Zugangs zum Frequenzspektrum unter Berücksichtigung der Förderung des Wettbewerbs;

b) Gewährleistung einer effizienten Nutzung des Frequenzspektrums;

c) Förderung der gemeinsamen Nutzung von Frequenzen;

d) Berücksichtigung harmonisierter Frequenzen und Nutzungsbedingungen;

e) Vermeidung funktechnischer Störungen;

f) Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt.

2) Die Regulierungsbehörde erstellt und verwaltet Pläne für die Verwendung von Frequenzen, einschliesslich eines Liechtensteinischen Frequenzzuweisungsplanes. Sie kann dabei nach Frequenzklassen unterscheiden, insbesondere aufgrund von Geräteklassen, für deren Nutzung keine Frequenzzuteilung erforderlich ist. Die Regierung macht solche Pläne und begleitende Referenzdokumente im Landesgesetzblatt kund.

Art. 34

Frequenzzuteilungen

1) Frequenzen werden von der Regulierungsbehörde auf Antrag mit Verfügung zugeteilt. Die Frequenzzuteilung berechtigt zur Nutzung der zugeteilten Frequenz im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und in Übereinstimmung mit den Auflagen und Bedingungen nach Abs. 2 (Frequenznutzungsrecht).

2) Die Regulierungsbehörde kann mit der Frequenzzuteilung Auflagen und Bedingungen verbinden. Auflagen und Bedingungen können insbesondere Frequenznutzungsbedingungen, unter Einschluss der Voraussetzungen für den Betrieb von Funkanlagen sowie den Widerruf und die Übertragung der Zuteilung, enthalten und auf Pflichten des Erbringers bzw. des Betreibers oder des Nutzers aufgrund dieses Gesetzes in Übereinstimmung mit Teil A und B der Genehmigungsrichtlinie verweisen.

3) Die Zuteilung, Änderung oder der Widerruf von Frequenzen begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

VIII. Technische Vorschriften und Normen (Standards)

Art. 35

Standards

1) Die Regulierungsbehörde fördert die Anwendung von Standards, die im Amtsblatt der Europäischen Union aufgrund von Art. 17 der Rahmenrichtlinie veröffentlicht werden. Sie fördert solche Standards insbesondere durch die Veröffentlichung von Referenzdokumenten einschliesslich von Schnittstellenspezifikationen sowie durch die Zurverfügungstellung von Informationen für Erbringer. Diese Standards dienen insbesondere der Bereitstellung von Diensten sowie der

Gestaltgebung von technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine grössere Auswahl zu bieten.

2) Bis zum Vorliegen von Standards nach Abs. 1 fördert die Regulierungsbehörde die Anwendung von Standards der europäischen Normungsorganisationen oder, sofern solche nicht bestehen, die Standards oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion, der Internationalen Organisation für Normung oder der Internationalen Elektrotechnischen Organisation.

3) Die Regierung erlässt die notwendigen Ausübungsbedingungen zur Durchführung der im EWR verbindlichen europäischen Standards oder Spezifikationen nach Art. 17 Abs. 3 der Rahmenrichtlinie und, bezüglich der Interoperabilität der für Verbraucher bestimmten Digitalfernsehgeräte, nach Art. 24 der Universaldienstrichtlinie.

IX. Kommunikationsendeinrichtungen und Digitalfernsehgeräte

Art. 36
Grundsatz

1) Sofern in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Inverkehrbringen von Kommunikationsendeinrichtungen und Digitalfernsehgeräten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren Anwendung.

2) Kommunikationsendeinrichtungen können für ihren bestimmungsgemässen Zweck frei in Verkehr gebracht, eingerichtet und betrieben werden, sofern sie den grundlegenden Anforderungen nach Art. 3 der RTTE-Richtlinie entsprechen. Vorbehalten bleiben die Art. 37 und 38. Das Nähere regelt die Regierung mit

Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 1, 3, 5 bis 8 und 10 der RTTE-Richtlinie.

3) Auf Digitalfernsehgeräte finden die Art. 37 bis 39 Anwendung. Auf reine Empfangsanlagen, die nur für den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen, finden, mit Ausnahme des Art. 37 Abs. 3, die Art. 37 bis 39 keine Anwendung. Das Nähere, insbesondere über die Sicherstellung der Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten, die Verwendung von Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehgeräte, die Anwendbarkeit von Standards für den Empfang von digitalen interaktiven Fernsehdiensten und die damit zusammenhängenden Pflichten, regelt die Regierung in den Ausübungsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 18 der Rahmenrichtlinie und Art. 24 der Universaldienstrichtlinie.

Art. 37

Inverkehrbringen, Inbetriebnahme und Betrieb von Kommunikationsendeinrichtungen

1) Das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und der Betrieb von Kommunikationsendeinrichtungen hat in Übereinstimmung mit den Massnahmen nach Abs. 4 und Art. 9 der RTTE-Richtlinie (Schutzmassnahmen) zu erfolgen.

2) Überdies hat jedermann, der eine Kommunikationsendeinrichtung in Verkehr bringt, die für die Nutzer notwendigen Informationen über die bestimmungsgemässe Verwendung zusammen mit der Erklärung über die Konformität mit den grundlegenden Anforderungen bereit zu stellen.

3) Umgehungsvorrichtungen dürfen nicht zu gewerblichen Zwecken hergestellt, eingeführt, vertrieben, verkauft, vermietet, installiert, gewartet oder ausgetauscht werden. Überdies ist der Besitz von Umgehungsvorrichtungen zu gewerb-

lichen Zwecken und der Einsatz kommerzieller Kommunikation zur Förderung des Inverkehrbringens von Umgehungsvorrichtungen untersagt.

4) Die Regulierungsbehörde kann auf Antrag oder von Amtes wegen Massnahmen treffen zur:

a) Sicherstellung des Anschlusses von Kommunikationsendeinrichtungen an ein öffentliches Kommunikationsnetz mit den für sie entsprechenden Schnittstellen. Zu diesem Zweck kann die Regulierungsbehörde gegenüber Betreibern die Gewährung des Anschlusses anordnen und ihnen hinsichtlich der Veröffentlichung bzw. Bereitstellung von Spezifikationen Pflichten auferlegen;

b) Beseitigung von:

1. Schäden an einem Netz durch den Betrieb einer Kommunikationsendeinrichtung;

2. schädlichen Einwirkungen auf ein Netz, seinen Betrieb oder seine Nutzung durch den Betrieb einer Kommunikationsendeinrichtung;

3. funktechnischen Störungen durch den Betrieb einer Kommunikationsendeinrichtung; oder

4. Zuwiderhandlungen in Bezug auf Umgehungsvorrichtungen. Zivilrechtliche Ansprüche des Erbringers oder eines anderen Anbieters eines geschützten Dienstes im Sinne von Art. 2 Bst. a der Umgehungsrichtlinie bleiben vorbehalten.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 1 und 3 bis 9 der RTTE-Richtlinie und Art. 2, 4 und 5 der Umgehungsrichtlinie.

Art. 38

Nachweis der Übereinstimmung mit grundlegenden Anforderungen (Konformität)

1) Eine Kommunikationsendeinrichtung, die alle einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, ist vor dem Inverkehrbringen mit dem „CE“-Kennzeichen zu versehen.

2) Bestehen für Kommunikationsendeinrichtungen verbindliche harmonisierte Normen, so dürfen sie nur bei Übereinstimmung mit diesen Normen mit dem „CE“-Kennzeichen versehen werden.

3) Der Hersteller oder die für das Inverkehrbringen verantwortliche Person hat die Übereinstimmung der betreffenden Kommunikationsendeinrichtung mit den grundlegenden Anforderungen nachzuweisen. Dies hat durch eine Übermittlung von Konformitätsbescheinigungen, Typenprüfungen, Zertifizierungen, Herstellererklärungen oder anderen Konformitätsbestätigungen aus der Schweiz, aus einem EWRA-Vertragsstaat oder - im Rahmen europäischer harmonisierter Standards - aus einem Drittstaat, der mit der Europäischen Kommission ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung abgeschlossen hat, zu erfolgen.

4) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 12 der RTTE-Richtlinie.

Art. 39

Nachträgliche Kontrolle

1) Die Regulierungsbehörde kann in Verkehr gebrachte Kommunikationsendeinrichtungen, mit oder ohne Ankündigung, zu jedem Zeitpunkt hinsichtlich ihrer Konformität mit diesem Gesetz und den dazu erlassenen Verordnungen kontrollieren.

2) Die Regulierungsbehörde kann zur Kontrolle insbesondere:

a) Muster erheben;

b) zweckdienliche Nachweise verlangen;

c) Prüfungen durchführen;

d) Messungen vornehmen;

e) Geschäftsbücher einsehen;

f) Geschäfts- und Lagerräume betreten und besichtigen sowie erforderlichenfalls versiegeln;

g) Auskünfte über Bestände von Kommunikationsendeinrichtungen verlangen;

h) die Ausserbetriebnahme oder Entfernung von Kommunikationsendeinrichtungen anordnen;

i) die Beschlagnahme von Kommunikationsendeinrichtungen anordnen.

3) Kontrollen können durch die Regulierungsbehörde oder durch von ihr beauftragte Dritte vorgenommen werden.

4) Im Anschluss an eine Kontrolle, die eine Unregelmässigkeit zum Vorschein gebracht hat, kann die Regulierungsbehörde mittels Verfügung insbesondere:

a) anordnen, dass Kommunikationsendeinrichtungen, welche die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, nicht in Verkehr gebracht werden dürfen;

b) die Ausserbetriebnahme, Entfernung oder Beschlagnahme von Kommunikationsendeinrichtungen anordnen.

5) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

X. Transparenz und Datenschutz

A. Veröffentlichungen und Zugang zu Informationen

Art. 40

Massnahmen der Regulierungsbehörde

Massnahmen der Regulierungsbehörde können in geeigneter Weise, insbesondere durch die Kundmachung in den amtlichen Publikationsorganen sowie in Broschüren und Mitteilungen oder in elektronischer Form veröffentlicht werden.

Art. 41

Veröffentlichungen in elektronischer Form

1) Die Regulierungsbehörde hat - unter Beachtung der Datenschutzgesetzgebung und des Amtsgeheimnisses - für die Veröffentlichung von Informationen oder den sonstigen Zugang zu Informationen, die die Regulierung und Marktaufsicht im Bereich der Kommunikation betreffen, einen Einheitlichen Informationszugangspunkt online einzusetzen und zu unterhalten. Solche Informationen können insbesondere betreffen:

a) Informationen, die der Regulierungsbehörde nach Art. 44 übermittelt worden sind sowie Marktanalysen und Massnahmen der Regulierungsbehörde;

b) technische und administrative Informationen;

c) einschlägige Bestimmungen des Staatsvertragsrechts.

2) Die Internet-Adresse des Einheitlichen Informationszugangspunktes ist von der Regierung in den amtlichen Publikationsorganen kund zu machen.

Art. 42

Informations-Management-System (IMS)

1) Die Regulierungsbehörde baut ein Informations-Management-System (IMS) auf, um den Einheitlichen Informationszugangspunkt (Art. 41) einzurichten. Sie informiert in ihrem Bericht nach Art. 56 jährlich über den Stand des IMS.

2) Es obliegt der Regulierungsbehörde, die Integrität des IMS und seiner Daten angemessen sicherzustellen.

3) In begründeten Fällen, insbesondere um die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes oder den Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten, kann die Regulierungsbehörde den Zugang zu bestimmten Informationen im IMS beschränken oder sperren.

B. Informationspflichten und Datenschutz

Art. 43

Meldepflicht

1) Die Regierung kann in den Ausübungsbedingungen Netze und Dienste bezeichnen, für deren Bereitstellung und Einstellung eine Meldepflicht gegenüber der Regulierungsbehörde besteht. In begründeten Fällen kann sie die Bereitstellung eines Netzes oder Dienstes bis zum Zeitpunkt des Eingangs der Meldung bei der Regulierungsbehörde untersagen.

2) Die Meldepflicht nach Abs. 1 besteht in:

a) einer Erklärung der betreffenden juristischen oder natürlichen Person, dass sie beabsichtigt, die bezeichnete Tätigkeit aufzunehmen bzw. einzustellen; und

b) der Mitteilung der Mindestangaben, die nötig sind, damit die Regulierungsbehörde ein Register oder ein Verzeichnis der Meldepflichtigen erstellen kann.

3) Die Einreichung einer Meldung bei der Regulierungsbehörde befreit die betreffende Person nicht von der Einhaltung der gewerberechtlichen Bestimmungen.

4) Das Nähere regelt die Regierung in den Ausübungsbedingungen.

Art. 44

Informationspflicht der Erbringer gegenüber der Regulierungsbehörde

1) Erbringer haben der Regulierungsbehörde Informationen unter Einschluss von finanziellen und statistischen Daten und Daten zu statistischen Zwecken der Regulierungsbehörde in der von der Regulierungsbehörde mit Verfügung bestimmten Form und Frist offen zu legen, sofern dies für die Regulierungsbehörde erforderlich ist, um die ihr obliegenden Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen. Die Offenlegung von Informationen erfolgt kostenlos.

2) Die Regulierungsbehörde kann die ihr nach Abs. 1 offengelegten Informationen im IMS integrieren. Die Integration kann in Form von elektronischen Verbindungen zu den Informationssystemen der betreffenden Erbringer erfolgen.

3) Erbringer können aus Gründen des Schutzes von Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen die Offenlegung von Informationen an die Regulierungsbehörde nicht verweigern. Informationen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, unterliegen dem Amtsgeheimnis; ausgenommen ist ihre Verwendung im Falle eines überwiegenden öffentlichen Interesses. Eine Entscheidung über die Offenbarung aufgrund des überwiegenden öffent-

lichen Interesses erfolgt mittels Verfügung nach Anhörung des hiervon betroffenen Erbringers.

4) Das Nähere über die Offenlegung von Informationen gegenüber der Regulierungsbehörde und ihrer Verwendung, insbesondere im Rahmen der Zusammenarbeit der Regulierungsbehörde mit anderen nationalen Regulierungsbehörden und mit der EFTA-Überwachungsbehörde, regelt die Regierung in den Ausübungsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 5 der Rahmenrichtlinie und Art. 10 und 11 der Genehmigungsrichtlinie.

Art. 45

Bereitstellung von Informationen zu Gunsten anderer Erbringer oder Nutzer

1) In begründeten Fällen, insbesondere zur Erfüllung von Ausübungsbedingungen, kann die Regulierungsbehörde mit Verfügung einen Erbringer in einem bestimmten Umfang zu einer angemessenen Bereitstellung von Informationen zu Gunsten von anderen Erbringern oder Nutzern verpflichten.

2) Das Nähere regelt die Regierung in den Ausübungsbedingungen in Übereinstimmung mit Art. 5 der Rahmenrichtlinie und Art. 11 der Genehmigungsrichtlinie.

Art. 46

Hilfsinformationen für Verbraucher und Endnutzer

1) Die Regulierungsbehörde kann die Veröffentlichung von Anleitungen und sonstigen Hilfsmitteln fördern, um Verbraucher oder Endnutzer von öffentlichen Kommunikationsdiensten in die Lage zu versetzen, eine unabhängige Be-

wertung der Diensteangebote sowie der kostengünstigsten Arten ihrer Anwendungen vorzunehmen.

2) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 21 und 22 der Universaldienstrichtlinie.

Art. 47

Vertraulichkeit der Kommunikation und Datenschutz

1) Jeder Erbringer und alle Personen, die an der Tätigkeit des Erbringers mitwirken, haben die Geheimhaltung von Standort- und Verkehrsdaten, Nachrichten, Anrufen und elektronischer Post von bzw. über Nutzer zu gewährleisten und sind für den Schutz der vertraulichen personenbezogenen Daten von bzw. über Nutzer verantwortlich (Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation). Dieser Grundsatz gilt auch nach dem Ende des betreffenden Kommunikationsvorgangs und erstreckt sich auch auf die Daten erfolgloser Verbindungsversuche.

2) Das Mithören, Abhören, und Aufzeichnen sowie andere Arten des Abfangens oder Überwachens von Nachrichten einschliesslich der damit verbundenen Verkehrsdaten durch Dritte ist unzulässig. Dies gilt nicht, wenn:

a) die Aufzeichnung und Rückverfolgung von Telefongesprächen im Rahmen der Entgegennahme von Notrufen erforderlich ist;

b) eine vom Willen des Anrufenden unabhängige Feststellung der Identität eines anrufenden Anschlusses (Fangschaltung) durch einen Erbringer zum Schutz der Privatsphäre eines durch belästigende Anrufe gestörten Nutzers eingerichtet wird;

c) eine technische Speicherung durch einen Erbringer erfolgt, die für die Weiterleitung einer Nachricht erforderlich ist;

d) die Einwilligung des betroffenen Nutzers vorliegt;

e) die Überwachung nach Kap. XIII angeordnet wurde;

f) das Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten im Rahmen einer rechtmässigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht geschieht;

g) die Aufzeichnung von Informationen oder der Zugriff auf Informationen durch einen Erbringer in Übereinstimmung mit Art. 5 Abs. 3 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation für die Benutzung von Netzen erforderlich ist;

h) die Verkehrsdaten nur für Zwecke der Erbringung von Kommunikationsdiensten im erforderlichen Mass und innerhalb des dafür erforderlichen Zeitraums durch einen Erbringer verarbeitet werden. Andernfalls sind aufgezeichnete Verkehrsdaten zu löschen oder zu anonymisieren, sobald sie für die Übertragung einer Nachricht nicht mehr benötigt werden;

i) die Verkehrsdaten oder andere Standortdaten als Verkehrsdaten in anonymisierter Form aufgezeichnet werden;

k) die Verarbeitung von anderen Standortdaten als Verkehrsdaten im zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen erforderlichen Mass in Übereinstimmung mit Art. 9 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation erfolgt.

3) Die Übermittlung von in Abs. 2 Bst. h genannten Verkehrsdaten darf nur erfolgen, soweit dies für die Erbringung jenes Kommunikationsdienstes, für den diese Daten ermittelt und verarbeitet worden sind, durch den Betreiber erforderlich ist. Die Verwendung der Daten zum Zweck der Vermarktung von Diensten oder der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen sowie sonstige Übermittlungen darf nur aufgrund einer jederzeit widerrufbaren Zustimmung der Betroffenen erfolgen. Diese Verwendung ist auf das erforderliche Mass und den zur Ver-

marktung erforderlichen Zeitraum zu beschränken. Erbringer dürfen die Bereitstellung ihrer Dienste nicht von einer solchen Zustimmung abhängig machen.

4) Jeder Erbringer ist verpflichtet, seine Teilnehmer bzw. Nutzer in geeigneter Form ausreichend darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten er ermitteln, verarbeiten und übermitteln wird, auf welcher Rechtsgrundlage und für welche Zwecke dies erfolgt und für wie lange die Daten aufgezeichnet werden. Diese Information hat auch auf das Recht seiner Teilnehmer bzw. Nutzer hinzuweisen, die Verarbeitung zu verweigern. Der Teilnehmer ist auch über die Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der in elektronischen Fassungen von Verzeichnissen eingebetteten Suchfunktionen zu informieren. Diese vorstehenden Informationen haben spätestens bei Beginn der Rechtsbeziehungen zu erfolgen. Das Auskunftsrecht nach dem Datenschutzgesetz bleibt unberührt.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 3 bis 6, 9 und 12 bis 15 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation.

Art. 48

Eingriffe in die Privatsphäre

1) Erbringer haben geeignete technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, um den Nutzer gebührenfrei vor Eingriffen durch Dritte, insbesondere durch unerbetene Nachrichten, zu schützen.

2) Die Direktwerbung mittels automatischer Anrufsysteme ohne menschlichen Eingriff (automatische Anrufmaschinen), Faxgeräte oder elektronischer Post an einen Teilnehmer oder Nutzer, der vom Teilnehmer zur Nutzung seines Teilnehmeranschlusses ermächtigt wurde, ist unzulässig, ausser wenn:

a) die vorherige Einwilligung vom Teilnehmer oder ermächtigten Nutzer vorliegt;

b) der Kunde des Absenders der Direktwerbung diesem seine elektronischen Kontaktinformationen für elektronische Post im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation übermittelt und nicht von vornherein oder nachträglich deren Nutzung abgelehnt hat;

c) der Sender beim Versand von elektronischer Post dem Empfänger in der versandten Post ausdrücklich die Möglichkeit einräumt, dass er den Versand von weiterer, an ihn gerichteter elektronischer Post ablehnen kann.

3) Die erteilte Einwilligung gemäss Abs. 2 Bst. a kann jederzeit widerrufen werden.

4) Der Versand von elektronischer Post ist unzulässig, sofern die Identität des Absenders verschleiert oder verheimlicht wird oder keine gültige Adresse vorhanden ist, an die der Empfänger eine Aufforderung zur Einstellung des Versands solcher Post richten kann.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 13 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation.

C. Öffentliche Konsultationen

Art. 49

Grundsatz

1) Werden von der Regulierungsbehörde Massnahmen getroffen oder Empfehlungen abgegeben, die bedeutende allgemeine oder besondere Interessen betreffen, so kann sie der Allgemeinheit bzw. den betroffenen Interessenten er-

möglichen, ihre Meinung über den Inhalt der vorgesehenen Massnahmen im Rahmen einer öffentlichen Konsultation zu äussern.

2) Der Grundsatz nach Abs. 1 lässt das Recht einer Person unberührt, eine persönliche Anhörung bei der Regulierungsbehörde zu beantragen, insbesondere um der Regulierungsbehörde vertrauliche Informationen mitzuteilen.

3) Die Beteiligung an einer öffentlichen Konsultation oder der Antrag auf eine persönliche Anhörung setzt einen Wohnsitz oder Sitz in Liechtenstein nicht voraus.

4) Die Regierung bestimmt mit Verordnung die Fälle, in denen eine öffentliche Konsultation zu erfolgen hat.

Art. 50

Verfahren

1) Die Anberaumung einer öffentlichen Konsultation durch die Regulierungsbehörde sowie die Mitteilung über ihre Ergebnisse sind von der Regierung in den amtlichen Publikationsorganen kund zu machen.

2) In der Kundmachung nach Abs. 1 sind in Bezug auf die Anberaumung die Einzelheiten der öffentlichen Konsultation aufzuführen, insbesondere:

a) der Gegenstand der Konsultation;

b) die Zielgruppen;

c) die Termine für die Eingabe schriftlicher Stellungnahmen sowie die Art und Weise der Eingabe;

d) der Termin und der Ort für eine öffentliche Anhörung, wenn eine solche im Hinblick auf die Bedeutung der Konsultation erforderlich ist;

e) der Verweis auf Dokumente und Bezugsquellen unter Einschluss des betreffenden Internet-Links im Einheitlichen Informationszugangspunkt;

f) die Dauer der Konsultation, die in der Regel nicht weniger als vier Wochen beträgt.

3) In begründeten Fällen, insbesondere wegen Missbrauchs des Verfahrens oder wegen Mangels eines begründeten Interesses, kann die Regulierungsbehörde die Entgegennahme von Stellungnahmen und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen verweigern.

Art. 51

Rechtswirkung

Weder die Durchführung des Verfahrens einer öffentlichen Konsultation noch eine persönliche Anhörung begründen Rechtsansprüche.

XI . Organisation und Durchführung

A. Zuständigkeit

1. Allgemeines

Art. 52

Vollzugsbehörden

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung und der Regulierungsbehörde.

2. Regierung

Art. 53

Aufgaben

1) Der Regierung obliegt die Festlegung und Durchführung einer nachhaltigen Kommunikationspolitik nach Massgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

2) Die Regierung erstattet dem Landtag alle vier Jahre Bericht über den Stand der Kommunikationspolitik sowie über den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen.

3) Der Regierung obliegt insbesondere:

a) die Bezeichnung von Universaldiensterbringern (Art. 11);

b) die Antragstellung an den Landtag zur Vergütung der ungedeckten Nettokosten des Erbringers des Universaldienstes (Art. 13);

c) die Bezeichnung der Erbringer von allfälligen Zusatzdiensten zum Universaldienst (Art. 14);

d) die Zurverfügungstellung der Mindestinfrastruktur (Art. 15);

e) das Treffen von Massnahmen bei einem Vollausfall des Netzes oder in Fällen höherer Gewalt (Art. 17);

f) die Kundmachung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (Art. 22);

g) die Verfügung über das Frequenzspektrum (Art. 32);

h) die Kundmachung der Internet-Adresse des Einheitlichen Informationszugangspunktes (Art. 41);

i) die Kundmachung von Einzelheiten über öffentliche Konsultationen und deren Ergebnisse (Art. 50).

4) Die Regierung fördert die Forschung und Entwicklung von Technologien und Anwendungen. Überdies kann sie die Beteiligung an internationalen Projekten und Trans-Europäischen Netzen unterstützen.

3. Regulierungsbehörde

Art. 54
Regulierungsbehörde

1) Die Regierung errichtet oder bestimmt eine Verwaltungsbehörde des Landes als Regulierungsbehörde. Ihr sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, finanziellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

2) Die Regulierungsbehörde ist bei der Erfüllung ihrer regulatorischen Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

Art. 55
Aufgaben

1) Der Regulierungsbehörde obliegt die Erfüllung aller regulatorischen Aufgaben, die ihr aufgrund des EWR-Rechts als nationale Regulierungsbehörde im Bereich der Kommunikation, insbesondere aufgrund von Art. 7 und 8 der Rahmenrichtlinie, sowie aufgrund dieses Gesetzes übertragen sind. Dazu gehören insbesondere:

a) die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der Ausübungsbedingungen;

b) die Anordnung von Massnahmen, insbesondere aufgrund der Ausübungsbedingungen sowie die Aufsicht über ihre Einhaltung;

c) die Ausstellung von Bestätigungen zur Erleichterung der Ausübung von Rechten;

d) die Beratung der Regierung in allen Fragen der Kommunikation, einschliesslich der Empfehlung von Ausübungsbedingungen;

e) die Erstellung und der Erlass von Plänen, Referenzdokumenten und Schnittstellenbeschreibungen;

f) die Führung eines Registers von Meldungen, Zuteilungen, Genehmigungen und Anordnungen;

g) die Anordnung von Massnahmen zur Sonderregulierung nach Kap. IV;

h) die Verwaltung und Gewährung von Nutzungs- und Zugangsrechten nach den Kap. V bis VII;

i) die Verwaltung von Identifikationsmitteln und Frequenzen nach den Kap. VI und VII;

k) die Förderung von Standards nach Kap. VIII.;

l) die Aufsicht über das Inverkehrbringen, die Einrichtung und den Betrieb von Kommunikationsendeinrichtungen und Digitalfernsehgeräten nach Kap. IX;

m) die Schaffung der Transparenz nach Kap. X;

n) die Erhebung von Gebühren nach Kap. XI;

o) die Anordnung von Massnahmen zur Durchsetzung der Marktaufsicht nach Kap. XII.

2) Die Regulierungsbehörde kann zur Erfüllung ihre Aufgaben mit Regulierungsbehörden in Drittstaaten und mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Art. 56

Berichterstattung

Die Regulierungsbehörde erstattet der Regierung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeiten.

B. Rechtsmittel und Verfahren

Art. 57

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Regulierungsbehörde kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten oder der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Rechtsmittel haben, sofern die Regulierungsbehörde oder die Beschwerdebehörde auf Antrag oder von Amtes wegen nichts anderes verfügen, keine aufschiebende Wirkung.

4) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

C. Regelung von Streitfällen

Art. 58
Schlichtung

1) In Streitfällen, die die Ausübung der Kommunikationsberechtigung betreffen, kann jedermann in Übereinstimmung mit Art. 59 bei der Regulierungsbehörde einen Antrag auf Schlichtung stellen. Die Beteiligung an einem Schlichtungsverfahren setzt einen Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein nicht voraus.

2) Die Regulierungsbehörde kann insbesondere in Streitfällen schlichten, die betreffen:

a) die Bereitstellung von Netzen und Diensten an Nutzer, einschliesslich Nutzer des Universaldienstes;

b) die Einhaltung von Informationspflichten gegenüber Erbringern bzw. Nutzern;

c) die Einhaltung von Pflichten gegenüber Erbringern bzw. Nutzern in Bezug auf die Sonderregulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht;

d) die Ausübung des Interkonnektionsrechts unter Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze;

e) die Ausübung von Nutzungsrechten sowie Zugangsrechten, soweit sie nicht die Enteignung betreffen;

f) den Datenschutz oder den Schutz der Privatsphäre.

Art. 59
Voraussetzungen und Verfahren

1) Die Regierung regelt mit Verordnung die Voraussetzungen und das Verfahren der Schlichtung in Übereinstimmung mit Art. 20 und 21 der Rahmenricht-

linie, Art. 5 Abs. 4 der Zugangsrichtlinie und Art. 34 der Universaldienstrichtlinie, insbesondere in Bezug auf:

a) das Recht einer Streitpartei ein Schlichtungsverfahren für bestimmte Arten von Streitfällen zu beantragen sowie die Fälle, in denen eine Person zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet sein kann;

b) die Rechte und Pflichten der Schlichtungsparteien in einem Schlichtungsverfahren;

c) die Umstände, unter denen die Regulierungsbehörde auf den Schlichtungsantrag nicht eintritt, insbesondere bei Mutwilligkeit, Rechtsmissbrauch oder Aussichtslosigkeit oder aufgrund des Vorhandenseins von geeigneteren Streitbeilegungsverfahren;

d) die Durchführung der Tagsatzung und den Abschluss des Schlichtungsverfahrens;

e) den Zugang der Öffentlichkeit zu Schlichtungsentscheidungen;

f) die Erhebung von Gebühren und den Kostenersatz Dritter;

g) die Beilegung grenzüberschreitender Streitigkeiten in Zusammenarbeit mit nationalen Regulierungsbehörden in anderen EWRA-Vertragsstaaten.

2) Schlichtungsverfahren werden mündlich durchgeführt und sind von der Regulierungsbehörde in der Regel innert drei Monaten nach Erhalt eines begründeten Antrages auf deren Einleitung abzuschliessen.

D. Gebühren

Art. 60

Erhebung von Nutzungs- und Verwaltungsgebühren

1) Die Regulierungsbehörde erhebt Gebühren für:

a) die Nutzung von knappen Ressourcen, insbesondere Frequenzen und Identifikationsmitteln in Form von Nummern (Nutzungsgebühren); und

b) ihre Tätigkeit (Verwaltungsgebühren) und die von ihr durchzuführenden Verfahren, insbesondere Massnahmen hinsichtlich:

1. der Regulierung der Bereitstellung von Netzen und Diensten;
2. der Regulierung der Erbringung des Universaldienstes;
3. der Sonderregulierung;
4. der Verwaltung von Frequenzen und Identifikationsmitteln;
5. der Gewährung von Zugangsrechten;
6. der Sicherstellung der Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten;
7. der Verwendung von Zugangsberechtigungssystemen;
8. der Aufsicht über das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und den Betrieb von Kommunikationsendeinrichtungen;
9. der Durchführung von Schlichtungsverfahren.

2) In begründeten Fällen kann die Bemessung von Nutzungsgebühren die Sicherstellung einer optimalen Nutzung der betreffenden knappen Ressourcen fördern.

3) Die Regulierungsbehörde veröffentlicht gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. b jährlich eine Aufstellung über ihre Gesamtkosten und die insgesamt eingenommenen Nutzungs- und insgesamt eingenommenen Verwaltungsgebühren.

4) Der Gesamtertrag der Verwaltungsgebühren darf die Gesamtkosten der Regulierungsbehörde auf Dauer nicht übersteigen.

5) Das Nähere regelt die Regierung mit Verordnung in Übereinstimmung mit Art. 12 und 13 der Genehmigungsrichtlinie.

XII. Massnahmen zur Durchsetzung der Marktaufsicht

Art. 61
Grundsatz

1) Zur Ausübung der Marktaufsicht kann die Regulierungsbehörde Mittel des Verwaltungszwanges nach den Bestimmungen dieses Kapitels anwenden.

2) Soweit in diesem Kapitel nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Voraussetzungen, die Anordnung und die Durchführung des Verwaltungszwanges die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

3) Bei Identität der Tatbestände kommt den nachfolgenden Bestimmungen dieses Kapitels der Vorrang gegenüber den Strafbestimmungen nach Kap. XIV zu.

Art. 62
Anordnungen

1) Hat die Regulierungsbehörde Anhaltspunkte dafür, dass ein Erbringer gegen Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere gegen die Ausübungsbedingungen, oder gegen aufgrund dieses Gesetzes ergangene Entscheidungen oder Verfügungen der Regulierungsbehörde verstösst, teilt sie dies dem Erbringer mit und setzt ihm eine Frist von einem Monat, um:

a) zur Mitteilung Stellung zu nehmen; oder

b) den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen.

2) Die Regulierungsbehörde kann die Monatsfrist nach Abs. 1:

a) verkürzen, wenn der betroffene Erbringer zustimmt oder bereits wiederholt gegen einschlägige Bestimmungen verstossen hat; oder

b) in begründeten Fällen angemessen verlängern, wenn der betroffene Erbringer den Ablauf der Frist unverschuldet versäumt hat und die Aussicht besteht, dass er durch die Fristverlängerung den nach Abs. 1 bestehenden Mangel beheben wird. Die Regulierungsbehörde kann eine Fristverlängerung auf begründeten Antrag des betroffenen Erbringers hin oder von Amtes wegen verfügen.

3) Anordnungen nach Abs. 1 Bst. b erfolgen mit Verwaltungszwangsbot. Sie können mit der Androhung einer Verhängung von Ungehorsamsstrafen nach Art. 63 Abs. 2 Bst. b verbunden werden.

Art. 63

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

1) Stellt die Regulierungsbehörde fest, dass nach Ablauf der gesetzten Frist nach Art. 62 die Mängel durch den betroffenen Erbringer nicht behoben worden sind, trifft sie mittels Verwaltungszwangsbot alle erforderlichen Massnahmen, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

2) Massnahmen im Sinne von Abs. 1 sind:

a) die Einräumung einer Nachfrist zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes;

b) im Falle eines Verstosses gegen eine Anordnung nach Art. 62 die Verhängung einer Ungehorsamsstrafe nach Art. 64;

c) die Anordnung einer Ersatzvornahme.

3) Sind die Massnahmen nach Abs. 2 erfolglos geblieben, kann die Regulierungsbehörde dem Erbringer, der seine Pflichten gröblich oder wiederholt verletzt:

a) die Bereitstellung von Netzen oder die Erbringung von Diensten untersagen;

b) Nutzungsrechte entziehen oder für die Dauer einer von der Regulierungsbehörde bestimmten Frist einstweilig aufheben.

4) Ist die Gefahr einer unmittelbaren und ernsthaften Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen anderer Erbringer oder Nutzer glaubhaft gemacht oder liegt eine unmittelbare und ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Interessen vor, kann die Regulierungsbehörde mit Verwaltungszwangsbot einstweilige Anordnungen treffen, um den rechtmässigen Zustand wiederherzustellen. Eine Beeinträchtigung der Rechte oder der rechtlich geschützten Interessen kann insbesondere in Nachteilen für die wirtschaftlichen oder betrieblichen Erfordernisse Dritter bestehen.

5) Zum Schutz von anderen Anbietern eines geschützten Dienstes im Sinne von Art. 2 Bst. a der Umgehungsrichtlinie als Erbringer findet Abs. 4 in Bezug auf Umgehungsvorrichtungen sinngemäss Anwendung.

Art. 64
Ungehorsamsstrafe

Ungehorsamsstrafen werden von der Regulierungsbehörde in Form von Bussen in der Höhe von mindestens 50 Franken und höchstens 10'000 Franken für jeden Tag einer Widerhandlung verhängt. Sie sind bei sonstiger Exekution innert vierzehn Tagen zur Zahlung fällig.

Art. 65

Durchsuchungen

1) Die Regulierungsbehörde kann öffentliches oder privates Eigentum, ob beweglich oder unbeweglich, durchsuchen oder durch beauftragte Drittpersonen durchsuchen lassen, um die Einhaltung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der Ausübungsbedingungen, oder der Massnahmen der Regulierungsbehörde zu überprüfen. In schwerwiegenden Fällen kann die Durchsuchung ohne vorausgehende Anordnung erfolgen.

2) Die Regulierungsbehörde kann in- oder ausländische Fachorganisationen zur Begutachtung technischer Gesichtspunkte in Bezug auf Kommunikationsanlagen beiziehen oder die Überprüfung in- oder ausländischen Fachorganisationen übertragen, die für die ordnungsgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben Gewähr bieten.

3) Unabhängig von der Strafverfolgung durch die dafür zuständigen Behörden kann die Regulierungsbehörde Kommunikationsanlagen, die unrechtmässig betrieben werden, sowie Umgehungsvorrichtungen in Anwendung des unmittelbaren Verwaltungszwanges beschlagnahmen und für verfallen erklären.

Art. 66

Anzeigen

Jedermann kann bei der Regulierungsbehörde Anzeige über angeblich bestehende Unregelmässigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen, erstatten. Anzeigen begründen weder Rechte noch Pflichten. Die Regulierungsbehörde trifft erforderlichenfalls die notwendigen Massnahmen.

XIII. Überwachungsmassnahmen

Art. 67
Überwachungsmassnahmen

1) Massnahmen zur Überwachung des Kommunikationsverkehrs sind nach den §§103 und 104 der Strafprozessordnung (StPO) vom Untersuchungsrichter anzuordnen.

2) Die Regierung bezeichnet mit Verordnung bestimmte Kategorien von Erbringern, die die Durchführung von Massnahmen nach Abs. 1 zu ermöglichen und zu unterstützen haben. Dies erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung der hierfür notwendigen Anlagen, die dem jeweiligen Stand der Technik zu entsprechen haben.

3) Erbringer nach Abs. 2 haben für die im Rahmen der Überwachung des Kommunikationsverkehrs erbrachten Dienste Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

4) Das Nähere, insbesondere über die Bereitstellung und die Spezifikation der Anlagen zur Überwachung des Kommunikationsverkehrs sowie über die Höhe der Entschädigung, regelt die Regierung mit Verordnung.

Art. 68
Registrierung von Daten über Mobiltelefoniekunden ohne Abonnementsverhältnis

1) Erbringer öffentlich zugänglicher Mobiltelefondienste haben während mindestens zwei Jahren nach Aufnahme der Kundenbeziehung die in Abs. 2 aufgeführten Daten über Personen zu registrieren, welche die Kundenbeziehung für Mobiltelefone nicht über ein Abonnementsverhältnis aufgenommen haben. Ferner

haben sie geeignete Massnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Nutzerinformationen gemäss Abs. 2 dem aktuellen Stand entsprechen.

2) Die zu registrierenden Daten sind:

a) der Name bzw. die Firma sowie die vollständige Adresse;

b) die betreffenden Identifikationsmittel insbesondere Rufnummern;

c) die Identität des Erbringers und die Art des Anschlusses.

3) Auf Antrag des Untersuchungsrichters oder in seinem Auftrag erteilt der Erbringer dem Untersuchungsrichter oder seinem Beauftragten Auskünfte über die in Abs. 2 angeführten Daten. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

4) Die Regierung regelt das Nähere, insbesondere die Art und Weise der Eintragung von zu registrierenden Daten, die Form des Antrages und der Bekanntgabe der personenbezogenen Daten sowie deren Aufbewahrung mit Verordnung.

XIV. Strafbestimmungen

Art. 69

Missbrauch von Daten oder Informationen

1) Wer aufgrund seiner persönlichen oder beruflichen Stellung mit der Verfügung über Daten oder Informationen betraut ist, die die Benützung von Diensten durch eine Drittperson betreffen oder aus dieser Benützung hervorgehen, und diese Daten oder Informationen herauslöst, ablenkt, umleitet, aufnimmt, speichert oder durch Wort oder in anderer Weise weitergibt oder weiterleitet, ohne dazu berechtigt zu sein, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu

300’000 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft.

2) Wer Daten oder Informationen, die die Benützung von Diensten durch eine Drittperson betreffen oder aus dieser Benützung hervorgehen, abfängt oder abhört und diese Daten oder Informationen herauslöst, ablenkt, umleitet, aufnimmt, speichert oder durch Wort oder in anderer Weise weitergibt oder weiterleitet, ohne dazu berechtigt zu sein, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 300’000 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft.

3) Wer in anderer Weise gegen den Grundsatz der Vertraulichkeit der Kommunikation oder des Datenschutzes (Art. 47) verstösst, ist nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu bestrafen.

Art. 70

Missbrauch der Kommunikation

Vom Landgericht wird ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts wegen Übertretung mit Busse bis zu 100’000 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft, wer die Kommunikation missbraucht, indem er insbesondere:

a) Dienste benützt, um, ohne dazu berechtigt zu sein, Zugang zu Daten oder Informationen einer Drittperson zu erhalten;

b) Dienste oder Kommunikationsanlagen benützt, um einen unrechtmässigen Zweck zu verfolgen;

c) Dienste oder Kommunikationsanlagen benützt, um einer Drittperson Unannehmlichkeiten zuzufügen.

Art. 71

Entschlüsselung

Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100’000 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten, bestraft, wer einen Kommunikationscode entschlüsselt oder sonst wie beeinträchtigt, ohne dazu berechtigt zu sein.

Art. 72

Beeinträchtigung öffentlicher Kommunikationsnetze

1) Vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 100’000 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Monaten, wird bestraft, wer den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder zugehöriger Einrichtungen beeinträchtigt.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 73

Ausländische Urkunden

In strafrechtlicher Hinsicht sind ausländische Prüf-, Konformitäts- oder Zulassungsbescheinigungen solchen inländischen Urkunden und Zeichen gleichgestellt.

Art. 74

Widerrechtliches Inverkehrbringen von Kommunikationsendeinrichtungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200’000 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft, wer in Bezug auf Kommunikationsendeinrichtungen:

a) Konformitätserklärungen ausstellt oder mit einer Konformitätserklärung versehene Kommunikationsendeinrichtungen in Verkehr bringt, ohne dass diese die Voraussetzungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen erfüllen;

b) Konformitätszeichen an Kommunikationsendeinrichtungen anbringt oder Kommunikationsendeinrichtungen mit einem Konformitätszeichen in Verkehr bringt, ohne dass diese die Voraussetzungen dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen erfüllen.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 75

Umgehungsverkehr

1) Wer Kommunikationsanlagen, die den schweizerischen Rechtsvorschriften widersprechen, in die Schweiz verschafft, um sie dort in Verkehr zu bringen oder in Verkehr bringen zu lassen, wird vom Landgericht wegen Übertretung mit Busse bis zu 500’000 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 76

Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 200’000 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, bestraft, wer:

a) gegen eine Entscheidung oder Verfügung der Regulierungsbehörde verstösst;

b) durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen eine Entscheidung oder Verfügung der Regulierungsbehörde erschleicht oder ein Tun oder Unterlassen eines Erbringers erwirkt;

c) ein Netz oder einen Dienst entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes bereitstellt;

d) eine Frequenz oder ein Identifikationsmittel nutzt, ohne dazu berechtigt zu sein;

e) eine Umgehungsvorrichtung zu gewerblichen Zwecken herstellt, einführt, vertreibt, verkauft, vermietet, installiert, wartet, austauscht oder besitzt oder die kommerzielle Kommunikation zur Förderung des Inverkehrbringens einsetzt;

f) gegen die Pflicht zur Bereitstellung von Anlagen zur Ermöglichung von Überwachungsmassnahmen verstösst;

g) einer Meldepflicht nicht nachkommt;

h) eine unzulässige unerbetene Nachricht versendet;

i) gegen Verordnungsvorschriften, insbesondere die Ausübungsbedingungen, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, verstösst.

2) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt.

3) Vorbehalten bleibt die Strafbarkeit aufgrund anderer strafrechtlicher Normen.

Art. 77

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Bussen und Kosten.

Art. 78

Einziehung

1) Ist eine Widerhandlung begangen worden, können:

a) Kommunikationsanlagen, auf die sich die Widerhandlung bezieht, und

b) Gegenstände, die zu ihrer Begehung verwendet worden oder bestimmt sind, eingezogen werden. § 26 des Strafgesetzbuches findet Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

Art. 79

Abschöpfung der Bereicherung

1) Unrechtmässig erlangte Vermögensvorteile aus Widerhandlungen nach Art. 69 bis 72, 74 und 75 können vom Landgericht abgeschöpft werden. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches finden Anwendung.

2) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 353 bis 357 der Strafprozessordnung.

XV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80

Übergangsbestimmungen

1) Auf alle Verordnungen, Kundmachungen, Konzessionen, Entscheidungen und Verfügungen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft sind, finden bis zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung oder Anpassung durch Verordnung ausschliesslich die Bestimmungen des bisherigen Rechts Anwendung.

2) Die Regierung kann mit Verordnung die Regulierungsbehörde ermächtigen, bestehende Konzessionen auf Antrag oder von Amtes wegen, unter Berücksichtigung erworbener Rechte, ganz oder teilweise zu ändern oder zu widerrufen.

3) Bis zum Zeitpunkt der Aufhebung oder Anpassung nach Abs. 1 trifft die Regierung bzw. die Regulierungsbehörde unverzüglich nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die notwendigen Massnahmen nach Massgabe des bisherigen Rechts, um die Rechte und Pflichten von Konzessionsinhabern an die Vorschriften des neuen Rechts anzupassen. Zu diesem Zweck finden überdies insbesondere die Bestimmungen von Art. 21 und 49 bis 51 Anwendung.

Art. 81

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Telekommunikationsgesetz (TelG) vom 20. Juni 1996, LGBl. 1996 Nr. 132;

b) Kundmachung vom 25. Februar 1997 über die Berichtigung des Landesgesetzblattes 1996 Nr. 132, LGBl. 1997 Nr. 68;

c) Gesetz vom 21. Oktober 1998 über die Abänderung des Telekommunikationsgesetzes (TelG), LGBl. 1998 Nr. 214;

d) Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Telekommunikationsgesetzes (TelG), LGBl. 2000 Nr. 253;

e) Gesetz vom 25. Oktober 2000 über die Abänderung des Telekommunikationsgesetzes (TelG), LGBl. 2000 Nr. 261;

f) Art. 1 bis 3, 5, 7, 10, 11 Abs. 1 und 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 13, 14 Abs. 1 Bst. c, e und f, Art. 18 Abs. 2 sowie Art. 28 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes vom 15. November 1978 über Radio und Fernsehen, LGBl. 1978 Nr. 42, in der Fassung des Gesetzes vom 24. November 1999, LGBl. 2000 Nr. 13;

g) Verordnung vom 20. Dezember 1978 zum Gesetz über Radio und Fernsehen (Konzessionsordnung), LGBl. 1978 Nr. 45.

Art. 82

Durchführungsverordnungen

1) Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, insbesondere über:

a) die Ausübungsbedingungen (Art. 6);

b) das Mindestangebot an Diensten des Universaldienstes und Bezeichnung seiner Erbringer (Art. 9 und 10);

c) die Ausübungsbedingungen für den Universaldienst (Art. 11);

d) die Finanzierung des Universaldienstes (Art. 12);

e) allfällige Zusatzdienste zum Universaldienst (Art. 13);

f) die Mindestanforderungen für öffentliche Kommunikationsnetze (Art. 16);

g) die Interkonnektion (Art. 18);

h) die Mindestpflichten der Erbringer von öffentlichen Kommunikationsdiensten (Art. 19);

i) die Sonderregulierung von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht (Art. 20);

k) den Zugang zu Ressourcen der Kommunikationsinfrastruktur (Art. 25 und 28);

l) die Identifikationsmittel (Art. 30 und 31);

m) die Frequenzen (Art. 32);

n) die verbindlichen Standards (Art. 35);

o) die Kommunikationsendeinrichtungen und Digitalfernsehgeräte (Art. 36 bis 38);

p) die Meldepflicht der Erbringer (Art. 43);

q) die Bereitstellung von Informationen durch Erbringer (Art. 44 und 45);

r) die Hilfsinformationen für Verbraucher und Endnutzer (Art. 46);

s) den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre (Art. 47 und 48);

t) die öffentliche Konsultationen (Art. 49);

u) die Schlichtung (Art. 59);

v) die Gebühren (Art. 60 und 61);

w) die Überwachungsmassnahmen (Art. 67 und 68);

x) die Anpassung bisherigen Rechts (Art. 80);

y) den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 83).

2) Wird in Durchführungsverordnungen, insbesondere in den Ausübungsbedingungen, auf von der Regierung kundgemachte Pläne und Referenzdokumente verwiesen, bilden diese einen integrierenden Bestandteil der Verordnung.

Art. 83

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit Verordnung.

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der Fassung des Gesetzes vom 18. September 2003, LGBl. 2003 Nr. 216, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Einleitungssatz und Ziff. 1

c) Kommunikation und elektronische Signaturen:

1. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als weisungsunabhängige Regulierungsbehörde aufgrund des Kommunikationsgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kommunikationsgesetz vom … in Kraft.

Gesetz

vom …

über die Abänderung des Gesetzes betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend die „Liechtensteinischen Kraftwerke“ vom 16. Juni 1947, LGBl. 1947 Nr. 30, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Juni 2002 LGBl. 2002 Nr. 145, wird wie folgt abgeändert:

§ 2a Abs. 1) Bst.a)

a) der anwendbaren Gesetze und Verordnungen, insbesondere des Kommunikationsgesetzes und des Gesetzes über Radio und Fernsehen;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Kommunikationsgesetz vom … in Kraft.